

Statutenbroschüre

der CDU Deutschlands

Statutenbroschüre der CDU Deutschlands

Statut der CDU

Geschäftsordnung der CDU (GO-CDU)

Finanz- und Beitragsordnung (FBO)

Parteigerichtsordnung (PGO)

Datenschutzordnung der CDU (DSO)

Ordnung für die Bundesfachausschüsse der CDU (BFAO)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)

Bundeswahlgesetz (§ 21 und § 27)

Inhalt	Seite
Statut der CDU	
Inhaltsübersicht (§§ 1 bis 50)	3
Text	5
Geschäftsordnung der CDU (GO-CDU)	
Inhaltsübersicht (§§ 1 bis 28)	37
Text	38
Finanz- und Beitragsordnung (FBO)	
Inhaltsübersicht (§§ 1 bis 31)	46
Text	47
Beschlüsse des 28. Parteitags der CDU auf Grund der Finanz- und Beitragsordnung	66
Parteigerichtsordnung (PGO)	
Inhaltsübersicht (§§ 1 bis 45)	68
Text	71
Datenschutzordnung der CDU (DSO)	
Inhaltsübersicht (§§ 1 bis 10)	87
Text	88
Ordnung für die Bundesfachausschüsse der CDU (BFAO)	
Inhaltsübersicht (§§ 1 bis 8)	95
Text	96
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Artikel 21)	100
Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)	
Inhaltsübersicht (§§ 1 bis 41)	101
Text	103
Bundeswahlgesetz (§ 21 und § 27)	137

Statut der CDU

Inhaltsübersicht

Seite

A. Aufgabe, Name, Sitz

§ 1	Aufgabe	5
§ 2	Name	5
§ 3	Sitz	5

B. Mitgliedschaft

§ 4	Mitgliedschaftsvoraussetzungen	5
§ 5	Aufnahmeverfahren	6
§ 6	Mitgliedsrechte	7
§ 6 a	Mitgliederbefragung	8
§ 7	Beitragspflicht und Zahlungsverzug	8
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 9	Austritt	9
§ 10	Ordnungsmaßnahmen	9
§ 11	Parteiausschluss	10
§ 12	Parteischädigendes Verhalten	11
§ 13	Zahlungsverweigerung	12
§ 14	(weggefallen)	12

C. Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 15	Gleichstellung von Frauen und Männern	12
------	---------------------------------------	----

D. Gliederung

§ 16	Organisationsstufen	14
§ 17	Landesverbände	15
§ 18	Kreisverbände	15
§ 19	Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände	17
§ 19 a	Mitgliederbeauftragter	18
§ 19 b	Digitalbeauftragter	18
§ 20	Kandidatenaufstellung	18
§ 21	Berichtspflichten	19
§ 22	Zentrale Mitgliederdatei (ZMD), Verarbeitung personenbezogener Daten, Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl	20
§ 23	Unterrichtungsrecht der Landesverbände	21
§ 24	Eingriffsrechte der Landesverbände	21

§ 25	Unterrichtungs- und Eingriffsrechte der Bundespartei	21
§ 26	Weisungsrecht des Generalsekretärs	21

E. Organe

§ 27	Bundesparteiorgane	21
§ 28	Zusammensetzung des Bundesparteitages	21
§ 29	Zuständigkeiten des Bundesparteitages	23
§ 30	Zusammensetzung des Bundesausschusses	25
§ 31	Zuständigkeiten des Bundesausschusses	25
§ 32	Einberufung des Bundesausschusses	25
§ 33	Zusammensetzung des Bundesvorstandes	26
§ 34	Zuständigkeiten des Bundesvorstandes	26
§ 35	Haftung für Verbindlichkeiten	28
§ 36	Sitzungen von Präsidium und Bundesvorstand	28
§ 37	Zuständigkeiten des Generalsekretärs/stellvertretenden Generalsekretärs	29

F. Vereinigungen

§ 38	Bundesvereinigungen	29
§ 39	Zuständigkeiten der Vereinigungen	30
§ 39 a	Sonderorganisationen	30
§ 39 b	Aufgabe der Sonderorganisationen	30
§ 39 c	Digitale Netzwerke	31

G. Verfahrensordnung

§ 40	Beschlussfähigkeit	31
§ 40 a	Durchführung von Vorstandssitzungen	32
§ 41	Erforderliche Mehrheiten	32
§ 42	Abstimmungsarten	32
§ 43	Wahlen	33
§ 44	Wahlperiode	34
§ 45	Beschluss-Beurkundung	34

H. Sonstiges

§ 46	Finanzwirtschaft der Bundespartei	34
§ 47	Vermögen der Bundespartei	35
§ 48	Parteigerichte	36
§ 49	Arbeitsgemeinschaft CDU/CSU	36
§ 50	Widerspruchsfreies Satzungsrecht	36

Statut der CDU

Beschlossen durch den Bundesparteitag am 27.04.1960, geändert durch Beschlüsse der Bundesparteitage vom 05.06.1962, vom 23.03.1966, vom 23.05.1967, vom 07.11.1968, vom 18.11.1969, vom 27.01.1971, vom 12.06.1973, vom 23./24.06.1975, vom 07.03.1977, vom 25.03.1979, vom 20.05.1980, vom 05.11.1981, vom 25.05.1983, vom 09.05.1984, vom 07.10.1986, vom 09.11.1987 und vom 13.09.1989 sowie der Parteitage vom 01.10.1990, vom 17.12.1991, vom 26.10.1992, vom 14.09.1993, vom 22.02.1994, vom 18.10.1995, vom 21.10.1996, vom 10.04.2000, vom 04.12.2001, vom 02.12.2003, vom 07.12.2004, vom 04.12.2007, vom 14.11.2011, vom 04.12.2012, vom 10.12.2014, vom 14.12.2015, vom 07.12.2018, vom 09.09.2022 und vom 06.05.2024.

A. Aufgabe, Name, Sitz

§ 1 (Aufgabe)

Die Christlich Demokratische Union Deutschlands will das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.

§ 2 (Name)

Die Partei führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), ihre Landes-, Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände sowie ihre Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

§ 3 (Sitz)

Der Sitz der Christlich Demokratischen Union Deutschlands ist am ständigen Sitzungsort des Deutschen Bundestages.

B. Mitgliedschaft

§ 4 (Mitgliedschaftsvoraussetzungen)

(1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) ¹Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. ²Die Aufnahme als Mitglied in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

(3) ¹Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. ²Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. ³An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. ⁴Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft. ⁵Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

(4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 5 (Aufnahmeverfahren)

(1) ¹Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. ²Der Aufnahmeantrag muss auf elektronischem Wege (z. B. online, E-Mail), in Textform oder schriftlich gestellt werden. ³Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags beim zuständigen Kreisverband; der Eingang ist durch die Kreisgeschäftsstelle dem Bewerber unverzüglich zu bestätigen. ⁴Der zuständige örtliche Verband und der örtliche Verband des Wohnsitzes werden innerhalb dieses Zeitraums angehört. ⁵Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um eine weitere Woche. ⁶Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. ⁷Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. ⁸Trifft der Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

(2) ¹Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. ²Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. ³Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. ⁴Die Einleitung des

Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) erfolgen. ⁵Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.

(3) ¹Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. ²Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. ³Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes anzuhören. ⁴Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesverband.

(4) ¹Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, Einspruch einzulegen. ²In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.

(5) ¹Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Ortsverband, Stadt-/Gemeindeverband bzw. Stadtbezirksverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. ²Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. ³Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt. ⁴Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 (Mitgliedsrechte)

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Nur Mitglieder können Ämter in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände bekleiden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(3) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Mitglieder in nicht mehr als drei – unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als insgesamt fünf – Vorstandsämter gewählt werden können.

(4) ¹Von der Ortsverbandsebene an aufwärts können Mitglieder des jeweiligen Vorstandes politische Eltern- und Pflegezeit beanspruchen. ²Sie können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zu einem Jahr ruhen lassen. ³Zur Feststellung erforderlicher Mehrheiten zählen sie während der politischen Eltern- und Pflegezeit nicht mit.

(5) ¹Mitglieder sind berechtigt, Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene einschließlich der Regionsverbände und der Bezirksverbände auf elektronischem Wege über ein von der Partei hierzu im Internet bereitgestelltes Verfahren zu stellen. ²Ein Sachantrag an den Regions- oder Bezirksparteitag muss von jeweils mindestens 200 Mitgliedern, ein Sachantrag an den Landesparteitag von mindestens 300 Mitgliedern, desjenigen Gebietsverbandes gestellt werden, auf dessen Parteitag der Sachantrag eingebracht werden soll. ³Ein Sachantrag an den Bundesparteitag muss von mindestens 500 Mitgliedern gestellt werden. ⁴Alle Sachanträge sind zu begründen. ⁵In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen. ⁶Die Landesverbände können durch Landessatzung regeln, dass Sachanträge an den Regions-, Bezirks-, oder Landesparteitag auch von weniger Mitgliedern als nach Satz 2 gestellt werden können.

§ 6 a (Mitgliederbefragung)

(1) Eine Mitgliederbefragung ist auf der Ebene der Bundespartei, der Landes- oder Kreisverbände in Sach- und Personalfragen zulässig.

(2) Sie ist durchzuführen, wenn Sie von einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände beantragt wird und der Vorstand der die Mitgliederbefragung durchführenden Organisationsstufe dies mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 7 (Beitragspflicht und Zahlungsverzug)

(1) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

(2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder seinen Sonderbeiträgen schuldhaft im Verzug ist.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

(1) ¹Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

²Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

(2) ¹Der zuständige Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffen-

de Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. ²Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 9 (Austritt)

(1) ¹Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. ²Er wird mit Zugang beim zuständigen Kreisverband wirksam.

(2) ¹Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als sechs Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. ²Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(3) Als Austritt ist auch zu behandeln der Wunsch auf Löschung (§ 3 Abs. 2 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) der zur Führung der Mitgliedschaft in der CDU erforderlichen persönlichen Daten (§ 2 Abs. 1 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) in der ZMD nach § 22 Statut der CDU sowie die Aufgabe des der Mitgliederverwaltung gemeldeten Wohnsitzes, ohne der CDU binnen zwölf Monaten eine neue Adresse mitzuteilen, unter der das Mitglied postalisch erreichbar ist.

§ 10 (Ordnungsmaßnahmen)

(1) ¹Durch den Vorstand des zuständigen Stadt-/Gemeindeverbandes, Stadtbezirksverbandes, Kreisverbandes, Landesverbandes oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen. ²Das Mitglied ist vorher anzuhören.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von Parteiämtern,
4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

(3) Für die Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11 (Parteiausschluss)

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(2) ¹Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht. ²Das Mitglied ist vorher anzuhören.

(3) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.

(5) Die Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.

(6) ¹In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. ²Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. ³Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. ⁴Soll sie über die abschließende Ent-

scheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

(7) Absätze 1 bis 6 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 12 (Parteischädigendes Verhalten)

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört;
2. als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt;
3. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt;
4. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet;
5. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, Internet-Kanälen (z. B. YouTube-Channels, Podcasts) oder Auftritten in sozialen Medien oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der CDU Stellung nimmt;
6. in sozialen Medien gegen die CDU und ihre Repräsentanten nachdrücklich und fortgesetzt Stellung nimmt und dabei erhebliche Verbreitung erlangt;
7. den Namen der Partei für sich oder eine Organisation in der Absicht verwendet, der Partei Schaden zuzufügen;
8. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Mitbewerber verrät;

9. andere Parteien finanziell oder in sonstiger Weise in nicht unerheblichem Umfang unterstützt;
10. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut;
11. wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, insbesondere, wenn sie sich gegen die Partei oder ihre Repräsentanten gerichtet hat;
12. die für Angestellte der Partei geltenden besondere Treuepflichten verletzt.

§ 13 (Zahlungsverweigerung)

Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

§ 14

(weggefallen)

C. Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 15 (Gleichstellung von Frauen und Männern)

(1) Der Bundesvorstand und die Vorstände der Landes-, Bezirks-, Kreis-, Stadt-/Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Bundesvereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.

(2) Frauen und Männer sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten gleich beteiligt sein.

(3) ¹Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Abs. 2 zu beachten. ²Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. ³Wird bei einem Wahlgang von zwei oder mehr Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an auf-

wärts in einem ersten Wahlgang die Frauenquote von einem Drittel nicht erreicht, sind die Wahlen der Frauen und Männer gültig, die die zur Wahl erforderliche Mehrheit erhalten haben. ⁴Für Männer gilt dies nur für Ämter, die zur Erfüllung der Frauenquote nicht erforderlich sind. ⁵Sind Parteiämter noch offen geblieben, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, zu dem weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden können.

⁶Werden auch in diesem Wahlgang nicht genügend Frauen gewählt, um die Frauenquote zu erreichen, bleiben die hierzu erforderlichen Parteiämter unbesetzt. ⁷Eine Nachwahl ist jederzeit möglich. ⁸Kann die Frauenquote nicht erreicht werden, weil nicht genügend Frauen kandidieren, bestimmt die Anzahl der kandidierenden Frauen die Frauenquote.

(3a) ¹Die Frauenquote nach Abs. 3 Satz 3 beträgt für Vorstandsämter ab 01.01.2024 vierzig Prozent, ab 01.07.2025 fünfzig Prozent. ²Bei der Wahl einer ungeraden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden von der Kreisverbandsebene an aufwärts wird die Frauenquote unter Einbeziehung des Amtes des Vorsitzenden berechnet.

(3b) ¹Für die Wahlen von Delegierten und Vertretern zu Vertreterversammlungen von der Kreisverbandsebene an aufwärts beträgt die Frauenquote vierzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 01.01. des Jahres der Wahl 30 Prozent überschreitet. ²Die Frauenquote beträgt fünfzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 01.01. des Jahres der Wahl 40 Prozent überschreitet.

³Soweit wegen Nichterreichens der Frauenquote Delegierten- oder Vertreterämter unbesetzt geblieben sind, kann sich der jeweilige Verband auf der Delegierten- oder Vertreterversammlung durch Ersatzdelegierte oder Ersatzvertreter vertreten lassen.

(3c) ¹Für Vereinigungen und Sonderorganisationen treten die Änderungen der Abs. 3 bis 3b am 01.01.2024 in Kraft, wenn nicht zuvor die Vereinigung oder Sonderorganisation eine abweichende Regelung getroffen hat. ²Diese abweichende Regelung darf bei der Berücksichtigung von Frauen nicht hinter der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung des § 15 Abs. 3 zurückbleiben.

(4) ¹Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende

Beteiligung von Frauen hinzuwirken. ²Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.

(5) ¹Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. ²Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. ³Bei der Aufstellung von Listen für Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament sollen ab dem 01.01.2024 unter den ersten zehn Listenplätzen zusätzlich mindestens eine weitere Frau, ab dem 01.07.2025 zwei weitere Frauen vorgeschlagen werden. ⁴Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. ⁵Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

(6) Der Generalsekretär erstattet dem Parteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU.

(7) ¹§ 15 Abs. 2, Abs. 3 bis 3c treten am 01.01.2023 in Kraft. ²Die vom 35. Parteitag der CDU Deutschlands am 09.09.2022 in Hannover beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des § 15 gelten befristet bis zum 31.12.2029. ³Am 01.01.2030 tritt die bis zum 31.12.2022 geltende Fassung von § 15 wieder in Kraft, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung dieses Statuts bedarf.

D. Gliederung

§ 16 (Organisationsstufen)

(1) Organisationsstufen der CDU sind:

1. die Bundespartei,
2. die Landesverbände,
3. die Kreisverbände,
4. die Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände,
5. die Ortsverbände.

(2) Wo es zweckmäßig erscheint, können durch Satzung der Landesverbände mehrere Kreisverbände zu regionalen Arbeitsgemeinschaften oder zu Regions- bzw. Bezirksverbänden zusammengefasst werden.

§ 17 (Landesverbände)

(1) ¹Die Landesverbände sind die Organisationen der CDU in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. ²Der Landesverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere Landesverbände gemeinsam betreffen und deswegen nur im Einvernehmen mit der Bundespartei behandelt werden können. ³Die CDU in Niedersachsen besteht aus den Landesverbänden Braunschweig, Hannover und Oldenburg und ist ein den drei Landesverbänden übergeordneter Gebietsverband im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 1 des Parteiengesetzes.

⁴Die Satzungen der Landesverbände sowie alle Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Generalsekretär. ⁵Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, das Statut, die Finanz- und Beitragsordnung oder die Parteigerichtsordnung vorliegt. ⁶Die Entscheidung über die Genehmigung hat innerhalb von einem Monat nach Zugang der Satzungsbeschlüsse bei der Bundespartei zu erfolgen.

(2) Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei festgelegten Grundlinien und dem Parteiprogramm stehen.

(3) Die Landesgeschäftsführer werden im Einvernehmen mit dem Generalsekretär ernannt.

§ 18 (Kreisverbände)

(1) ¹Der Kreisverband ist die Organisation der CDU in den Grenzen eines Verwaltungskreises. ²Er kann auch mehrere Verwaltungskreise umfassen. ³Im Gebiet eines Verwaltungskreises dürfen nicht mehrere Kreisverbände bestehen. ⁴Die Bildung und Abgrenzung eines Kreisverbandes ist Aufgabe des zuständigen Landesverbandes.

(2) Der Kreisverband ist die kleinste selbstständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbstständiger Kassenführung.

(3) ¹Der Kreisverband ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht einem Bezirksverband übertragen sind oder mehrere Kreisverbände gemeinsam betreffen und deswegen vom jeweiligen Landesverband wahrgenommen werden. ²Er ist insbesondere für die Aufnahme von

Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge zuständig. ³Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen gestatten, unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie die dazu gehörenden Belege für den Kreisverband eine Kasse zu führen.

(4) ¹Kreisparteitag und Kreisvorstand sind notwendige Organe des Kreisverbandes.

²Die Satzung kann zulassen, dass ein Kreisausschuss als zusätzliches Organ des Kreisverbandes errichtet wird.

(5) ¹Der Kreisgeschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil.

²Die Landessatzung kann eine weitergehende Regelung vorsehen.

³Der Kreisgeschäftsführer kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

(6) Den Kreisverbänden ist durch Landessatzung die Möglichkeit einzuräumen, folgende Regelungen zu treffen:

1. ¹Sofern mindestens 25 Prozent der Mitglieder oder der Ortsverbände die Einberufung einer gesonderten Mitgliederversammlung beantragen, entscheiden die Mitglieder in dieser über die Anwendung des Delegierten- oder Mitgliederprinzips bei Mitgliederversammlungen und Parteitag. Die Mitglieder entscheiden dabei auch, für welchen Zeitraum diese Verfahrensentscheidung Bestand haben soll. ²Dies gilt – falls nicht bereits entsprechende Satzungsvorschriften bestehen – für die Wahl von Vorständen der Stadtbezirks-, Gemeinde-, Stadt- und Kreisverbände sowie für die Aufstellung der Kandidaten der CDU für Direktmandate und Listenkandidaturen bis zur Kreisverbandsebene bei allen öffentlichen Wahlen.
2. ¹Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat Rederecht auf allen Kreisparteitagen seines Kreisverbandes, unabhängig davon, ob diese als Mitgliederversammlungen oder als Delegiertenparteitage durchgeführt werden. ¹Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. ³Die Befugnisse des Versammlungsleiters, die Redezeit zu begrenzen, bleiben hiervon unberührt.
3. ¹Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat das Recht, bis zum Ablauf der in den Satzungen vorgesehenen Antragsfristen und unter Nachweis der erforderlichen

Zahl unterstützender Unterschriften Anträge an den Kreisparteitag seines Kreisverbandes zu richten, unabhängig davon, ob dieser als Mitgliederversammlung oder als Delegiertenparteitag durchgeführt wird. ²Der Versammlungsleiter hat die Pflicht, über fristgemäß eingegangene Anträge abstimmen zu lassen. Gleiches gilt sinngemäß für Initiativanträge.

(7) Durch Landessatzung sind einheitlich für den gesamten Landesverband zu regeln:

1. Das Verfahren für die Aufstellung von Kandidaten der CDU zu Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen sowie den Wahlen zum Europäischen Parlament,
2. das Verfahren bei der Auflösung eines Kreisverbandes,
3. ¹die Genehmigung von Kreissatzungen und allen Satzungsänderungen durch den Landesvorstand. ²Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, das Statut oder die Landessatzung, die Finanz- und Beitragsordnung oder die Parteigerichtsordnung vorliegt. ³Die Entscheidung über die Genehmigung hat innerhalb von einem Monat nach Zugang der Satzungsbeschlüsse bei dem Landesverband zu erfolgen.

(8) ¹Der Bundesvorstand beschließt mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder auf gemeinsamen Vorschlag des Parteivorsitzenden und des Generalsekretärs über Errichtung, Tätigkeitsgebiet, Bezeichnung und parteiorganisatorische Zuordnung der Auslandsverbände der CDU. ²Er koordiniert, soweit erforderlich, die Zusammenarbeit der Auslandsverbände untereinander sowie mit der Bundespartei und den jeweils zugeordneten Landesverbänden. ³Die Satzungen der Auslandsverbände und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Generalsekretär.

§ 19 (Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände)

(1) ¹Der Stadt-/Gemeindeverband ist die Organisation der CDU in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. ²Ihm entspricht in den Stadtbezirken der kreisfreien Städte der Stadtbezirksverband, dessen Gründung und Abgrenzung Aufgabe des zuständigen Kreisverbandes ist. ³Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen des Stadt-/Gemeindeverbandes bzw. Stadtbezirksverbandes müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband erfolgen.

(2) Die Landesverbände können durch Satzung die weitere Untergliederung von Stadt-/Gemeindeverbänden bzw. Stadtbezirksverbänden in Ortsverbände regeln und dabei die jeweiligen Rechte und Pflichten bestimmen.

§ 19 a (Mitgliederbeauftragter)

¹Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 16 Abs. 1 sowie dem Vorstand jedes Regionsverbandes und Bezirksverbandes nach § 16 Abs. 2 gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. ²Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstandes gewählt werden. ³Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.

§ 19 b (Digitalbeauftragter)

Die Kreismitgliederversammlung oder der Kreisparteitag oder sonst der Kreisvorstand bestimmen den Digitalbeauftragten des Kreisverbandes.

§ 20 (Kandidatenaufstellung)

(1) An der Aufstellung der Kandidaten und an der Wahl von Vertretern für eine Vertreterversammlung zum Zwecke der Kandidatenaufstellung können nur diejenigen Mitglieder der Partei mitwirken, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind, soweit das jeweilige Wahlgesetz dies vorschreibt.

(2) Das Verfahren für die Aufstellung der Kandidaten (§ 18 Abs. 7 Ziffer 1 dieses Statuts) muss mindestens folgendes vorsehen:

1. Festlegung der Art und Weise der Kandidatenaufstellung, wenn das jeweilige Wahlkreisgebiet dem Gebiet eines CDU-Kreisverbandes entspricht, wenn mehrere Wahlkreisgebiete zusammen dem Gebiet eines CDU-Kreisverbandes entsprechen oder wenn ein Wahlkreisgebiet das Gebiet mehrerer CDU-Kreisverbände oder von Teilen davon umfasst,
2. Vorschriften über die Beschlussfähigkeit, die Art und Weise der Abstimmung, die jeweils erforderlichen Mehrheiten und die Aufnahme und Unterzeichnung der Niederschriften über die zum Zwecke der Kandidatenaufstellung erfolgten Mitgliederversammlungen oder Vertreterversammlungen sowie über die Prüfung, Unterzeichnung und Einreichung von Wahlvorschlägen,
3. Bestimmung der Art der Versammlung zur Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen,
4. Wahl der Vertreter zu Vertreterversammlungen im Wahlkreis,

5. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung zum Zwecke der Kandidatenaufstellung,
6. Form der Einladung (§ 40 Abs. 1) unter Angabe der Tagesordnung, wobei die Ladungsfrist eine Woche beträgt, jedoch in dringenden Fällen durch Beschluss des zuständigen Vorstandes auf drei Tage abgekürzt werden kann und eine weitere Verkürzung nur zulässig ist, wenn der Ablauf gesetzlicher Ausschlussfristen droht,
7. Festlegung des Stichtages für die jeweils im Zusammenhang mit der Wahl von Vertretern für die Kandidatenaufstellung maßgeblichen Mitgliederzahlen.

(3) ¹Die Bewerber und Ersatzbewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament werden, sofern der Bundesvorstand gemäß § 8 Abs. 2 Europawahlgesetz sich für die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) entscheidet, in geheimer Abstimmung von einer Bundesvertreterversammlung gewählt. ²Für deren Zusammensetzung gelten, soweit die Wahlgesetze nicht entgegenstehen, die Bestimmungen des § 28 des Statuts entsprechend; für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Leitung und Durchführung der Bundesvertreterversammlung sowie für das Verfahren für die Wahl der Bewerber gelten die Bestimmungen des Statuts und der Geschäftsordnung der CDU für Bundesparteitage entsprechend.

³Für die Aufstellung der gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) werden vorbehaltlich Satz 4 die auf die CDU eines jeden beteiligten Bundeslandes entfallenden Listenplätze nach dem d'Hondtschen Verfahren aufgrund der Ergebnisse der vorausgegangenen Europawahl ermittelt. ⁴Die CDU in den Ländern hat für die ihr zustehenden Listenplätze das Vorschlagsrecht. ⁵Die Bundesvertreterversammlung kann hiervon nur mit Zweidrittelmehrheit abweichen. ⁶Die ersten Plätze der gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) sind zunächst mit je einem Bewerber aus jedem Bundesland zu besetzen, in dem die CDU zur Europawahl kandidiert; die restlichen Plätze werden nach dem d'Hondtschen Verfahren verteilt, wobei die nach Halbsatz 1 verteilten Plätze angerechnet werden.

§ 21 (Berichtspflichten)

¹In regelmäßigen Abständen berichten die Kreisverbände den Landesverbänden und die Landesverbände der Bundespartei über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung. ²Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Zeiträumen, Inhalten und Gliederung der Berichte bestimmen die Bundespartei sowie die Landesverbände für die ihnen jeweils zuzuleitenden Berichte.

§ 22 (Zentrale Mitgliederdatei (ZMD), Verarbeitung personenbezogener Daten, Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl)

(1) Die CDU Deutschlands sowie ihre Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verarbeiten die personenbezogenen Daten bzw. besonderen personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder, Spender, Interessenten und weiterer Dritter gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und der nationalen Datenschutzgesetze, in ihrer jeweils geltenden Fassung, in einer gemeinsamen Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) und weiteren gemeinsamen Datenverwaltungssystemen.

(2) Die Verarbeitung in diesen Systemen ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig.

(3) ¹Die Daten werden von den berechtigten Gliederungsebenen in gemeinsamer Verantwortung im Rahmen der rechtmäßigen Tätigkeiten bzw. auf der Grundlage einer Einwilligung, eines Vertrages oder im Rahmen der Interessenabwägung verarbeitet. ²Als berechtigte Gliederungsebene gelten der jeweils zuständige Kreis-, Regions-, Bezirks- und Landesverband, die CDU in Niedersachsen sowie der Bundesverband. ³Näheres regelt die vom Bundesvorstand erlassene Datenschutzordnung über eine gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung, die Bestandteil des Statuts der CDU ist.

(4) Zu den rechtmäßigen Tätigkeiten der CDU gehören z. B. der Nachweis der Mitgliedschaft, der Versand von Einladungen zu satzungsgemäßen und sonstigen Veranstaltungen – auch auf dem elektronischen Weg –, die Aufstellung von Kandidaten, die Information der Mitglieder, der Aufruf zu Kampagnen und Wahlkämpfen, die Ausstellung von Spenden- und Beitragsquittungen, die Spenderbetreuung sowie die Mitgliederbetreuung, -bindung und -rückgewinnung.

(5) ¹Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der ZMD. ²Der zuständigen Kreisgeschäftsführerin bzw. dem zuständigen Kreisgeschäftsführer oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten obliegt das unverzügliche Erfassen, die Anpassung oder Veränderung und die Sperrung der Mitgliederdaten in der ZMD.

(6) Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile an den nächsthöheren Verband gezahlt worden sind.

§ 23 (Unterrichtungsrecht der Landesverbände)

Die Landesverbände können sich jederzeit über die Angelegenheiten der Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände unterrichten.

§ 24 (Eingriffsrechte der Landesverbände)

Erfüllen die Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände die ihnen nach dem Gesetz, den Satzungen und den §§ 18, 19 dieses Statuts obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so können die Vorstände der Landesverbände das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen.

§ 25 (Unterrichtungs- und Eingriffsrechte der Bundespartei)

(1) Der Generalsekretär hat das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zu unterrichten.

(2) § 24 dieses Statuts gilt im Verhältnis von Bundespartei und Landesverbänden entsprechend.

§ 26 (Weisungsrecht des Generalsekretärs)

Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zum Deutschen Bundestag sowie zum Europäischen Parlament sind die nachgeordneten Gebietsverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen an die Weisungen des Generalsekretärs gebunden.

E. Organe**§ 27 (Bundesparteiorgane)**

Die Organe der Bundespartei sind:

1. der Bundesparteitag,
2. der Bundesausschuss,
3. der Bundesvorstand.

§ 28 (Zusammensetzung des Bundesparteitages)

(1) ¹Der Bundesparteitag setzt sich zusammen aus 1000 Delegierten der Landesverbände, die von den Kreis-, Bezirks- oder Landesparteitagen gewählt werden, den Delegierten der Auslandsverbände und den Ehrenvorsitzenden. ²Von den 1.000 Delegierten der Landesverbände werden 200 im Verhältnis der bei der letz-

ten Wahl zum Deutschen Bundestag für die einzelnen Landeslisten der Christlich Demokratischen Union Deutschlands abgegebenen Zweitstimmen, 800 im Verhältnis der Mitgliederzahlen der einzelnen Landesverbände entsandt. ³Die Verteilung der Delegierten auf die einzelnen Landesverbände erfolgt bei allen Bundesparteitagen im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt. ⁴Maßgeblich für die Verteilung der Delegiertensitze ist die Mitgliederzahl, die nach § 22 dieses Statuts sechs Monate vor dem Bundesparteitag festgestellt wird.

(2) Die vom Bundesvorstand anerkannten Auslandsverbände entsenden ungeachtet ihrer Mitgliederzahl jeweils einen Delegierten zum Bundesparteitag.

(3) ¹Die Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag durch die Geschäftsstelle des entsendenden Gebietsverbandes erfolgen durch Schlüsselung in der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD). ²Dabei ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Datensätze die E-Mail-Adresse und die mobile Telefonnummer enthalten sollen. ³Der Bundesgeschäftsstelle ist im Rahmen eines elektronischen Verfahrens unter Angabe des Tages der Wahl zu bestätigen, dass die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in geheimer Wahl erfolgte, auf die Delegierten und Ersatzdelegierten die satzungsmäßig erforderliche Anzahl von Stimmen entfallen sind und ob und ggf. welche Einsprüche gegen die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten vorliegen. ⁴Bei Wahlanfechtungen ist zusätzlich im Rahmen dieses Verfahrens über den Stand des Parteigerichtsverfahrens zu berichten. ⁵Dieser Absatz tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(4) ¹Der Bundesparteitag tritt mindestens alle zwei Jahre als Präsenzversammlung nach § 9 Abs. 1 Ziffer 1 PartG zusammen und wird vom Bundesvorstand einberufen. ²Auf Antrag des Bundesausschusses oder von mindestens einem Drittel der Landesverbände muss er einberufen werden.

(5) Ist die Durchführung als Präsenzversammlung in Folge einer behördlich festgestellten Notlage innerhalb des Gebietsverbandes unmöglich, kann der Bundesparteitag als virtuelle oder hybride Versammlung nach § 9 Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 PartG einberufen und durchgeführt werden.

(6) ¹Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 gelten für die Landesverbände entsprechend. ²Sieht die Satzung eines Landesverbandes die jährliche Durchführung von Landesparteitagen vor, kann ein Landesparteitag, auf dem weder Wahlen zum Vorstand noch Delegiertenwahlen durchgeführt werden sollen, auf Beschluss des Landesvorstan-

des abweichend von Satz 1 auch als virtuelle oder hybride Versammlung nach § 9 Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 PartG einberufen und durchgeführt werden.

³Die Landesverbände können durch Satzung für die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände die Versammlungsformen für Parteitage nach § 9 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 PartG bestimmen.

⁴Unzulässig ist jedoch die Durchführung virtueller oder hybrider Versammlungen nach § 9 Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 PartG im Rahmen von Aufstellungen zu öffentlichen Wahlen, soweit nicht Wahlgesetze eine abweichende Regelung treffen. ⁵Auch in diesem Fall gelten die Absätze 4 und 5.

§ 29 (Zuständigkeiten des Bundesparteitages)

Aufgaben des Bundesparteitages:

(1) Er beschließt über die Grundlinien der Politik der Christlich Demokratischen Union Deutschlands und das Parteiprogramm; sie sind als Grundlage für die Arbeit der CDU-Fraktionen und die von der CDU geführten Regierungen in Bund und Ländern verbindlich.

(2) ¹Er wählt als Mitglieder des Bundesvorstandes in getrennten Wahlgängen:

1. die oder den Vorsitzende/n,
2. auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden die oder den Generalsekretär/in,
3. auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden die oder den stellvertretende/n Generalsekretär/in,
4. fünf stellvertretende Vorsitzende,
5. die oder den Bundesschatzmeister/in,
6. weitere sieben Mitglieder des Präsidiums,
7. die oder den Mitgliederbeauftragte/n,
8. weitere 26 Mitglieder des Bundesvorstandes.

²Er kann auf Vorschlag des Bundesvorstandes Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandsmitglieder kraft Satzung wählen; sie haben Sitz und Stimme in allen Organen der Bundespartei.

³Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. ⁴Der Generalsekretär kann auf Vorschlag des Vorsitzenden durch den

Bundesausschuss vorzeitig von den Pflichten seines Amtes entbunden werden.
⁵Für den Beschluss des Bundesausschusses ist die Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

⁶Die unter Ziffer 1 bis 6 genannten Mitglieder des Bundesvorstandes und die Ehrenvorsitzenden bilden das Präsidium. ⁷Weitere Mitglieder des Präsidiums, soweit sie der CDU angehören, sind in der Reihenfolge der Bundeskanzler, der Präsident oder der Vizepräsident des Deutschen Bundestages, der Vorsitzende der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, der Präsident des Europäischen Parlamentes, der Vorsitzende der EVP-Fraktion des Europäischen Parlamentes und der Vorsitzende der CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament bis zur Höchstgrenze nach § 11 Abs. 2 Satz 2 PartG. ⁸Im Übrigen nehmen sie beratend an den Sitzungen des Präsidiums teil. ⁹Die Ministerpräsidenten der Länder, soweit sie der CDU angehören, nehmen an den Sitzungen des Präsidiums beratend teil.

(3) Er wählt den Vorsitzenden und vier Beisitzer sowie sieben stellvertretende Mitglieder des Bundesparteigerichts nach den Bestimmungen der Parteigerichtsordnung.

(4) Er nimmt die Berichte des Bundesvorstandes, darunter den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei, sowie der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages und der CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament entgegen und fasst über sie Beschluss.

(5) Er beschließt über das Statut, die Finanz- und Beitragsordnung, die Parteigerichtsordnung und die Geschäftsordnung, die jeweils Bestandteile des Statuts sind.

(6) Er wählt drei Rechnungsprüfer nach den Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung.

(7) Er beschließt über die Auflösung der Partei und über die Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien.

(8) Er beschließt über das Ergebnis von Koalitionsverhandlungen.

(9) Er entscheidet über die Anerkennung und Ablehnung des Status von Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei.

§ 30 (Zusammensetzung des Bundesausschusses)

(1) Der Bundesausschuss setzt sich zusammen aus:

1. den Delegierten der Landesverbände, die von den Landes- oder Bezirksparteitagen gewählt werden. Die Landesverbände entsenden auf je angefangene 4000 Mitglieder einen Delegierten. Die Zahl der Delegierten der einzelnen Landesverbände bestimmt sich für jedes Kalenderjahr nach der nach § 22 dieses Statuts zum 30. September des vorangegangenen Jahres anerkannten Mitgliederzahl,
2. dem Bundesvorstand der CDU,
3. je einem Vertreter der Vereinigungen, der vom jeweiligen Bundesvorstand einer Vereinigung für ein Kalenderjahr geheim gewählt wird,
4. den Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse.

(2) Die unter Abs. 1 Ziffer 4 genannten Personen gehören dem Bundesausschuss mit beratender Stimme an.

§ 31 (Zuständigkeiten des Bundesausschusses)

Aufgaben des Bundesausschusses:

(1) Der Bundesausschuss ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen der Bundespartei, soweit sie nicht dem Bundesparteitag vorbehalten sind.

(2) Der Bundesvorstand und die CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages haben dem Bundesausschuss zu berichten.

(3) Fällt einer der Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus, kann der Bundesausschuss eine interimistische Berufung vornehmen, die bis zum nächsten Bundesparteitag gültig ist.

(4) Der Bundesausschuss wählt auf Vorschlag des Bundesvorstandes die Delegierten für die Gremien der Europäischen Volkspartei (EVP).

§ 32 (Einberufung des Bundesausschusses)

(1) Der Bundesausschuss wird durch den Vorsitzenden oder durch den Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Auf Antrag von drei Landesverbänden oder 25 Mitgliedern des Bundesausschusses muss er innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

(3) § 28 Abs. 4 und 5 gelten hinsichtlich der Versammlungsformen nach § 9 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 PartG entsprechend.

§ 33 (Zusammensetzung des Bundesvorstandes)

(1) Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:

1. den Ehrenvorsitzenden, dem Vorsitzenden, dem Generalsekretär, dem stellvertretenden Generalsekretär, den fünf stellvertretenden Vorsitzenden, dem Bundeschatzmeister, sieben weiteren Mitgliedern des Präsidiums, dem Mitgliederbeauftragten sowie den weiteren 26 gewählten Mitgliedern des Bundesvorstandes,
2. dem Bundeskanzler, dem Präsidenten oder Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages, dem Vorsitzenden der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages sowie dem Präsidenten des Europäischen Parlamentes, dem Vorsitzenden der EVP-Fraktion des Europäischen Parlamentes und dem Vorsitzenden der CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament, soweit sie der CDU angehören,
3. den Vorsitzenden der Landesverbände, soweit nicht dem Bundesvorstand bereits Mitglieder aus dem jeweiligen Bundesland nach Ziffern 1 oder 2 angehören.

(2) Der Bundesgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstandes teil.

(3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

(4) Die Ministerpräsidenten der Länder, soweit sie der CDU angehören, sowie die Vorsitzenden der Landesverbände und der Bundesvereinigungen der Partei nehmen an den Sitzungen des Bundesvorstandes beratend teil.

§ 34 (Zuständigkeiten des Bundesvorstandes)

(1) ¹Der Bundesvorstand leitet die Bundespartei. ²Er führt die Beschlüsse des Bundesparteitages und des Bundesausschusses durch. ³Er beschließt insbesondere über alle Etats der Bundespartei, über alle finanziellen Abschlüsse, insbesondere Jahresabschlüsse der Bundespartei, sowie über den vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht der gesamten Partei vor dessen Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages und über die mittelfristige Finanzplanung.

(2) ¹Das Präsidium berichtet regelmäßig den Vorsitzenden der Landesverbände und Vereinigungen über die Tätigkeit des Bundesvorstandes und des Präsidiums. ²Dabei berichtet das Präsidium auch über Stand und Entwicklung der Finanzen der Bundespartei, insbesondere über die vom Bundesvorstand beschlossenen Etats, sowie über die mittelfristige Finanzplanung.

(3) ¹Die Bundespartei wird durch den Vorsitzenden und den Generalsekretär gerichtlich und außergerichtlich vertreten. ²Fällt der Vorsitzende oder der Generalsekretär während der Amtszeit aus, ist der andere Vertreter bis zur Wahl durch den nächsten Bundesparteitag einzelvertretungsberechtigt.

³Der Vorsitzende und der Generalsekretär sind gemeinsam berechtigt, den Bundesgeschäftsführer zur Vornahme von einzelnen Rechtsgeschäften oder von Rechtsgeschäften eines beschränkten Aufgabenkreises (z. B. Geschäfte der laufenden Verwaltung der Bundespartei) schriftlich zu bevollmächtigen. ⁴In der Vollmacht ist anzugeben, ob der Bevollmächtigte zur Einzel- oder Gesamtvertretung berechtigt ist. 5§ 19 Abs. 1 FBO ist zu beachten.

(4) ¹Der Bundesvorstand bestellt den Revisionsbeauftragten der Bundespartei. ²Das Nähere regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

(5) Der Bundesvorstand beschließt über die Ordnung der Bundesfachausschüsse der CDU, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen und beraten.

(6) ¹Der Bundesvorstand wirkt bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. ²Der Bundesvorstand ist insbesondere neben dem zuständigen Landesvorstand berechtigt, nach § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz und § 10 Abs. 4 Europawahlgesetz gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben.

(7) ¹Das Präsidium führt die Beschlüsse des Bundesvorstandes aus. ²Es erledigt insbesondere die laufenden und dringlichen Geschäfte des Bundesvorstandes. ³Das Präsidium unterbreitet dem Bundesvorstand den Wahlvorschlag für einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Haushaltsausschuss, den der Bundesvorstand aus seiner Mitte wählt und dem der Vorsitzende und der Generalsekretär nicht angehören dürfen. ⁴Die Wahl des Haushaltsausschusses erfolgt auf der 1. ordentlichen Sitzung des Bundesvorstandes nach seiner Konstituierung; der Wahlvorschlag des Präsidiums kann durch weitere Vorschläge aus der Mitte des

Bundesvorstandes ergänzt werden. ⁵Den Vorsitz des Haushaltsausschusses führt der Bundesschatzmeister.

§ 35 (Haftung für Verbindlichkeiten)

(1) Der Bundesvorstand und das Präsidium dürfen keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.

(2) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.

(3) Im Innenverhältnis haftet die Bundespartei für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

(4) ¹Die Landesverbände, die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei auf allen Organisationsstufen haften gegenüber der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Bundespartei ergriffen werden. ²Die Bundespartei kann ihre Schadenersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verrechnen. ³Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes von der Bundespartei schuldhaft verursacht, so haftet sie gegenüber den Landesverbänden, den ihnen nachgeordneten Gebietsverbänden sowie den Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei für den daraus entstehenden Schaden.

§ 36 (Sitzungen von Präsidium und Bundesvorstand)

(1) Der Bundesvorstand und das Präsidium werden durch den Vorsitzenden oder durch den Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Eine Sitzung des Bundesvorstandes muss mindestens alle zwei Monate stattfinden.

(3) Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von zehn Tagen stattfinden.

§ 37 (Zuständigkeiten des Generalsekretärs/stellvertretenden Generalsekretärs)

(1) ¹Der Generalsekretär unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. ²Er führt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Geschäfte der Partei.

³Dazu zählen auch alle finanziellen Geschäfte der Bundespartei.

(2) 1. Dem Generalsekretär obliegt die Koordination der gesamten Parteiarbeit aller Gebietsverbände, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen.

2. Der Generalsekretär bestellt im Einvernehmen mit dem Präsidium den Bundesgeschäftsführer.

3. Er hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen teilzunehmen; er muss jederzeit gehört werden.

4. Er koordiniert die von der Bundespartei, den Vereinigungen und den Sonderorganisationen herausgegebenen Publikationen.

(3) ¹Der stellvertretende Generalsekretär unterstützt den Generalsekretär bei der Erfüllung seiner Aufgaben. ²Er vertritt den Generalsekretär im Verhinderungsfall.

F. Vereinigungen

§ 38 (Bundesvereinigungen)

Die Partei hat folgende Vereinigungen:

1. Junge Union Deutschlands (JU),
2. Frauen-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (FU),
3. Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft Deutschlands (CDA),
4. Kommunalpolitische Vereinigung der CDU und CSU Deutschlands (KPV),
5. Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT),
6. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung in der CDU/CSU (OMV), – Union der Vertriebenen und Flüchtlinge –,
7. Senioren-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (SU),
8. Evangelischer Arbeitskreis der CDU/CSU (EAK).

§ 39 (Zuständigkeiten der Vereinigungen)

(1) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen (junge Generation, Frauen, Arbeitnehmer, Kommunalpolitik, Mittelstand, Wirtschaft, Vertriebene und Flüchtlinge, ältere Generation, evangelische Christen) zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

(2) ¹Ihr organisatorischer Aufbau soll dem der Partei entsprechen. ²Die Landesverbände haben die Möglichkeit, im Einvernehmen mit den Vereinigungen abweichende Strukturen vorzusehen. ³Die Bundesvereinigungen können durch Satzung für alle Organisationsstufen die Versamlungsformen nach § 9 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 PartG für Versamlungen bestimmen, die dem Parteitag entsprechen. ⁴Mindestens die Vorsitzenden der Bundes-, Landes- und Bezirksvereinigungen müssen Mitglieder der CDU sein. ⁵Die weiteren Mitglieder ihrer Vorstände sollen Mitglieder der CDU sein. ⁶Die Vereinigungen haben eine eigene Satzung, die der Genehmigung durch den Generalsekretär bedarf. ⁷Der Hauptgeschäftsführer einer Vereinigung wird im Einvernehmen mit dem Generalsekretär ernannt.

§ 39 a (Sonderorganisationen)

Die Partei hat folgende Sonderorganisationen:

1. Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS),
2. Lesben und Schwule in der Union (LSU).

§ 39 b (Aufgabe der Sonderorganisationen)

(1) ¹Sonderorganisationen sind ein Angebot zum Dialog zwischen der CDU und der Gesellschaft. ²Sie sind organisatorische Zusammenschlüsse soziodemographischer Gruppen, die Themen und Entwicklungen der von ihr repräsentierten Gruppen in die politische Arbeit der CDU einbringen. ³Sonderorganisationen haben das Ziel, die Wirkungskreise und das Gedankengut der CDU zu fördern und diese mit der Gesellschaft weiter zu vernetzen.

(2) ¹Eine Anerkennung als Sonderorganisation setzt 2.000 Mitglieder oder das Vorhandensein von mindestens zehn ihrer Organisationen mit jeweils mindestens 50 Mitgliedern auf der Ebene der Landesverbände voraus. ²Sie sollen seit mindestens sechs Jahren bestehen. ³Über die Anerkennung als Sonderorganisation entscheidet der Bundesparteitag. ⁴Er kann eine Anerkennung auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 ablehnen.

(3) ¹Die Mitgliedschaft in einer Sonderorganisation setzt keine Mitgliedschaft in der CDU voraus. ²Mindestens die Vorsitzenden der Sonderorganisationen auf den Ebenen der Bundespartei und der Landes- und der Bezirksverbände müssen Mitglieder der CDU sein. ³Die weiteren Mitglieder ihrer Vorstände sollen Mitglieder der CDU sein.

(4) § 39 Abs. 2 Sätze 3 und 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 39 c (Digitale Netzwerke)

(1) ¹Die Gründung von digitalen Netzwerken auf der Ebene der Landesverbände ist zulässig. ²Über diese entscheiden die Landesverbände in eigener Verantwortung, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 2 berücksichtigt werden.

(2) ¹Digitale Netzwerke stellen keinen Verband der Partei im Sinne von § 7 PartG dar. ²Mitglied eines digitalen Netzwerks kann auch ein Mitglied der CDU werden, das außerhalb des Landesverbandes wohnt oder arbeitet. ³Die mitgliedschaftliche Zuordnung zu seinem Kreisverband wird dadurch nicht berührt. ⁴Den digitalen Netzwerken ist durch Landessatzung die Wahl von Vorständen, die Durchführung von Mitgliederversammlungen und ein Antragsrecht zum Landesparteitag einzuräumen.

G. Verfahrensordnung

§ 40 (Beschlussfähigkeit)

(1) ¹Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie mindestens eine Woche (satzungsgemäß) vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) steht dem Postweg gleich. ³Für die Mitgliedervollversammlungen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Landesverbände.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.

(3) ¹Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung allen Mitgliedern des Organs rechtzeitig mitzuteilen; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. ²Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

(4) ¹Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

(5) ¹Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Vorsitzende für Sitzungen ihrer Organe und Gremien konkrete Anfangs- und Endzeiten festlegen. ²Diese sind in der Einladung zur jeweiligen Sitzung zu benennen. ³Nach Überschreitung der Endzeiten sollen keine Abstimmungen und Wahlen mehr durchgeführt werden. ⁴Abweichungen sind möglich, aber in jedem Einzelfall zu begründen.

§ 40 a (Durchführung von Vorstandssitzungen)

(1) ¹Vorstandssitzungen können in Präsenz oder als digitale Sitzungen durchgeführt werden. ²Von der Kreisverbandsebene an aufwärts haben Vorstandsmitglieder das Recht, an den Präsenzsitzungen mittels angebotener Telefon-, Videokonferenz oder anderem digitalen Format teilzunehmen (hybride Sitzung).

(2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen hybride Sitzungen nach Abs. 1 ganz oder teilweise ausschließen.

§ 41 (Erforderliche Mehrheiten)

¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ³Für Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für einen Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von drei Vierteln. ⁴Alle Etatbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei und über die mittelfristige Finanzplanung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes; für dessen Zusammensetzung sind die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen maßgebend.

§ 42 (Abstimmungsarten)

(1) ¹Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, durch hochgehobene Stimmkarten oder auf elektronischem Wege im Sinne von § 15 Abs. 2a PartG mit einer anerkannten, zertifizierten Methode, die dem Stand der Technik entspricht. ²Wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss geheim abgestimmt werden.

(2) Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält.

(3) ¹Die Vorstände der Partei können im Umlaufverfahren Abstimmungen durchführen und Beschlüsse fassen. ²Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. ³Die Abstimmung im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. ⁴Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder in Form anderer digitaler Formate erfolgen. ⁴Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Vorstandes beschlossen werden. ⁵Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis und die Fassung des Beschlusses festzustellen und dem Vorstand bekanntzugeben.

§ 43 (Wahlen)

(1) ¹Die Wahlen der Mitglieder des Bundesvorstandes sowie die Wahlen der Delegierten für den Bundesparteitag und den Bundesausschuss durch die Parteitage der nachgeordneten Gebietsverbände sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. ²Ebenso müssen die Vorstände und Delegierten der übrigen Organisationsstufen geheim gewählt werden. ³Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. ⁴Als Stimmzettel im Sinne dieses Statuts gilt auch ein anerkanntes, zertifiziertes elektronisches Stimmformular, das die Einhaltung der demokratischen Wahlgrundsätze, des Datenschutzes und der Datensicherheit sicherstellt. ⁵Bei einer elektronischen Stimmabgabe im Sinne von § 15 Abs. 2a PartG erfolgt die Wahl durch eindeutige Markierung hinter dem Namen des Kandidaten. ⁶Der Einsatz im Rahmen von Aufstellungen zu öffentlichen Wahlen ist unzulässig.

(2) ¹Die Wahl der fünf stellvertretenden Vorsitzenden nach § 29 Abs. 2 Ziffer 4 und der weiteren sieben Mitglieder des Präsidiums nach § 29 Abs. 2 Ziffer 6 dieses Statuts erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. ²Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. ³Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt ist, sind ungültig. ⁴Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden entspricht, sind ebenfalls ungültig.

(3) ¹Die Wahl der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes nach § 29 Abs. 2 Ziffer 8 dieses Statuts erfolgt durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. ²Der jeweilige Stimmzettel muss die Namen aller

vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. ³Stimmzettel, auf denen nicht mindestens drei Viertel der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. ⁴Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes entspricht, sind ebenfalls ungültig.

(4) ¹Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. ²Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmenzahlen statt. ³Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.

(5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

§ 44 (Wahlperiode)

Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

§ 45 (Beschluss-Beurkundung)

Die Beschlüsse des Bundesparteitages werden durch zwei vom Generalsekretär bestellte Personen beurkundet.

H. Sonstiges

§ 46 (Finanzwirtschaft der Bundespartei)

(1) ¹Einnahmen und Ausgaben der Bundespartei müssen für einen Zeitraum von vier Jahren ohne Inanspruchnahme von Krediten im Gleichgewicht sein. ²Die Finanzwirtschaft der Bundespartei folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. ³Der Generalsekretär und der Bundesschatzmeister haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) ¹Alle Etats und die mittelfristige Finanzplanung der Bundespartei werden vom Haushaltsausschuss im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und dem Generalsekretär aufgestellt und vom Bundesvorstand beschlossen. ²Vor der Beschlussfassung ist der jeweilige Entwurf des Etats und der mittelfristigen Finanzplanung vom Haushaltsausschuss dem Finanzbeauftragten zur Prüfung und schriftlichen Stellungnahme vorzulegen.

³Die Entwürfe aller Etats und der mittelfristigen Finanzplanung der Bundespartei müssen den Mitgliedern des Bundesvorstandes mindestens sieben Tage vor der Beschlussfassung schriftlich vorgelegt werden. ⁴Gleiches gilt für die Beratung und Verabschiedung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts der Partei. ⁵Den Entwürfen der Rechenschaftsberichte ist ferner eine schriftliche Stellungnahme des Haushaltsausschusses beizufügen. ⁶Die vom Bundesvorstand auf alleinigen Vorschlag seines Haushaltsausschusses beschlossenen Etats und die mittelfristige Finanzplanung werden den Vorständen der Landesverbände der Partei, der CDU in Niedersachsen und der Bundesvereinigungen der Partei zur Kenntnisnahme übersandt und anschließend veröffentlicht.

(3) ¹Der Bundesschatzmeister ist berechtigt, zur Finanzierung der planmäßigen Ausgaben Kassenkredite aufzunehmen; diese sind spätestens bis zum Ende des Rechnungsjahres, in dem sie aufgenommen worden sind, zurückzuzahlen. ²Andere Kredite bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.

(4) Über Herkunft und Verwendung der Mittel, die der Bundespartei innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Bundespartei ist im Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.

(5) Das Nähere regelt die Finanz- und Beitragsordnung (FBO), die Bestandteil des Statuts der CDU ist und den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechen muss.

(6) In die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände der CDU, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen sind Bestimmungen aufzunehmen, die den Absätzen 1 bis 4 entsprechen und deren Einhaltung gewährleisten.

§ 47 (Vermögen der Bundespartei)

(1) ¹Der Verwaltung aller Liegenschaften dient ein Hausverein und dem Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmungen eine GmbH. ²Die näheren Bestimmungen trifft die Finanz- und Beitragsordnung.

(2) ¹Der Bundesvorstand kann treuhänderisch über das Parteivermögen verfügen, soweit dieses nicht besonderen Vermögensträgern übertragen ist. ²Er kann insbesondere Parteivermögen an die besonderen Vermögensträger übertragen.

§ 48 (Parteigerichte)

¹Es wird ein Bundesparteigericht gebildet. ²Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren aller Parteigerichte der CDU regelt eine Parteigerichtsordnung, die Bestandteil des Statuts der CDU ist.

§ 49 (Arbeitsgemeinschaft CDU/CSU)

Die Christlich Demokratische Union Deutschlands bildet mit der Christlich-Sozialen Union Bayerns eine Arbeitsgemeinschaft.

§ 50 (Widerspruchsfreies Satzungsrecht)

¹Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände der CDU, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen dieses Statuts nicht widersprechen. ²Soweit diese Satzungen keine Regelungen treffen, sind die jeweils gültigen entsprechenden Bestimmungen des Statuts, der Finanz- und Beitragsordnung (FBO), der Parteigerichtsordnung (PGO) und der Geschäftsordnung der CDU (CDU-GO) sowie die auf deren Grundlage jeweils beschlossenen rechtlichen Regelungen unmittelbar anzuwenden.

Geschäftsordnung der CDU (GO-CDU)

Inhaltsübersicht

Seite

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich	38
---------------------	----

Teil II: Bundesparteitag der CDU

§ 2 Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung	38
§ 3 Einberufung	38
§ 4 Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung	38
§ 5 Antragsfrist und Antragsversand	39
§ 6 Antragsrechte	39
§ 7 Öffentlichkeit und deren Ausschluss	40
§ 8 Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums	40
§ 9 Tagesordnung	40
§ 10 Mandatsprüfungskommission, Stimmzählkommission, Antragskommission	40
§ 11 Wahl von Kommissionen	41
§ 12 Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen, Form und Frist für Kandidatenvorschläge	41
§ 13 Rechte des Tagungspräsidiums	42
§ 14 Wortmeldungen und Schluss der Beratungen	42
§ 15 Behandlung der Anträge	42
§ 16 Rederecht	43
§ 17 Bündelung von Wortmeldungen	43
§ 18 Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit	43
§ 19 Grundlegende Referate und freie Rede	43
§ 20 Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung	43
§ 21 Reihenfolge bei Sachabstimmungen	44
§ 22 Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern	44
§ 23 Entzug des Wortes	44
§ 24 Sitzungsunterbrechung	44
§ 25 Sitzungsniederschrift, Beschlussprotokoll und Beurkundung der Beschlüsse	45
§ 26 Vollzug der Beschlüsse und Berichterstattung über deren Durchführung	45

Teil III: Bundesausschuss

§ 27 Entsprechende Anwendung auf den Bundesausschuss	45
§ 28 Inkrafttreten	45

Geschäftsordnung der CDU (GO-CDU)

Beschlossen durch den 23. Bundesparteitag am 23.06.1975 in Mannheim, geändert durch Beschlüsse der Bundesparteitage vom 05.11.1981 und vom 13.09.1989, sowie der Parteitage vom 26.10.1992, vom 14.09.1993, vom 18.10.1995, vom 21.10.1996, vom 10.04.2000, vom 02.12.2003, 04.12.2007, vom 14.12.2015, vom 09.09.2022 und vom 06.05.2024.

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 (Geltungsbereich)

¹Die nachstehende Geschäftsordnung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (GO-CDU) gilt für die Bundespartei. ²Sie ist Bestandteil des Statuts der CDU.

Teil II: Bundesparteitag der CDU

§ 2 (Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung)

Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung des Bundesparteitages bestimmt der Bundesvorstand im Rahmen des Statuts der CDU.

§ 3 (Einberufung)

Die Einberufung erfolgt für den Bundesvorstand durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Generalsekretär.

§ 4 (Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung)

(1) ¹Der Termin eines Bundesparteitages wird in der Regel spätestens zwei Monate vorher den ordentlichen Delegierten schriftlich bekanntgegeben. ²§ 40 Abs. 1 Satz 2 Statut der CDU findet entsprechende Anwendung.

(2) ¹Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung. ²§ 40 Abs. 1 Satz 2 Statut der CDU findet entsprechende Anwendung.

(3) ¹Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat; Fristabkürzung bis auf eine Woche ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig. ²Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einberufung.

§ 5 (Antragsfrist und Antragsversand)

(1) ¹Anträge sind dem Bundesvorstand durch Verwendung des von der CDU bereitgestellten elektronischen Eingabesystems zuzuleiten; sie können ausnahmsweise auch durch E-Mail oder schriftlich gestellt werden. ²Sie müssen spätestens sechs Wochen vor dem Bundesparteitag bei der CDU-Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein.

(2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Bundesvorstandes sollen den Delegierten zwei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) zugesandt werden, müssen aber in jedem Fall zu Beginn des Bundesparteitags als Drucksache oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) vorliegen.

(3) Anträge des Bundesvorstandes sollen in der Regel den CDU-Landes-, Bezirks- und Kreisverbänden sowie den Vereinigungen auf Bundesebene mindestens drei Monate vor Beginn des Bundesparteitags auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) zugesandt werden.

§ 6 (Antragsrechte)

(1) Antragsberechtigt zum Bundesparteitag sind:

1. der Bundesvorstand der CDU,
2. der Bundesausschuss der CDU,
3. die jeweiligen Vorstände der Bundesvereinigungen,
4. die jeweiligen Vorstände der Sonderorganisationen auf Bundesebene,
5. die jeweiligen Vorstände der CDU-Landesverbände,
6. die jeweiligen Vorstände der CDU-Bezirks- und Kreisverbände sowie der CDU-Auslandsverbände,
7. die Bundesfachausschüsse der CDU zu den jeweiligen Leitthemen eines Parteitags,
8. 500 Mitglieder der CDU, wobei ihr Antragsrecht auf Sachfragen beschränkt ist.

(2) ¹Sachanträge auf dem Bundesparteitag können nur von mindestens 30 stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden. ²Hierzu ist das von der CDU bereitgestellte elektronische Eingabesystem zu verwenden.

(3) Geschäftsordnungsanträge auf dem Bundesparteitag können mündlich stellen:

1. jeder stimmberechtigte Delegierte,
2. die Antragskommission,
3. der Bundesvorstand.

§ 7 (Öffentlichkeit und deren Ausschluss)

¹Der Bundesparteitag tagt grundsätzlich öffentlich. ²Auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Delegierten oder auf Antrag des Bundesvorstandes können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

§ 8 (Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums)

(1) Den Bundesparteitag eröffnet der Parteivorsitzende, im Verhinderungsfalle der Generalsekretär.

(2) ¹Vor Eintritt in die Tagesordnung wird vom Bundesparteitag ein Tagungspräsidium gewählt. ²Umfang und Zusammensetzung des Tagungspräsidiums bestimmt der Bundesparteitag selbst. ³Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.

§ 9 (Tagesordnung)

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese vom Bundesparteitag zu genehmigen.

(2) Ein Antrag auf Ergänzung oder Verkürzung der Tagesordnung muss vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

§ 10 (Mandatsprüfungskommission, Stimmzählkommission, Antragskommission)

(1) Auf Vorschlag des Bundesvorstandes wählt der Bundesausschuss für jeden Bundesparteitag eine Mandatsprüfungskommission, die

1. die Meldungen der Delegierten und Ersatzdelegierten nach § 28 des Statuts überprüft,
2. aufgrund der Unterlagen des Tagungsbüros die Anwesenheit der Delegierten fortlaufend feststellt und
3. dem Bundesparteitag einen Entscheidungsvorschlag unterbreitet, wenn über die Anfechtung einer Delegiertenwahl von den Parteigerichten noch nicht abschließend entschieden wurde.

(2) Auf Vorschlag des Bundesvorstandes bestellt der Bundesparteitag eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen, Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.

(3) ¹Der Bundesvorstand bestellt eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Bundesparteitag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. ²Die Antragskommission ist berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Bundesparteitag vorliegen, zu stellen. ³Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen. ⁴Der Bundesparteitag kann die vom Bundesvorstand bestellte Antragskommission um weitere Mitglieder ergänzen.

§ 11 (Wahl von Kommissionen)

Die Mandatsprüfungskommission, die Stimmzählkommission und die Antragskommission können, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen gewählt werden.

§ 12 (Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen, Form und Frist für Kandidatenvorschläge)

(1) Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) ¹Hängt die Ausübung von Antrags- oder Vorschlagsrechten oder die Ermittlung des Ergebnisses von Wahlen und Abstimmungen nach näherer Bestimmung des jeweiligen Satzungsrechts davon ab, dass für die antrags- oder vorschlagsberechtigte Minderheit oder für die bei Wahlen und Abstimmungen erforderliche Mehrheit mindestens ein bestimmter Bruchteil der Zahl der Mitglieder des jeweiligen Parteiorgans oder der Anwesenden oder der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen oder der Zahl der zu besetzenden Plätze erreicht wird, so richtet sich die Ermittlung des dem Bruchteil entsprechenden Quorums oder Ergebnisses nach den allgemeinen mathematischen Abrundungs- und Aufrundungsregeln. ²Daher sind Bruchteile hinter ganzen Zahlen dann abzurunden, wenn sie den Wert von 0,5 (die Hälfte) einer ganzen Zahl nicht erreichen; sonst sind sie zur nächsten ganzen Zahl aufzurunden.

(3) ¹Zu einer Stichwahl stehen jeweils soviel der nichtgewählten Kandidaten mit den nächstniedrigeren Stimmenzahlen zur Wahl an, wie sie dem Eineinhalbfachen der Zahl der noch nicht besetzten Sitze im Präsidium bzw. Bundesvorstand entsprechen. ²Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmenzahlen zwei oder mehrere Kandidaten mit gleichvielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen.

(4) Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als noch Sitze im Präsidium oder Bundesvorstand zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen gewählt.

(5) Kandidatenvorschläge für die Wahl des Bundesvorstandes können nur über vom Tagungspräsidium bekanntgegebene elektronische Wege oder schriftlich erfolgen.

(6) Meldefristen für Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes können vom Bundesparteitag auf Vorschlag des Tagungspräsidiums beschlossen werden.

§ 13 (Rechte des Tagungspräsidiums)

¹Der amtierende Präsident fördert die Arbeiten des Bundesparteitages und wahrt die Ordnung. ²Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. ³Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. ⁴Das Tagungspräsidium hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

§ 14 (Wortmeldungen und Schluss der Beratungen)

(1) ¹Der amtierende Präsident ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. ²Mitgliedern des Bundesvorstandes und der Antragskommission ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. ³Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der amtierende Präsident die Beratung für geschlossen.

(2) Wortmeldungen erfolgen unter Angabe des Themas über vom Tagungspräsidium bekanntgegebene elektronische Wege oder schriftlich.

(3) ¹Der Bundesparteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen. ²Der Beschluss erfolgt auf Antrag mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 15 (Behandlung der Anträge)

¹Alle Anträge werden, sobald sie vom amtierenden Präsidenten des Bundesparteitages zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. ²Dabei kann die Antragskommission vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

§ 16 (Rederecht)

(1) ¹Redeberechtigt auf dem Bundesparteitag sind alle stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder der Antragskommission und die Mitglieder des CDU-Bundesvorstandes. ²In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch den Mitgliedern des Bundesparteigerichts der CDU und Gästen das Wort erteilen.

(2) Sprecher, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung bekanntzugeben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen.

§ 17 (Bündelung von Wortmeldungen)

Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der amtierende Präsident die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 18 (Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit)

(1) ¹Der amtierende Präsident des Bundesparteitages kann – soweit der Fortgang der Beratungen dies erfordert – die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl der Redner begrenzt. ²Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.

(2) Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist Mitgliedern des Bundesvorstandes und dem jeweiligen Sprecher der Antragskommission jederzeit das Wort zu geben.

(3) ¹Die Redezeit kann vom amtierenden Präsidenten bis auf drei Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf zwei Minuten begrenzt werden. ²Bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit kann der amtierende Präsident des Bundesparteitages für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.

§ 19 (Grundlegende Referate und freie Rede)

¹Grundlegende Referate sollen im Wortlaut vorliegen, im Übrigen sprechen die Redner frei. ²Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.

§ 20 (Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung)

(1) ¹Zur Geschäftsordnung erteilt der amtierende Präsident das Wort nach freiem Ermessen. ²Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

(2) Zur persönlichen Bemerkung darf der amtierende Präsident erst am Schluss der Beratung das Wort erteilen.

(3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:

1. auf Begrenzung der Redezeit,
2. auf Schluss der Debatte,
3. auf Schluss der Rednerliste,
4. auf Übergang zur Tagesordnung,
5. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
6. auf Verweisung an eine Kommission,
7. auf Schluss der Sitzung.

(4) ¹Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. ²Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören.

§ 21 (Reihenfolge bei Sachabstimmungen)

Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörenden Anträge entfallen,
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge,
3. Hauptanträge.

§ 22 (Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern)

¹Der amtierende Präsident kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. ²Er kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, sie notfalls von den weiteren Sitzungen ausschließen.

§ 23 (Entzug des Wortes)

¹Der amtierende Präsident kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. ²Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

§ 24 (Sitzungsunterbrechung)

Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, so kann der amtierende Präsident die Sitzung unterbrechen.

§ 25 (Sitzungsniederschrift, Beschlussprotokoll und Beurkundung der Beschlüsse)

¹Über den Ablauf des Bundesparteitages ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Beschlüsse des Bundesparteitages sind wörtlich zu protokollieren und außerdem von zwei Personen, die vom Generalsekretär bestellt werden, zu beurkunden. ³Die Bundesgeschäftsstelle stellt die Protokollführer.

§ 26 (Vollzug der Beschlüsse und Berichterstattung über deren Durchführung)

¹Der Vollzug der Beschlüsse des Bundesparteitages und die Überwachung ihrer Durchführung obliegt dem Bundesvorstand. ²Über den Vollzug wird dem jeweils folgenden Bundesparteitag ein schriftlicher Bericht vorgelegt.

Teil III: Bundesausschuss

§ 27 (Entsprechende Anwendung auf den Bundesausschuss)

Für den Bundesausschuss der CDU gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 26 dieser Geschäftsordnung. § 6 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass Sachanträge auf der Sitzung des Bundesausschusses nur von mindestens sechs stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden können.

§ 28 (Inkrafttreten)

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 23.06.1975 in Kraft.

Finanz- und Beitragsordnung (FBO)

Inhaltsübersicht

Seite

§ 1	Ausgabendeckung	47
§ 2	Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung	47
§ 3	Rechenschaftsbericht	48
§ 4	Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht	51
§ 5	Spenden	52
§ 6	Spendenrichtlinien	54
§ 7	Unentgeltliche Sach-, Werk- und Dienstleistungen	55
§ 8	Behandlung von Sach-, Werk- und Dienstleistungen	55
§ 8 a	Sponsoring	56
§ 9	Mitgliedsbeiträge	56
§ 10	Sonderbeiträge	57
§ 11	Aufnahmespenden	57
§ 12	Öffentliche Sammlungen	57
§ 13	Parteiinterner Finanzausgleich	57
§ 14	Abführung von Beitragsanteilen	57
§ 15	Umlagen	58
§ 16	Hausverein	58
§ 17	Wirtschaftsbetriebe	58
§ 18	Vermögensträger nachgeordneter Organisationen	58
§ 19	Finanzielle Geschäfte der Bundespartei	59
§ 20	Bundesschatzmeister	59
§ 21	Finanzbeauftragter der Bundespartei	60
§ 22	Revisionsbeauftragter	60
§ 23	Bundesfinanzkommission	61
§ 24	Rechnungsprüfer	62
§ 25	Etatbeschlüsse	63
§ 26	Etat der Bundesgeschäftsstelle	63
§ 27	Rechnungslegung	64
§ 28	Abschlussprüfung	65
§ 29	Unterrichtungsrechte	65
§ 30	Widerspruchsfreie Finanz- und Beitragsordnungen	65
§ 31	Inkrafttreten	65

Finanz- und Beitragsordnung (FBO)

Beschlossen durch den Bundesparteitag am 17.11.1969, geändert durch Beschlüsse des Bundesparteitages vom 09.05.1984, vom 01.10.1990, vom 26.10.1992, vom 22.02.1994, vom 18.10.1995, vom 10.04.2000, vom 04.12.2001, vom 11.11.2002, vom 02.12.2003, vom 04.12.2007, vom 14.11.2011, vom 10.12.2014, vom 09.09.2022 und vom 06.05.2024.

§ 1 (Ausgabendeckung)

¹Einnahmen und Ausgaben aller Organisationsstufen der CDU, ihrer Vereinigungen und der Sonderorganisationen müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. ²Die Vorstände sind verpflichtet, bei ausgabenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.

§ 2 (Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung)

(1) ¹Der Generalsekretär legt jährlich dem Bundesvorstand den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei vor. ²Der Bundesvorstand beschließt über den Rechenschaftsbericht und gibt damit über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft. ³Der Rechenschaftsbericht muss den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes (PartG) entsprechen.

(2) Der Generalsekretär unterzeichnet den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei als das für Finanzangelegenheiten zuständige Mitglied des Bundesvorstandes.

(3) ¹Der Rechenschaftsbericht wird den vom Bundesparteitag gewählten Rechnungsprüfern zur Prüfung und Berichterstattung vorgelegt. ²Die Rechnungsprüfer untersuchen, ob die Ausgabenwirtschaft sinnvoll vorgenommen worden ist.

(4) Der Bundesvorstand legt den von ihm beschlossenen Rechenschaftsbericht und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer dem Bundesparteitag vor.

(5) ¹Die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden vergleichbaren Gebietsverbände sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich. ²Ihre Rechenschaftsberichte werden vom Vorsitzenden und einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Vorstandsmitglied unterzeichnet. ³Diese für die

Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind.

§ 3 (Rechenschaftsbericht)

(1) ¹Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil. ²Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Partei zu vermitteln.

(2) ¹Die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, gelten entsprechend, soweit das Parteiengesetz nichts anderes vorschreibt. ²Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. ³Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

(3) ¹In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. ²Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. ³Die Bundespartei hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammenzufassen. ⁴Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

(4) Die Kreis-/Bezirksverbände sind verpflichtet, jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres zusammen mit dem Rechenschaftsbericht gemäß Parteiengesetz Zuwendungen des Vorjahres dem Landesverband anzuzeigen.

(5) Die Einnahmereknung umfasst:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
3. Spenden von natürlichen Personen,
4. Spenden von juristischen Personen,
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit,
 - 5 a. Einnahmen aus Beteiligungen,

6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
8. staatliche Mittel,
9. sonstige Einnahmen,
10. Zuschüsse von Gliederungen und
11. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10.

(6) Die Ausgaberechnung umfasst:

1. Personalausgaben,
2. Sachausgaben
 - a) des laufenden Geschäftsbetriebes,
 - b) für allgemeine politische Arbeit,
 - c) für Wahlkämpfe,
 - d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen,
 - e) sonstige Zinsen,
 - f) Ausgaben im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit,
 - g) sonstige Ausgaben,
3. Zuschüsse an Gliederungen und
4. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3.

(7) Die Vermögensbilanz umfasst:

1. Besitzposten:
 - A. Anlagevermögen:
 - I. Sachanlagen:
 1. Haus- und Grundvermögen,
 2. Geschäftsstellenausstattung,
 - II. Finanzanlagen:
 1. Beteiligungen an Unternehmen,
 2. sonstige Finanzanlagen;
 - B. Umlaufvermögen:
 - I. Forderungen an Gliederungen,
 - II. Forderungen auf staatliche Teilfinanzierung,
 - III. Geldbestände,
 - IV. sonstige Vermögensgegenstände;
 - C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B);

2. Schuldposten:

A. Rückstellungen:

- I. Pensionsverpflichtungen,
- II. sonstige Rückstellungen;

B. Verbindlichkeiten:

- I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,
- II. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,
- III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern,
- V. sonstige Verbindlichkeiten;

C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B);

3. Reinvermögen (positiv oder negativ).

(8) ¹In der Vermögensbilanz sind Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen.

²Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen anzusetzen. ³Im Bereich des Haus- und Grundvermögens erfolgen keine planmäßigen Abschreibungen.

(9) Der Vermögensbilanz ist ein Erläuterungsteil hinzuzufügen, der insbesondere folgende Punkte umfassen muss:

1. mögliche Differenzen zwischen dem Saldo der Einnahme- und Ausgaberechnung und der Vermögensbilanz;

2. ¹Auflistung der Beteiligungen nach Abs. 7 Nr. 1 A II 1 sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, jeweils mit Name und Sitz sowie unter Angabe des Anteils und der Höhe des Nominalkapitals; außerdem sind die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen anzugeben, für das ein Jahresabschluss vorliegt. ²Die im Jahresabschluss dieser Unternehmen aufgeführten Beteiligungen sind mit den Angaben aus dem Jahresabschluss zu übernehmen. ³Beteiligungen im Sinne des Parteiengesetzes sind Anteile gemäß § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB);

3. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen;

4. im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (Haus- und Grundvermögen nach §§ 145 ff. des Bewertungsgesetzes).

(10) ¹Sonstige Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 9 PartG sind aufzugliedern und zu erläutern, wenn sie bei einer der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG ausmachen. ²Darüber hinaus sind Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 Euro übersteigen, offen zu legen. ³Erbschaften und Vermächtnisse sind unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen, soweit der Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt.

(11) ¹Einnahmen aus Sponsoring (§ 8a) sind neben der Berücksichtigung als Einnahme in einem gesonderten Teil aufzuführen (Sponsoring-Bericht), wenn der zugewendete Bruttobetrag im Einzelfall 750 Euro oder bei mehreren Zuwendungen der gleichen Person an den gleichen Gebietsverband im Rechnungsjahr 6.000 Euro übersteigt. ²Im Sponsoring-Bericht sind Einnahmen aus Sponsoring unter Angabe von Namen und Anschrift des Zuwendenden, des Bruttowertes der Einnahme und der Art des Sponsorings zu verzeichnen. ³Dieser Absatz tritt am 1.1.2025 in Kraft.

(12) Öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, sind im Rechenschaftsbericht nachrichtlich auszuweisen und bleiben bei der Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Partei unberücksichtigt.

(13) Im Übrigen sind bei der Erstellung des Rechenschaftsberichts die Vorschriften des § 24 Abs. 8a bis 11 PartG zu berücksichtigen.

(14) ¹Den Wirtschaftsprüfern steht auf allen Ebenen der Partei ein uneingeschränktes Prüfungsrecht im Rahmen der Rechenschaftslegung zu. ²Die Prüfungen können stichprobenartig erfolgen.

§ 4 (Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht)

¹Erlangen die nachgeordneten Verbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen Kenntnis von Unrichtigkeiten eines bereits frist- und formgerecht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsberichts, haben sie diese unverzüglich dem Bundesgeschäftsführer oder dem Finanzbeauf-

tragten schriftlich mitzuteilen. ²Diese sorgen für die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages.

§ 5 (Spenden)

(1) ¹Spenden sind über Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge hinausgehende Geld- oder geldwerte Leistungen an die Partei. ²Dazu gehören auch Satz 1 entsprechende Sonderumlagen, Sammlungen und Freistellungen von üblicherweise entstehenden Verbindlichkeiten sowie geldwerte Zuwendungen aller Art einschließlich der Übernahme von Werbemaßnahmen.

(2) ¹Als Werbemaßnahmen gelten auch solche, die zwar nicht den Namen einer Partei beinhalten, aber aufgrund ihrer Gesamterscheinung, nach ihrer Gestaltung oder ihrer Inhalte als Werbemaßnahme für eine bestimmte Partei aufzufassen sind. ²Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 27 Abs. 1a) und 27a) PartG.

(3) Geldwerte Zuwendungen im Sinne von Abs. 1 Sätze 1 und 2 liegen nicht vor, wenn derartige Zuwendungen üblicherweise unentgeltlich Parteien außerhalb eines Geschäftsbetriebs zur Verfügung gestellt werden; dies gilt auch dann, wenn eine hierfür dennoch vereinbarte Vergütung an die Partei zurückgeleitet oder auf eine solche Vergütung verzichtet wird.

(4) ¹Die Partei ist berechtigt, Spenden anzunehmen. ²Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. ³Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.

(5) Von der Befugnis der Partei, Spenden anzunehmen, sind ausgeschlossen:

1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);

3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches des Parteiengesetzes, es sei denn, dass

- a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar der Partei zufließen,
- b) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1.000 Euro handelt;
 - 1. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;
 - 2. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;
 - 3. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;
 - 4. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
 - 5. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.

(6) ¹Spenden und Sonderbeiträge an die Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders oder anderer Angaben, die eine Identifikation der Person vergleichbar ermöglichen, sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. ²Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 35.000 Euro übersteigen, sind unverzüglich dem Bundesgeschäftsführer oder dem Finanzbeauftragten schriftlich mitzuteilen. ³Diese sorgen für die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages.

(7) Nach Abs. 5 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19a Abs. 3 PartG), über den Bundesgeschäftsführer oder den Finanzbeauftragten an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

§ 6 (Spendenrichtlinien)

(1) Spenden und sonstige Zuwendungen an die Partei dienen der Finanzierung ihrer verfassungsmäßigen, gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben.

(2) Alle Spenden sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen einzunehmen und öffentlich zu verzeichnen (§§ 24, 25, 27 PartG).

(3) ¹Spenden dürfen grundsätzlich nur über Bankkonten abgewickelt werden. ²Bis zu einem Betrag von 1.000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. ³Bei Spenden über 500 Euro ist in jedem Falle eine Spendenbescheinigung auszustellen, und zwar auch dann, wenn der Spender darauf verzichtet. ⁴Aus der Bescheinigung müssen der Name des Spenders und die Höhe der Spende ersichtlich sein. ⁵Sonstige finanzielle Zuwendungen außer Beiträgen und Sonderbeiträgen an die Partei werden entsprechend den für Spenden geltenden rechtlichen Regelungen vereinnahmt, verbucht und veröffentlicht.

(4) Spenden, die nicht unmittelbar dem Kreisverband, Regionsverband, Bezirksverband, Landesverband, der CDU in Niedersachsen oder der Bundespartei zugehen, sind unverzüglich dem Kreisverband, dem der Empfänger angehört, anzuzeigen und mit ihm abzurechnen.

(5) ¹Spendenbescheinigungen dürfen nur der Kreisverband, Regionsverband, Bezirksverband, Landesverband, die CDU in Niedersachsen und die Bundespartei ausstellen. ²Alle übrigen Empfänger von Spenden, einschließlich Vereinigungen, Gemeinde- und Ortsverbände sowie Parteimitglieder sind zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen nicht berechtigt. ³Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden ist nur gewährleistet, wenn die Spendenbescheinigungen von Kreisverband, Bezirksverband, Regionsverband, Landesverband, der CDU in Niedersachsen oder der Bundespartei ausgestellt sind.

(6) ¹Als Spenden- und Beitragsbescheinigungen dürfen ausschließlich die von der Bundespartei ausgegebenen schriftlichen Vordrucke verwendet werden. ²Zusätzlich dürfen elektronische Vordrucke der Bundespartei verwendet werden, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist. ³Erstellung, Ausdruck und Nummerierung der

Spendenbescheinigungen erfolgen ausschließlich durch die von der Bundespartei autorisierte Software. ⁴Sie sind zu unterschreiben vom Vorsitzenden, Schatzmeister, dessen Beauftragten oder dem Geschäftsführer. ⁵Die Spendenbescheinigungen der Bundespartei werden nur vom Finanzbeauftragten der Bundespartei oder einem von ihm damit Beauftragten unterschrieben.

(7) ¹Die Gliederungen der Partei haben die Pflicht, von jeder Spendenbescheinigung eine Kopie zu erstellen, diese zu sammeln und entsprechend den steuerlichen Bestimmungen aufzubewahren. ²Auch unbrauchbar gewordene Spendenvordrucke sind zu sammeln und aufzubewahren.

(8) Die Landesverbände werden sich in Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Spendenverwaltung mindestens einmal im Jahr im Rahmen der Prüfung der Rechenschaftsberichte der Gliederungen der Partei überzeugen.

(9) Die Landesverbände können zur Durchführung dieser Richtlinien ergänzende Organisationsregelungen treffen.

§ 7 (Unentgeltliche Sach-, Werk- und Dienstleistungen)

¹Die ehrenamtliche Mitarbeit in Parteien erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.

²Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. ³Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.

§ 8 (Behandlung von Sach-, Werk- und Dienstleistungen)

(1) ¹Spenden an Parteien können auch als Sachspenden geleistet werden (§ 25 Abs. 1 i.V.m. § 26 Abs. 4 PartG). ²Sie sind grundsätzlich wie Barspenden zu behandeln, jedoch unter Beachtung der nachstehenden Besonderheiten.

(2) Aus der Spendenbescheinigung müssen der Wert und die genaue Bezeichnung der Sachspende im Sinne des § 10b Abs. 3 EStG ersichtlich sein (H 10b.1 „Sachspenden“ EStH).

(3) ¹Bei Sachspenden (Sachleistungen), die im Rahmen eines Geschäftsbetriebes aus dem Betriebsvermögen gespendet werden, ist der so genannte Teilwert = Entnahmewert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 EStG) als Wert anzusetzen (§ 10b Abs. 3 S. 2 EStG). ²Der Ansatz mit dem Buchwert gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 4 EStG ist nicht möglich. ³Dieser Teilwert ist vom Spendenempfänger beim Spender zu erfragen und in die Spendenbescheinigung mit der Bemerkung „nach Angaben des Spenders“ einzu-

setzen. ⁴Aus den Aufzeichnungen der Partei muss sich die Grundlage für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

(4) Bei Sachspenden (Sachleistungen), die außerhalb eines Geschäftsbetriebes aus dem Privatvermögen gespendet werden, ist der gemeine Wert bzw. der Wert, der der Sachspende verkehrsrüblich beizumessen ist, als Wert der Spende anzusetzen (§ 10 Abs. 3 S. 3 EStG).

(5) ¹Bei Sachspenden (Werk- und Dienstleistungen) in Form von Nutzungen oder Leistungen kann eine Spendenbescheinigung grundsätzlich nicht erteilt werden. ²Eine Spendenbescheinigung kann nur erstellt werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt worden ist, bevor mit der zum Aufwand führenden Tätigkeit begonnen wurde. ³Eine rückwirkende Satzungsänderung reicht nicht aus. ⁴Der Aufwendungsersatzanspruch muss ernsthaft eingeräumt worden sein und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein. ⁵Die Partei muss ungeachtet des späteren Verzichts in der Lage sein, den geschuldeten Aufwendungsersatz zu leisten. ⁶Bei dem Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen handelt es sich um eine Geldspende und ist in der Spendenbescheinigung als Geldzuwendung zu bescheinigen.

(6) Die übrigen Vorschriften über die Entgegennahme und Behandlung von Spenden und Beiträgen bleiben unberührt.

§ 8a (Sponsoring)

¹Einnahmen aus Sponsoring sind Zuwendungen zur Förderung einer Partei, mit denen der Zuwendende als Gegenleistung eine Förderung eigener Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt. ²Dabei darf die Höhe der jeweiligen Zuwendung nicht außer Verhältnis zu der von der Partei erbrachten Leistung stehen.

§ 9 (Mitgliedsbeiträge)

(1) Mitgliedsbeiträge sind nur solche regelmäßigen Geldleistungen, die ein Mitglied auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet.

(2) Der Bundesparteitag beschließt über die Beitragsregelung.

(3) ¹Der Kreisverband kann in besonderen Fällen entsprechend von ihm zu beschließender allgemeiner Voraussetzungen einzelnen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. ²Dies gilt auch für die Festlegung von Beiträgen für bestimmte Gruppen von Mitgliedern. ³Für den Kreisverband als Ebene

des sozialen Ausgleichs in der CDU bleibt die Verpflichtung, Beitragsanteile an übergeordnete Verbände abzuführen, unberührt.

§ 10 (Sonderbeiträge)

¹Die Landesverbände regeln in eigener Verantwortung durch Satzung, ob und in welcher Höhe die Amts- und Mandatsträger der CDU weitere Beiträge leisten. ²Sie können dieses Recht durch Satzungsbestimmung auf die Bezirks- und Kreisverbände übertragen, soweit es die Sonderbeiträge der kommunalen Amts- und Mandatsträger der CDU betrifft.

§ 11 (Aufnahmespenden)

Aufnahmespenden verbleiben dem Kreisverband.

§ 12 (Öffentliche Sammlungen)

(1) ¹Öffentliche Sammlungen im ganzen Bundesgebiet bedürfen eines Beschlusses des Bundesvorstandes. ²Öffentliche Sammlungen im Bereich eines Landesverbandes bedürfen seiner Zustimmung.

(2) Öffentliche Sammlungen im Bereich nachgeordneter Verbände bedürfen der Zustimmung des Bundesschatzmeisters sowie der Schatzmeister der übergeordneten Verbände.

§ 13 (Parteiinterner Finanzausgleich)

Die Bundespartei regelt im Benehmen mit den Landesverbänden den parteiinternen Finanzausgleich (§ 22 PartG).

§ 14 (Abführung von Beitragsanteilen)

(1) Der Bundesparteitag beschließt, welchen Betrag die Landesverbände für jedes Mitglied an die Bundespartei abzuführen haben.

(2) ¹Der Landesverband bestimmt, welchen Betrag die Kreisverbände für jedes Mitglied an ihn abzuführen haben. ²Bilden Bezirksverbände die nächstniedrige Organisationsstufe, so können sie an die Stelle der Kreisverbände treten. ³In diesem Fall bestimmt der Bezirksverband, welchen Betrag die Kreisverbände für jedes Mitglied an ihn abzuführen haben.

§ 15 (Umlagen)

(1) Der Bundesausschuss kann in besonderen Fällen beschließen, dass die nachgeordneten Verbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen zusätzliche Beträge an die Bundespartei abzuführen haben (Umlagen).

(2) Den nachgeordneten Verbänden steht für ihren Bedarf dieses Recht gegenüber den Verbänden zu, denen sie übergeordnet sind.

§ 16 (Hausverein)

(1) ¹Der treuhänderischen Verwaltung von Liegenschaften der CDU-Bundespartei sowie der Vertretung von deren Interessen in Grundstücksangelegenheiten dient ein Hausverein, der im Vereinsregister eingetragen ist. ²Er besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums. ³Vorsitzender ist der Bundesschatzmeister. ⁴Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Bundesvorstand.

(2) Diese Regelung gilt für die nachgeordneten Verbände entsprechend.

§ 17 (Wirtschaftsbetriebe)

(1) Dem Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmungen durch die Bundespartei dienen Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

(2) Der jeweilige Gesellschaftsvertrag muss vom Bundesvorstand genehmigt werden.

(3) ¹Die jeweilige Gesellschafterversammlung beruft einen oder mehrere Geschäftsführer. ²Es kann ein Aufsichtsrat (§ 52 GmbHG) gebildet werden, dessen Vorsitzender der Bundesschatzmeister oder ein von ihm bestellter Vertreter ist.

§ 18 (Vermögensträger nachgeordneter Organisationen)

(1) Die nachgeordneten Verbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen sind berechtigt, nach vorheriger Zustimmung des Generalsekretärs und des Bundesschatzmeisters eigene Wirtschaftsunternehmen und sonstige Vermögensträger zu unterhalten.

(2) Die den Landesverbänden nachgeordneten Verbände bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Landesschatzmeisters.

(3) ¹Der Bundesschatzmeister oder ein von ihm bestellter Vertreter kann an allen Sitzungen der Aufsichtsgremien der von den Landesverbänden, den Vereinigungen und Sonderorganisationen unterhaltenen Wirtschaftsunternehmungen und

sonstiger Vermögensträger teilnehmen. ²Er kann sich jederzeit über deren Vermögensstand und Geschäftslage unterrichten.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend für die Schatzmeister der Landes-, Bezirks- und Kreisverbände gegenüber den wirtschaftlichen Unternehmungen und sonstigen Vermögensträgern, die ihnen nachgeordnete Verbände gegründet haben.

§ 19 (Finanzielle Geschäfte der Bundespartei)

(1) ¹Soweit das Statut der CDU und diese Finanz- und Beitragsordnung nichts anderes bestimmen, führt der Generalsekretär auch die finanziellen Geschäfte der Bundespartei im Rahmen einer vom Bundesvorstand auf gemeinsamen Vorschlag der Bundesfinanzkommission, des Haushaltsausschusses und des Finanzbeauftragten zu erlassenden Finanzgeschäftsordnung. ²In ihr sind insbesondere auch Auftragsvergabe und Zeichnungsberechtigung der Bundesgeschäftsstelle nach dem Grundsatz zu regeln, dass alle finanzwirksamen Vorgänge der Bundespartei stets von zwei Zeichnungsberechtigten gemeinsam unterschrieben und verantwortet werden, soweit solche Vorgänge einen Betrag von 2.500 Euro im Einzelfall überschreiten. ³Ferner ist dort zu regeln, dass der Finanzbeauftragte oder ein von ihm Beauftragter für die ordnungsgemäße Verbuchung, Verwaltung und etwaige Veröffentlichung aller der Bundespartei zufließenden Spenden zuständig ist.

(2) Widerspricht der Bundesschatzmeister Ausgaben oder Kreditaufnahmen, die für das laufende Jahr nicht vorgesehen waren, dürfen diese nur getätigt werden, wenn der Bundesvorstand sie mit Zweidrittelmehrheit einschließlich des Vorsitzenden und des Generalsekretärs beschließt.

(3) Den Schatzmeistern der nachgeordneten Verbände steht das gleiche Recht gegenüber ihren Verbänden zu.

§ 20 (Bundesschatzmeister)

(1) ¹Der Bundesschatzmeister ist für die Beschaffung der finanziellen Mittel der Bundespartei verantwortlich, die für die politische und organisatorische Arbeit der CDU erforderlich sind. ²Er nimmt alle für die Bundespartei bestimmten Spenden entgegen und leitet sie unverzüglich weiter.

(2) Der Bundesschatzmeister kann im Benehmen mit der Bundesfinanzkommission Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um ein optimales Spendenaufkommen zu gewährleisten.

(3) Der Bundesschatzmeister führt den Vorsitz des Haushaltsausschusses und ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassen, Konten und Buchführung der Bundespartei zu nehmen.

(4) Der Landesschatzmeister hat gegenüber den dem Landesverband nachgeordneten Verbänden die dem Bundesschatzmeister nach Abs. 2 zustehenden Rechte.

§ 21 (Finanzbeauftragter der Bundespartei)

(1) ¹Der Finanzbeauftragte der Bundespartei ist als Leiter ihres Finanz- und Rechnungswesens für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Parteifinanzen verantwortlich. ²Diese Verantwortung umfasst die Verbuchung, Bescheinigung und etwaige Veröffentlichung von Spenden, die Finanz- und Haushaltssteuerung der Bundespartei sowie die Erstellung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts. ³Dazu kann er von allen nachgeordneten Gebietsverbänden, den Vereinigungen und den Sonderorganisationen der Partei alle erforderlichen Auskünfte verlangen.

(2) ¹Finanzbeauftragter kann nur sein, wer über die erforderliche fachliche Qualifikation und über eine umfassende berufliche Erfahrung in der Finanzwirtschaft verfügt und nicht als Träger eines öffentlichen Amtes oder Mandates in leitender Stellung der öffentlichen Verwaltung tätig ist. ²Der Finanzbeauftragte der Bundespartei ist hauptamtlich tätig und gehört nicht dem Bundesvorstand an.

§ 22 (Revisionsbeauftragter)

(1) ¹Der vom Bundesvorstand bestellte Revisionsbeauftragte ist weisungsunabhängig. ²Er hat die Aufgabe, das gesamte Rechnungswesen sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundespartei einschließlich von deren besonderen Vermögensträgern zeitnah begleitend zu prüfen sowie aufgrund von Prüfungserfahrungen den Bundesvorstand zu beraten. ³Der Revisionsbeauftragte legt seine Berichte dem Bundesgeschäftsführer, dem Generalsekretär und dem Bundesvorstand vor. ⁴Er prüft nach seinem Ermessen Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, das Vermögen und die Schulden der Bundespartei und ihrer Vereinigungen sowie Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften gesetzlicher, vertraglicher und satzungsmäßiger Art und der entsprechenden Grundsätze sowie insbesondere auch darauf, ob

1. alle Etats (einschließlich der Nachtrags-Etats) eingehalten worden sind,
2. die im Etat jeweils vollständig zu erfassenden Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Jahresrechnung sowie die Vermögensrechnung der Bundespartei ordnungsgemäß aufgestellt worden sind,
3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. die Aufgabe mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann.

(3) ¹Der Bundesvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass der Revisionsbeauftragte auch die Landesverbände der Partei und die CDU in Niedersachsen sowie die Landesvereinigungen der Partei im Hinblick auf den gesetzlichen Rechenschaftsbericht prüft. ²Die sich daraus ergebenden Prüfungsberichte und Beratungsvorschläge sind über den Bundesgeschäftsführer an den Parteivorsitzenden, den Generalsekretär und an den Bundesschatzmeister sowie an den Finanzbeauftragten zu leiten; der Generalsekretär unterrichtet die jeweils betroffenen Landesverbände der Partei und die CDU in Niedersachsen sowie Bundes- und Landesvereinigungen der CDU.

§ 23 (Bundesfinanzkommission)

(1) Die Bundesfinanzkommission wird durch den Bundesvorstand berufen.

Ihr gehören an:

1. der Bundesschatzmeister,
2. je ein Vertreter der CDU in den Ländern,
3. der Bundesgeschäftsführer.

Den Vorsitz führt der Bundesschatzmeister.

(2) Die Vertreter der CDU in den Ländern und – für den Fall der Verhinderung – deren Stellvertreter werden von den Landesverbänden dem Bundesvorstand vorgeschlagen.

(3) Die Rechnungsprüfer, der Revisionsbeauftragte und der Finanzbeauftragte nehmen an den Sitzungen der Bundesfinanzkommission beratend teil.

§ 24 (Rechnungsprüfer)

(1) Der Bundesparteitag wählt die Rechnungsprüfer (§ 29 Abs. 6 Statut der CDU) für eine Amtszeit von vier Jahren.

(2) ¹Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die uneingeschränkte Mitwirkung bei der Sicherstellung des finanzwirtschaftlichen Gleichgewichts der Bundespartei, insbesondere die ständige Überprüfung der Finanzwirtschaft der Bundespartei daraufhin, ob sie den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung folgt (§ 46 Abs. 1 Statut der CDU). ²Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, vom Bundesschatzmeister und vom Bundesgeschäftsführer jederzeit alle Auskünfte zu verlangen, die nach ihrem Ermessen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. ³Sie sind ferner berechtigt, jederzeit alle auf die Finanzwirtschaft der Bundespartei bezogenen Unterlagen, einschließlich der Buchhaltung, einzusehen.

(3) Die Rechnungsprüfer sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere berechtigt,

1. bei der Aufstellung des ordentlichen Etats und der Nachtragsetats der Bundesgeschäftsstelle sowie aller Wahlkampfetats der Bundespartei durch Information, Beratung und Empfehlungen mitzuwirken,
2. sich jederzeit über den Vollzug der in Ziffer 1 genannten Etats zu unterrichten und bei Beanstandungen Empfehlungen für deren Beseitigung zu geben,
3. vor finanzwirtschaftlich besonders bedeutsamen Entscheidungen der Bundespartei, soweit diese nicht in einem Etat enthalten sind, gehört zu werden,
4. alle Abschlüsse der CDU-Bundesgeschäftsstelle, insbesondere die Jahresabschlüsse in einem von ihnen selbst zu bestimmenden Umfang, insbesondere auch hinsichtlich der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben, zu prüfen,
5. aus wichtigem Grund unmittelbar dem Bundesvorstand Bericht zu erstatten und Empfehlungen zu geben.

(4) Der Revisionsbeauftragte und der Finanzbeauftragte unterstützen die Rechnungsprüfer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 25 (Etatbeschlüsse)

(1) ¹Alle Etats und die mittelfristige Finanzplanung der Bundespartei werden vom Haushaltsausschuss im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und dem Generalsekretär aufgestellt und vom Bundesvorstand beschlossen. ²Vor der Beschlussfassung ist der jeweilige Entwurf des Etats und der mittelfristigen Finanzplanung dem Finanzbeauftragten zur Prüfung und schriftlichen Stellungnahme vorzulegen.

(2) ¹Der Beschluss des Bundesvorstandes über den ordentlichen Etat und über die mittelfristige Finanzplanung soll grundsätzlich vor Beginn des Rechnungsjahres gefasst werden. ²Im Falle einer späteren Beschlussfassung über den Etat dürfen Ausgaben nur zur Erledigung der laufenden Geschäfte für das betreffende Rechnungsjahr im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung getätigt werden.

(3) ¹Dies gilt auch für die entsprechenden Beschlüsse der Vorstände der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen. ²Sie sind dem Schatzmeister des nächsthöheren Verbandes zur Kenntnisnahme vorzulegen. ³Die Landesverbände und die Vereinigungen legen sie dem Bundesschatzmeister und dem Finanzbeauftragten vor.

§ 26 (Etat der Bundesgeschäftsstelle)

(1) ¹Alle Einnahmen und Ausgaben der Bundespartei werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im Rechenwerk der Bundespartei erfasst. ²Der Vollzug der im ordentlichen Etat vorgesehenen Ausgaben obliegt dem Bundesgeschäftsführer. ³Gleiches gilt für alle Wahlkampfetats und sonstigen Sonderetats der Bundespartei und für die jeweiligen Nachtragsetats. Bargeld, Schecks, Überweisungsträger und ähnliche Wertpapiere, die für die Bundespartei bestimmt sind, müssen unverzüglich dem Finanzbeauftragten zur Verbuchung zugeleitet werden.

(2) ¹Der Bundesschatzmeister kann sich vorbehalten, Rechtsgeschäfte und Ausgaben, die einen bestimmten Betrag überschreiten, von seiner vorher einzuholenden Zustimmung abhängig zu machen. ²Das gleiche gilt für Dienst- und Arbeitsverträge, die eine bestimmte Honorar- oder jährliche Gehaltssumme überschreiten. ³Das Nähere regelt die Finanzgeschäftsordnung.

(3) ¹Die Deckung unabweisbarer zusätzlicher Ausgaben im Rahmen einer Position des jeweiligen ordentlichen oder besonderen Etats der Bundespartei durch für eine andere Position desselben Etats vorgesehene Mittel bedarf der vom Generalsekretär zu beantragenden Zustimmung des Haushaltsausschusses. ²Dem Antrag ist eine schriftliche Stellungnahme des Finanzbeauftragten beizufügen. ³Sonstige wäh-

rend des Haushaltsjahres notwendig werdende Änderungen der jeweiligen Etats bedürfen eines vom Generalsekretär gemeinsam mit dem Bundesschatzmeister und dem Finanzbeauftragten zu beantragenden Beschlusses des Bundesvorstandes, der von dessen Haushaltsausschuss vorbereitet wird.

§ 27 (Rechnungslegung)

(1) ¹Nach Abschluss des Rechnungsjahres ist jeder nachgeordnete Verband dem ihm übergeordneten Verband verpflichtet, über seine finanzielle Lage zu berichten und seine Einnahmen und Ausgaben sowie sein Vermögen nachzuweisen. ²Die Landesverbände legen ihre Berichte dem Generalsekretär vor. ³Das gleiche gilt für die Vereinigungen. ⁴Deren nachgeordnete Organisationsstufen legen ihre Berichte dem Schatzmeister des Verbandes vor, dem sie zugeordnet sind.

(2) Die Berichte an den Generalsekretär müssen ihm bis zum 30. Juni zugegangen sein.

(3) ¹Der Finanzbeauftragte kann im Einvernehmen mit der Bundesfinanzkommission und dem Revisionsbeauftragten nähere Einzelheiten bestimmen hinsichtlich

1. der Buchführungsorganisation und des Rechnungswesens,
2. der Vereinnahmung, Abrechnung, Meldung, Weiterleitung, Bescheinigung und Veröffentlichung von Spenden.

²Die Bundespartei weist ihre Konten und Bankverbindungen öffentlich aus. ³Sie unterstehen unmittelbar der gemeinsamen Verantwortung von Vorsitzendem, Generalsekretär, Bundesschatzmeister und Finanzbeauftragtem. ⁴Neue Konten dürfen nur mit gemeinsamer schriftlicher Zustimmung von Vorsitzendem, Generalsekretär, Bundesschatzmeister und Finanzbeauftragtem eingerichtet werden. ⁵Auslandskonten sind unzulässig. ⁶Bargeldkassen auf der Bundesebene dürfen nur mit Zustimmung des Finanzbeauftragten geführt werden; der jeweilige Barbestand soll 10.000 Euro nicht übersteigen.

(4) Der Bundesvorsitzende, der Generalsekretär, der Bundesschatzmeister, der Revisionsbeauftragte und der Finanzbeauftragte sind einzeln oder gemeinsam berechtigt, jederzeit Einsicht in Kassen, Konten und Buchführung der Bundespartei zu nehmen.

(5) Den Vorsitzenden und den für Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedern der nachgeordneten Gebietsverbände der Partei steht zur Gewährleistung einer nach dem Parteiengesetz ordnungsgemäßen Rechenschaftslegung das Recht nach Abs. 4 gegenüber den Vereinigungen und Sonderorganisationen derselben und nachgeordneten Gliederungsstufen zu.

§ 28 (Abschlussprüfung)

Die jährlichen Berichte der Bundespartei, der Landesverbände und von Kreisverbänden in der gesetzlichen Mindestanzahl müssen von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft sein.

§ 29 (Unterrichtungsrechte)

(1) Der Bundesschatzmeister und der Generalsekretär können sich jederzeit über die finanziellen Angelegenheiten der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen unterrichten.

(2) Den Schatzmeistern der nachgeordneten Verbände steht das gleiche Recht gegenüber den ihnen nachgeordneten Verbänden zu.

§ 30 (Widerspruchsfreie Finanz- und Beitragsordnungen)

(1) Finanz- und Beitragsordnungen der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung sowie den zu ihrer Ausführung ergangenen Beschlüssen der Bundesorgane nicht widersprechen.

(2) Die Organisation ihres Finanzwesens regeln die nachgeordneten Verbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen in eigener Verantwortung, soweit ihnen ein entsprechendes Satzungsrecht zusteht.

(3) ¹Verstößt ein nachgeordneter Verband, eine Vereinigung oder eine Sonderorganisation gegen diese Finanz- und Beitragsordnung, gegen einen zu ihrer Ausführung ergangenen Beschluss eines Bundesorganes oder eine Vereinbarung, so kann der Generalsekretär alle Maßnahmen ergreifen, um den Verstoß zu unterbinden. ²Zu diesem Zweck kann er die Erfüllung von Verbindlichkeiten verweigern. ³Die Bundesfinanzkommission ist von dem Verstoß und den ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

§ 31 (Inkrafttreten)

Die Neufassung dieser Finanz- und Beitragsordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Beschlüsse auf Grund der Finanz- und Beitragsordnung der CDU

Der 28. Parteitag der CDU Deutschlands am 14.12.2015 in Karlsruhe, Ziffer 2 zuletzt geändert durch Beschluss des 36. Parteitag der CDU Deutschlands am 06.05.2024, hat auf Grund der Finanz- und Beitragsordnung folgende Beschlüsse gefasst:

Beitragsregelung

Die Beitragsregelung wird gem. § 9 Abs. 2 Finanz- und Beitragsordnung der CDU wie folgt neu gefasst:

1. Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßig Beiträge zu entrichten.
2. Der Mindestbeitrag für eine Mitgliedschaft in der CDU Deutschlands beträgt monatlich 8 Euro.
3. Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 2.500 Euro gilt für den monatlichen Mitgliedsbeitrag ein Orientierungsbeitrag von 15 Euro. Dieser beträgt bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 4.000 Euro 25 Euro und bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 6.000 Euro 50 Euro.
4. Für Mitglieder ohne eigenes Einkommen und Mitglieder mit einem Bruttoeinkommen von weniger als monatlich 1.000 Euro kann der Kreisvorstand auf Antrag des Mitglieds einen ermäßigten monatlichen Mindestbeitrag von 5 Euro festlegen. Das Recht der Kreisverbände, in weiteren besonderen Fällen, wie z. B. für Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose oder Rentner, Mitgliedsbeiträge zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden, bleibt hiervon unberührt (§ 9 Abs. 3 FBO).
5. Die Kreisverbände können einen ermäßigten Beitrag für Familienmitglieder festlegen. Die Abführung der Beitragsanteile an Bezirks- und Landesverbände sowie an die Bundespartei bleibt dabei in voller Höhe bestehen und bestimmt sich nach den sonst für jedes Mitglied geltenden Mitgliedsbeiträgen der Ziffern 2 und 3.

Abführung von Beitragsanteilen

Der Beitragsanteil, den die Landesverbände an die Bundespartei abführen, wird gemäß § 14 Abs. 1 Finanz- und Beitragsordnung der CDU

für das Jahr 2017 um 4 Cent auf 68 Cent je Mitglied und Monat,
für das Jahr 2018 um weitere 4 Cent auf 72 Cent je Mitglied und Monat,
für das Jahr 2019 um weitere 4 Cent auf 76 Cent je Mitglied und Monat,
für das Jahr 2020 um weitere 4 Cent auf 80 Cent je Mitglied und Monat und
für das Jahr 2021 um weitere 4 Cent auf 84 Cent je Mitglied und Monat

erhöht.

Parteigerichtsordnung (PGO)

Inhaltsübersicht

Seite

Teil I: Gerichtsverfassung

1. Abschnitt: Parteigerichte

§ 1	Wesen und Aufgaben	71
§ 2	Aufbau der Parteigerichtsbarkeit	71

2. Abschnitt: Kreisparteigerichte

§ 3	Zusammensetzung und Besetzung	71
-----	-------------------------------	----

3. Abschnitt: Landesparteigerichte

§ 4	Zusammensetzung und Besetzung	72
-----	-------------------------------	----

4. Abschnitt: Bundesparteigericht

§ 5	Zusammensetzung und Besetzung	72
-----	-------------------------------	----

5. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

§ 6	Wahl der Parteigerichtsmitglieder	72
§ 7	Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflicht	72
§ 8	Kosten- und Auslagenersatz	73
§ 9	Vertretung bei Verhinderung und Ausscheiden	73
§ 10	Geschäftsstelle und Aktenführung	73

Teil II: Verfahren

1. Abschnitt: Zuständigkeiten

§ 11	Zuständigkeit der Kreisparteigerichte	74
§ 12	Schlichtung in besonderen Fällen	75
§ 13	Zuständigkeiten der Landesparteigerichte	75
§ 14	Zuständigkeiten des Bundesparteigerichts	77

2. Abschnitt: Verfahrensvorschriften

§ 15	Ausschluss und Ablehnung von Parteigerichtsmitgliedern	78
§ 16	Verfahrensbeteiligte	78
§ 17	Beiladung Dritter	78
§ 18	Beistände und Verfahrensbevollmächtigte	78
§ 19	Zustellungen	78
§ 20	Widerspruchs- und Wahlanfechtungsfrist	79
§ 21	Jederzeitige Rücknahme	79
§ 22	Verfahrensbeginn durch Antragsschrift	79
§ 23	Verfahrensbeschleunigung und Untersuchungsgrundsatz	79
§ 24	Vorbescheid	79
§ 25	Mündliche Verhandlung	80
§ 26	Ladungsfrist und persönliche Anwesenheit	80
§ 27	Nichtöffentliche Sitzung	80
§ 28	Gang der mündlichen Verhandlung	80
§ 29	Beweisaufnahme und Verhandlungsprotokolle	81
§ 30	Freie Beweiswürdigung und Überzeugungsgrundsatz	81
§ 31	Entscheidungsbefugnis der Parteigerichte	81
§ 32	Abfassung der Beschlüsse und Rechtsmittelbelehrung	81
§ 33	Verfahren in der 2. und 3. Instanz	82
§ 34	Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden	82

3. Abschnitt: Einstweilige Anordnung

§ 35	Gründe	82
§ 36	Zuständigkeit und Verfahren	83

Teil III: Rechtsmittel

1. Abschnitt: Beschwerde

§ 37	Beschwerde gegen Beschlüsse der 1. Instanz	83
§ 38	Einlegung der Beschwerde	83
§ 39	Zurückweisung durch Vorbescheid	84
§ 40	Neue Verhandlung	84
§ 41	Zurückverweisung	84

2. Abschnitt: Rechtsbeschwerde

§ 42	Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse der 2. Instanz	85
------	--	----

Teil IV: Schlussvorschriften

§ 43	Gebühren, Kosten und Auslagen	85
§ 44	Generalverweisung auf VwGO und GVG	85
§ 45	Inkrafttreten	86

Parteigerichtsordnung (PGO)

Beschlossen durch den 19. Bundesparteitag am 05.10.1971 in Saarbrücken, geändert durch Beschlüsse des Bundesparteitages vom 20.05.1980 und der Parteitage vom 01.10.1990, 26.10.1992, 14.12.2015 und 09.09.2022.

Teil I: Gerichtsverfassung

1. Abschnitt: Parteigerichte

§ 1 (Wesen und Aufgaben)

¹Die Parteigerichte der CDU sind Schiedsgerichte nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) vom 24.7.1967 (Bundesgesetzbl. I S. 773-781).

²Sie nehmen die ihnen durch dieses Gesetz sowie durch das Statut der CDU und die Satzungen der Landesverbände und der Vereinigungen der CDU übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 (Aufbau der Parteigerichtsbarkeit)

(1) Als Parteigerichte bestehen:

1. die Kreisparteigerichte,
2. die Landesparteigerichte,
3. das Bundesparteigericht.

(2) Parteigerichte sind in allen Kreis- und Landesverbänden einzurichten.

(3) Die Landesverbände können durch Beschluss des Landesparteitages bestimmen, dass für mehrere Kreisverbände ein gemeinsames Parteigericht errichtet wird.

(4) ¹Die Parteigerichte leisten sich gegenseitig Amts- und Rechtshilfe. ²Auf Antrag leisten sie auch den Schiedsgerichten der CSU Amts- und Rechtshilfe.

2. Abschnitt: Kreisparteigerichte

§ 3 (Zusammensetzung und Besetzung)

(1) Die Kreisparteigerichte bestehen aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern.

(2) ¹Sie treten in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. ²Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.

3. Abschnitt: Landesparteigerichte

§ 4 (Zusammensetzung und Besetzung)

(1) Die Landesparteigerichte bestehen aus drei ordentlichen und mindestens fünf stellvertretenden Mitgliedern.

(2) ¹Sie treten in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. ²Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

4. Abschnitt: Bundesparteigericht

§ 5 (Zusammensetzung und Besetzung)

(1) Das Bundesparteigericht besteht aus fünf ordentlichen und sieben stellvertretenden Mitgliedern.

(2) ¹Es tritt in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen. ²Der Vorsitzende und zwei Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Den stellvertretenden Mitgliedern kann durch Beschluss des Bundesparteigerichts die Anwesenheit bei Beratung, Abstimmung und mündlicher Verhandlung gestattet werden.

5. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

§ 6 (Wahl der Parteigerichtsmitglieder)

(1) ¹Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Parteigerichte werden von den Parteitagen ihrer jeweiligen Organisationsstufe für mindestens zwei und höchstens vier Jahre gewählt. ²Die Wahlperiode für das Bundesparteigericht beträgt vier Jahre.

(2) Das Wahlverfahren wird durch die jeweilige Satzung geregelt.

§ 7 (Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflicht)

(1) ¹Alle Mitglieder der Parteigerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. ²Sie müssen Mitglieder der CDU sein.

(2) Mit der Annahme der Wahl verpflichten sich die Mitglieder der Parteigerichte zur vertraulichen Behandlung aller Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden sind.

§ 8 (Kosten- und Auslagenersatz)

¹Die Mitglieder der Parteigerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.

²Auf Antrag erstattet die CDU-Geschäftsstelle ihrer Organisationsstufe ihnen die notwendigen Fahrtkosten, Nebenkosten und Auslagen und gewährt ihnen Tage- und Übernachtungsgelder nach der Reisekostenstufe C des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesreisekostengesetz - BRKG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 (Vertretung bei Verhinderung und Ausscheiden)

(1) ¹Die Vorsitzenden der Parteigerichte werden im Falle der Verhinderung durch das ordentliche Mitglied mit Befähigung zum Richteramt vertreten, das dem Parteigericht am längsten angehört. ²Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter.

(2) ¹Die anderen ordentlichen Mitglieder werden durch die stellvertretenden Mitglieder im Verhinderungsfalle vertreten. ²Ihre Teilnahme an den Sitzungen richtet sich im Turnus nach dem Alphabet.

(3) Scheidet ein ordentliches Mitglied auf Dauer aus, so übernimmt das jeweils dem Parteigericht am längsten angehörende und bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit das jeweils älteste stellvertretende Mitglied bis zur Nachwahl des Nachfolgers seine Stellvertretung.

§ 10 (Geschäftsstelle und Aktenführung)

(1) ¹Die Geschäftsstelle der Parteigerichte befindet sich in der jeweils entsprechenden CDU-Geschäftsstelle, die insoweit den Weisungen des Vorsitzenden unterstellt ist. ²Der Vorsitzende bestimmt einen geeigneten Protokollführer.

(2) ¹Die Geschäftsstelle hat die Akten der Parteigerichte nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. ²Von der Vernichtung von Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen der Parteigerichte auszunehmen.

(3) ¹Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten der Parteigerichte, sind vertraulich zu behandeln. ²Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Teil II: Verfahren

1. Abschnitt: Zuständigkeiten

§ 11 (Zuständigkeit der Kreisparteigerichte)

Die Kreisparteigerichte sind zuständig zur Entscheidung in folgenden Fällen:

1. Ausschluss von Mitgliedern aus der CDU, mit Ausnahme der Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes sowie von Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Landtage (Bürgerschaften),
2. Widersprüche von Mitgliedern gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte in Ausschlussfällen, ausgenommen in den Fällen des § 13 Abs. 1 Ziffer 2,
3. Widersprüche von Mitgliedern gegen Ordnungsmaßnahmen, die der Vorstand des Kreisverbandes oder des Stadt-/Gemeindeverbandes bzw. Stadtbezirksverbandes gegen sie verhängt hat,
4. Rehabilitationsverfahren auf Antrag eines Mitglieds, ausgenommen Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes, gegen sich selbst, wenn ihm von anderen Mitgliedern der Vorwurf parteischädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens gemacht worden ist,
5. rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Satzung des Kreisverbandes,
6. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen dem Kreisverband und Kreisvereinigungen sowie zwischen Kreisvereinigungen untereinander,
7. Widersprüche von Stadt-/Gemeindeverbänden bzw. Stadtbezirksverbänden und Vereinigungen gegen Ordnungsmaßnahmen des Kreisverbandes gegenüber Stadt-/Gemeindeverbänden bzw. Stadtbezirksverbänden oder Vereinigungen oder gegen Amtsenthebung ihrer Organe (§ 16 Parteiengesetz),

8. Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Kreisverbandes,
9. alle anderen rechtlichen Auseinandersetzungen, die weder zur Zuständigkeit der Landesparteigerichte noch zur Zuständigkeit des Bundesparteigerichts gehören.

§ 12 (Schlichtung in besonderen Fällen)

Die Kreisparteigerichte können auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren.

§ 13 (Zuständigkeiten der Landesparteigerichte)

(1) Die Landesparteigerichte sind zur Entscheidung in erster Instanz zuständig in folgenden Fällen:

1. Ausschluss von Mitgliedern des Bundes- oder Landesvorstandes sowie von Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Landtage (Bürgerschaften) aus der CDU,
2. Widersprüche von Mitgliedern des Bundes- oder Landesvorstandes sowie von Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Landtage (Bürgerschaften) gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte in Ausschlussfällen,
3. Widersprüche von Mitgliedern des Landesvorstandes gegen Ordnungsmaßnahmen, die der Landes- oder Bundesvorstand gegen sie verhängt hat,
4. Rehabilitationsverfahren auf Antrag eines Mitglieds des Landes- oder Bundesvorstandes gegen sich selbst, wenn ihm von anderen Mitgliedern der Vorwurf parteischädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens gemacht worden ist,
5. Widersprüche gegen Ordnungsmaßnahmen eines Landes- oder des Bundesvorstandes,
6. rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Satzung und des sonstigen Rechtes des Landesverbandes,

7. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem oder mehreren Kreisverbänden und dem Landesverband,
8. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Kreisverbänden,
9. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Landesvereinigungen untereinander oder zwischen Landesvereinigungen und dem Landesverband,
10. Widersprüche von Kreisverbänden und Landesvereinigungen gegen Ordnungsmaßnahmen des Landesverbandes gegenüber Kreisverbänden oder Landesvereinigungen sowie Widersprüche gegen die Amtsenthebung ihrer Organe,
11. Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes, soweit nicht ein Kreisparteigericht zuständig ist,
12. Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen von Landespräsidium, Landesvorstand, Landesausschuss und Landesparteitag,
13. Zuständigkeitsstreit zwischen Kreisparteigerichten,
14. Bestimmung eines Kreisparteigerichtes im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Kreisparteigericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann,
15. Anfechtung eines Beschlusses nach § 8 Abs. 2 Satz 2 Statut der CDU.

(2) ¹Die Landesparteigerichte können auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des Landesvorstandes schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren. ²Dies gilt auch, wenn solche rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern verschiedener Kreisvorstände desselben Landesverbandes bestehen.

(3) Die Landesparteigerichte entscheiden ferner über die Beschwerde gegen Entscheidungen der Kreisparteigerichte.

§ 14 (Zuständigkeiten des Bundesparteigerichts)

(1) Das Bundesparteigericht entscheidet in folgenden Fällen:

1. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem oder mehreren Landesverbänden und der Bundespartei,
2. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Landesverbänden,
3. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Vereinigungen auf Bundesebene (Bundesvereinigungen) untereinander oder zwischen Bundesvereinigungen und der Bundespartei,
4. Widersprüche von Landesverbänden und Bundesvereinigungen gegen Ordnungsmaßnahmen der Bundespartei gegenüber Landesverbänden oder Bundesvereinigungen sowie Widersprüche gegen die Amtsenthebung ihrer Organe,
5. Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen von Präsidium, Bundesvorstand, Bundesausschuss und Bundesparteitag,
6. Zuständigkeitsstreit zwischen Landesparteigerichten oder Kreisparteigerichten verschiedener Landesverbände,
7. Bestimmung eines Landesparteigerichtes im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Landesparteigericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann.

(2) ¹Das Bundesparteigericht kann auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des Bundesvorstandes schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteinteresse in erheblichem Umfang berühren. ²Dies gilt auch, wenn solche rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern verschiedener Landesvorstände bestehen.

(3) Das Bundesparteigericht entscheidet ferner über die Beschwerde und die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidungen der Landesparteigerichte.

2. Abschnitt: Verfahrensvorschriften

§ 15 (Ausschluss und Ablehnung von Parteigerichtsmitgliedern)

Für die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Parteigerichte gelten die §§ 41 bis 49 ZPO entsprechend.

§ 16 (Verfahrensbeteiligte)

Verfahrensbeteiligte sind:

1. Antragsteller,
2. Antragsgegner,
3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.

§ 17 (Beiladung Dritter)

(1) ¹Die Parteigerichte können von Amts wegen oder auf begründeten schriftlichen Antrag Dritte beiladen, deren Interesse durch das Verfahren berührt wird. ²Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Parteigericht werden sie Verfahrensbeteiligte.

(2) In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen.

(3) ¹Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. ²Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar.

§ 18 (Beistände und Verfahrensbevollmächtigte)

(1) Die Verfahrensbeteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen; diese müssen dem Parteigericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

(2) Beistände und Verfahrensbevollmächtigte müssen Mitglied der CDU oder CSU sein; das Parteigericht kann Ausnahmen zulassen.

§ 19 (Zustellungen)

¹Alle Zustellungen des Parteigerichts erfolgen durch eingeschriebenen Brief. ²Dies gilt insbesondere für alle Anordnungen, die nicht in Anwesenheit der Beteiligten ergehen. ³Die Zustellung gilt als am dritten Tage nach Auflieferung des Einschreibebriefes bei der Post erfolgt.

§ 20 (Widerspruchs- und Wahlanfechtungsfrist)

(1) Die Widerspruchsfrist (§§ 11,13 und 14 PGO) beträgt einen Monat.

(2) ¹Wahlanfechtungen müssen innerhalb einer Woche erfolgen. ²Sie können auch beim zuständigen Parteivorstand schriftlich erklärt werden, der diese Erklärung unverzüglich an das zuständige Parteigericht weiterzuleiten hat.

§ 21 (Jederzeitige Rücknahme)

Anträge und Rechtsmittel können in jeder Lage des Verfahrens schriftlich oder zu Protokoll zurückgenommen werden.

§ 22 (Verfahrensbeginn durch Antragsschrift)

¹Das Verfahren wird vor dem Parteigericht durch Einreichung eines Schriftsatzes anhängig. ²Dieser Schriftsatz muss die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. ³Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. ⁴Der Antragschrift sind drei Kopien beizufügen. ⁵Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sind in Fotokopie in der erforderlichen Stückzahl beizufügen.

§ 23 (Verfahrensbeschleunigung und Untersuchungsgrundsatz)

(1) Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Parteigerichts hat nach Eingang der Antragsschrift alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um das Verfahren im ersten Rechtszug möglichst in einer mündlichen Verhandlung abzuschließen.

(2) ¹Zum Zwecke der gütlichen Einigung vor der ersten mündlichen Verhandlung kann auf Anordnung des Vorsitzenden vor einem Mitglied des Parteigerichts ein Erörterungstermin stattfinden. ²In diesem Termin soll das gesamte Streitverhältnis unter den Beteiligten erörtert werden; dabei sind auch deren Anträge festzustellen.

(3) ¹Das Parteigericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. ²Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

§ 24 (Vorbescheid)

(1) Erweist sich der Antrag auf Einleitung eines parteigerichtlichen Verfahrens als unzulässig oder als offenbar unbegründet, so kann das Parteigericht den Antrag ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen Vorbescheid mit Gründen abweisen.

(2) ¹Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. ²Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. ³In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

§ 25 (Mündliche Verhandlung)

(1) Die Parteigerichte entscheiden aufgrund mündlicher Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(2) ¹Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit zur mündlichen Verhandlung. ²Er kann ein Mitglied des Parteigerichts zum Berichterstatter ernennen.

§ 26 (Ladungsfrist und persönliche Anwesenheit)

(1) ¹Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. ²In dringenden Fällen kann diese Frist durch den Vorsitzenden bis auf drei Tage abgekürzt werden.

(2) Das Parteigericht kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen.

(3) Das Parteigericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.

§ 27 (Nichtöffentliche Sitzung)

¹Die Sitzungen der Parteigerichte sind nicht öffentlich. ²Das Parteigericht kann außer den Beteiligten andere Personen zulassen. ³Alle Teilnehmer an einem Verfahren einschließlich der zu der Verhandlung zugelassenen Personen sind zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet.

§ 28 (Gang der mündlichen Verhandlung)

(1) ¹Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. ²Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor. ³Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

(2) ¹Das Parteigericht hat möglichst auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken. ²Nach Erörterung und Abschluss einer Beweisaufnahme erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. ³Das Parteigericht kann die Wiedereröffnung beschließen.

§ 29 (Beweisaufnahme und Verhandlungsprotokolle)

(1) Die Beweisaufnahme findet in der Regel innerhalb der mündlichen Verhandlung statt.

(2) ¹Findet aufgrund eines Parteigerichtsbeschlusses die Beweisaufnahme vor einem Mitglied des Parteigerichts oder einem ersuchten Parteigericht außerhalb der mündlichen Verhandlung statt, so ist das Protokoll über diese Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung zu verlesen. ²Es wird damit Gegenstand der Verhandlung.

(3) ¹Über alle Verhandlungen der Parteigerichte sind Niederschriften zu fertigen, die deren wesentlichen Inhalt wiedergeben müssen. ²Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(4) ¹Parteimitglieder sind verpflichtet, vor dem Parteigericht auszusagen, sofern ihnen nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. ²Personen, die nicht Mitglieder der CDU oder der CSU sind, sollen nur in Ausnahmefällen gehört werden.

§ 30 (Freie Beweiswürdigung und Überzeugungsgrundsatz)

¹Die Parteigerichte entscheiden nach ihrer freien, aus dem Inhalt der Verhandlungen geschöpften Überzeugung. ²Der Entscheidung dürfen nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, über die den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde.

§ 31 (Entscheidungsbefugnis der Parteigerichte)

(1) Die Parteigerichte können Beschlüsse und Entscheidungen der Parteiorgane nur aufheben, wenn sie rechtswidrig sind.

(2) ¹Ordnungsmaßnahmen sind in vollem Umfange nachprüfbar. ²Das Parteigericht kann jedoch nach seinem Ermessen anstelle einer angefochtenen Maßnahme eine mildere Maßnahme festsetzen.

(3) ¹In Ausschlussverfahren ist das Parteigericht nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden. ²Es kann nach seinem Ermessen anstelle des Ausschlusses aus der CDU eine Ordnungsmaßnahme festsetzen.

§ 32 (Abfassung der Beschlüsse und Rechtsmittelbelehrung)

(1) ¹Nach Schluss der mündlichen Verhandlung ist in geheimer Sitzung zu beraten und mit einfacher Mehrheit zu beschließen. ²Der Beschluss ist schriftlich abzuset-

zen, zu begründen und von allen Mitgliedern des Parteigerichts, die an ihm mitgewirkt haben, zu unterschreiben. ³Der Beschluss ist den Beteiligten in Abschrift zuzustellen.

(2) ¹Alle durch Rechtsmittel anfechtbaren Beschlüsse müssen eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung enthalten. ²Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur dann zu laufen, wenn die Beteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, die einzuhalten- de Frist und über das weiterhin zuständige Parteigericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind. ³Nach Ablauf eines Jahres seit Zustellung der anfechtbaren Entscheidung oder ihrer sonstigen Bekanntmachung sind Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

§ 33 (Verfahren in der 2. und 3. Instanz)

Für das Verfahren in der zweiten und dritten Instanz sind die vorstehenden Verfahrensvorschriften anzuwenden, soweit nicht die besondere Eigenart des Beschwerde- oder Rechtsbeschwerdeverfahrens dem entgegensteht.

§ 34 (Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden)

¹In den Fällen von § 11 Ziffer 2 und § 13 Abs. 1 Ziffer 2 PGO kann der Vorsitzende allein darüber entscheiden, ob die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte in Ausschlussfällen bestehen bleiben soll. ²Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann innerhalb einer Woche nach Zustellung die Entscheidung des Parteigerichts angerufen werden.

3. Abschnitt: Einstweilige Anordnung

§ 35 (Gründe)

¹Auf Antrag kann das Parteigericht, auch schon vor Einleitung eines Verfahrens, eine Einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. ²Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

§ 36 (Zuständigkeit und Verfahren)

(1) ¹Für den Erlass Einstweiliger Anordnungen ist das Parteigericht der Hauptsache zuständig. ²Dies ist das Parteigericht des ersten Rechtszuges und, wenn die Hauptsache im Beschwerdeverfahren anhängig ist, das Beschwerdegericht.

(2) ¹In dringenden Fällen kann der Vorsitzende allein entscheiden. ²Gegen seine Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Einstweiligen Anordnung an die Beteiligten das Parteigericht von ihnen angerufen werden. ³Gegen die Einstweilige Anordnung kann Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden.

(3) Im übrigen gelten für den Erlass Einstweiliger Anordnungen die Vorschriften der §§ 920 bis 936 ZPO entsprechend, soweit dem nicht die besondere Eigenart des parteigerichtlichen Verfahrens entgegensteht.

Teil III: Rechtsmittel

1. Abschnitt: Beschwerde

§ 37 (Beschwerde gegen Beschlüsse der 1. Instanz)

(1) ¹Gegen die Beschlüsse der Kreisparteigerichte können die Beteiligten Beschwerde beim Landesparteigericht einlegen. ²Verfügungen des Vorsitzenden des Kreisparteigerichts oder des Parteigerichts selbst, die der Entscheidung in der Sache vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde.

(2) Gegen Beschlüsse der Landesparteigerichte in erster Instanz können die Beteiligten Beschwerde beim Bundesparteigericht einlegen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 38 (Einlegung der Beschwerde)

(1) ¹Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung bei dem örtlich zuständigen Landesparteigericht, in den Fällen von § 37 Abs. 2 PGO beim Bundesparteigericht, einzulegen. ²Die Geschäftsstelle des Beschwerdegerichts setzt das Parteigericht, dessen Entscheidung durch die Beschwerde angefochten wurde, vom Eingang der Beschwerde in Kenntnis. ³Auf Anforderung sind die Parteigerichtsakten unverzüglich dem Beschwerdegericht zuzusenden.

(2) ¹Die Beschwerdeschrift ist in vierfacher Ausfertigung beim Beschwerdegericht einzureichen. ²Sie muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen sowie einen bestimmten Antrag und alle zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. ³Späteres Vorbringen kann vom Parteigericht unberücksichtigt bleiben. ⁴Der Vorsitzende des Beschwerdegerichts kann auf Antrag die Frist zur Begründung der Beschwerde verlängern. ⁵Die Ablehnung eines Verlängerungsantrages bedarf keiner Begründung.

§ 39 (Zurückweisung durch Vorbescheid)

(1) Hält das Beschwerdegericht die Beschwerde für unzulässig oder offenbar unbegründet, so kann es die Beschwerde ohne Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Vorbescheid zurückweisen.

(2) § 24 Abs. 2 PGO findet Anwendung.

§ 40 (Neue Verhandlung)

¹Das Beschwerdegericht prüft den Streitfall im gleichen Umfang wie das Parteigericht erster Instanz. ²Alle rechtzeitig vorgebrachten neuen Tatsachen und Beweismittel sind zu berücksichtigen.

§ 41 (Zurückverweisung)

Die Zurückverweisung einer Sache an das Parteigericht erster Instanz ist nur zulässig, wenn

1. das Parteigericht einen Antrag abgewiesen hatte, ohne in der Sache selbst zu entscheiden,
2. das Verfahren vor dem Parteigericht erster Instanz an einem wesentlichen Mangel leidet,
3. neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die das Parteigericht erster Instanz nicht berücksichtigen konnte, die jedoch für die Entscheidung des Streitfalles wesentlich sind.

2. Abschnitt: Rechtsbeschwerde

§ 42 (Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse der 2. Instanz)

(1) ¹Gegen die Beschlüsse der Landesparteigerichte in zweiter Instanz können die Beteiligten Rechtsbeschwerde beim Bundesparteigericht einlegen. ²Sie kann nur darauf gestützt werden, dass das Landesparteigericht eine Norm des allgemeinen Rechts oder des Satzungsrechts nicht oder nicht richtig angewendet habe.

(2) ¹Die Rechtsbeschwerdeschrift ist in vierfacher Ausfertigung beim Bundesparteigericht einzureichen. ²Sie muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen sowie einen bestimmten Antrag und die Begründung der behaupteten Rechtsverletzung enthalten. ³Der Vorsitzende des Bundesparteigerichts kann auf Antrag die Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde verlängern. ⁴Die Ablehnung eines Verlängerungsantrages bedarf keiner Begründung.

(3) Auf die Rechtsbeschwerde finden die Vorschriften der §§ 38 Abs. 1, 39 PGO Anwendung.

Teil IV: Schlussvorschriften

§ 43 (Gebühren, Kosten und Auslagen)

(1) Die Verfahren vor den Parteigerichten sind gebührenfrei.

(2) ¹Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten grundsätzlich selbst zu tragen. ²Das Parteigericht kann nach billigem Ermessen einem der Verfahrensbeteiligten jedoch die völlige oder teilweise Erstattung der außergerichtlichen Kosten und Auslagen auferlegen.

(3) Das Parteigericht kann die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 44 (Generalverweisung auf VwGO und GVG)

Zur Ergänzung dieser Parteigerichtsordnung sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.1.1960 und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vom 27.1.1877 in ihren jeweils geltenden Fassungen entsprechend anzuwenden, sofern dem nicht die Besonderheit des parteigerichtlichen Verfahrens sowie gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 45 (Inkrafttreten)

(1) Diese Parteigerichtsordnung tritt am 1.1.1972 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31.12.1971 treten außer Kraft:

1. die Parteigerichtsordnung vom 28.9.1959,
2. die Geschäftsordnung des Bundesparteigerichts der CDU,
3. alle von den Landes- und Kreisverbänden sowie von den Vereinigungen der Partei inzwischen beschlossenen eigenen Partei- oder Schiedsgerichtsordnungen.

(3) Die Landes- und Kreisverbände sowie die Vereinigungen der Partei haben die dieser Parteigerichtsordnung entgegenstehenden Satzungsbestimmungen bis zum 30.6.1972 den Vorschriften dieser PGO anzupassen.

(4) Ab 1.1.1972 sind auf alle zu diesem Zeitpunkt noch schwebenden Parteigerichtsverfahren die Vorschriften der vorstehenden PGO anzuwenden, falls nicht das frühere Verfahrensrecht für die Antragsteller günstiger war.

Datenschutzordnung der CDU (DSO)

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 (Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung)	88
§ 2 (Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden)	89
§ 3 (Dauer der Verarbeitung)	90
§ 4 (Beschreibung der Verteilung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten)	90
§ 5 (Informationspflicht bei Erhebung der personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 DS-GVO)	92
§ 6 (Verpflichtung zur Wahrung der Betroffenenrechte)	92
§ 7 (Verpflichtung zur Information der Betroffenen gemäß Art 26 Abs. 2 DS-GVO)	92
§ 8 (Verarbeitung und Verpflichtung gemäß Art. 32 DS-GVO bis Art. 36 DS-GVO)	92
§ 9 (Haftungsausgleich im Innenverhältnis)	94
§ 10 (Vertraulichkeitsverpflichtung)	94

Datenschutzordnung der CDU (DSO)

Beschlossen durch den Bundesvorstand am 25.02.2019

§ 1 (Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung)

Die berechtigten Gliederungsebenen der CDU gemäß § 22 Abs. 3 Statut der CDU sowie die diesen entsprechenden Gliederungsebenen der Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU (nachfolgend als Vereinigungen und Sonderorganisationen bezeichnet) verarbeiten, sofern übergeordnete Interessen betroffen sind, personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. in Mitgliedsanträgen, Spendenformularen, Sepa-Lastschriftmandaten, Bewerbungen) gemäß den Regelungen der DatenschutzGrundverordnung und der nationalen Datenschutzgesetze in gemeinsamer Verantwortung.

Dabei ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Verarbeitung nach Art. 9 Abs. 2 d) DS-GVO

Die berechtigten Gliederungsebenen der CDU, die Vereinigungen und Sonderorganisationen verarbeiten die personenbezogenen Daten und besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten (z. B. politische Meinung, Religionszugehörigkeit) ihrer Mitglieder, ehemaligen Mitglieder, Spender, Interessenten und Personen, die regelmäßig mit ihnen in Kontakt stehen, auf der Grundlage geeigneter Garantien im Rahmen der rechtmäßigen Tätigkeiten gemäß § 22 Abs. 4 des Statuts der CDU.

2. Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) bzw. Art. 6 DS-GVO

Die Rechtmäßigkeit für die Verarbeitung von freiwilligen Daten ist aufgrund einer freiwilligen, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebenen nachweisbaren Willensbekundung zur Verarbeitung für festgelegte Zwecke gegeben.

3. Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO

Um Pflichten zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen nachzukommen oder auch zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage erfolgen, verarbeiten die berechtigten Gliederungsebenen der CDU, die Vereinigungen und Sonderorganisationen Daten. Die Zwecke der Datenverarbeitung ergeben sich aus den Vertragsunterlagen.

4. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e) DS-GVO
Die berechtigten Gliederungsebenen der CDU, die Vereinigungen und Sonderorganisationen unterliegen unterschiedlichen rechtlichen Kontroll- und Meldepflichten sowie Aufbewahrungspflichten nach dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung sowie dem Parteiengesetz.
5. Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO
Soweit erforderlich verarbeiten die berechtigten Gliederungsebenen der CDU, die Vereinigungen und Sonderorganisationen Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Betroffeneninteressen überwiegen.

Die berechtigten Interessen sind insbesondere

- a. Revision und Verbesserung von Verfahren zur allgemeinen parteiinternen Verwaltungssteuerung und Weiterentwicklung,
- b. Einladungen zu relevanten Veranstaltungen und Informationen über neue politische Entwicklungen, sofern die Betroffenen der Nutzung ihrer Daten nicht widersprochen haben.

§ 2 (Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden)

(1) Im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeiten die berechtigten Gliederungsebenen der CDU, die Vereinigungen und Sonderorganisationen

- a. Stammdaten (z. B. Name, Anschrift, Kommunikationsdaten, Anrede, Mitgliedsnummer, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum, Staatsangehörigkeit),
- b. Funktionen,
- c. Zahlungsinformationen, Bankdaten,
- d. Korrespondenz (z. B. Schriftverkehr),
- e. Freiwillige Daten (z. B. Familienstand, Beruf, Konfession),
- f. sowie andere, mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten.

(2) Bei Spendern verarbeiten die berechtigten Gliederungsebenen der CDU, die Vereinigungen und Sonderorganisationen

- a. Stammdaten (z. B. Name, Anschrift, Kommunikationsdaten, Anrede, Staatsangehörigkeit),
- b. Zahlungsinformationen,

- c. Korrespondenz (z. B. Schriftverkehr),
- d. sowie andere, mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten.

(3) Bei Interessenten und weiteren Dritten verarbeiten die berechtigten Gliederungsebenen der CDU, die Vereinigungen und Sonderorganisationen:

- a. Stammdaten (z. B. Name, Anschrift, Kommunikationsdaten, Anrede),
- b. Korrespondenz (z. B. Schriftverkehr),
- c. sowie andere, mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten.

(4) Im Rahmen von Vertragsbeziehung bzw. Vertragsanbahnung verarbeiten die berechtigten Gliederungsebenen der CDU, die Vereinigungen und Sonderorganisationen:

- a. Stammdaten (z. B. Name, Ansprechpartner, Anrede, Anschrift, Kundennummer),
- b. Auftragsdaten, Daten zur Erfüllung der Verpflichtungen,
- c. Rechnungsdaten (z. B. Rechnungsanschrift, Rechnungsnummer),
- d. sowie andere, mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten.

§ 3 (Dauer der Verarbeitung)

(1) ¹Die berechtigten Gliederungsebenen der CDU, die Vereinigungen und Sonderorganisationen verarbeiten die Daten nur so lange, wie es zur Erfüllung der oben genannten Zwecke oder geltender Rechtsvorschriften erforderlich ist. ²Geschäftliche Unterlagen, Bescheinigungen über Beitragszahlungen oder Spendenzahlungen werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt.

(2) Sollte die Löschung der personenbezogenen Daten vom Betroffenen gewünscht werden, werden diese Daten unverzüglich gelöscht, soweit der Löschung nicht rechtliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

§ 4 (Beschreibung der Verteilung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten)

(1) ¹Die Daten der Mitglieder werden vom zuständigen Kreisgeschäftsführer oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten unverzüglich in der ZMD erfasst und gespeichert. ²Die Verwendung der Mitgliederdaten (Pflichtangaben und freiwillige Angaben) erfolgt nach einem festgelegten Berechtigungskonzept im Rahmen der im Statut der CDU Deutschlands geregelten rechtmäßigen Tätigkeiten bzw. der erteilten Einwilligung. ³Eine Offenlegung bzw. Übermittlung an Dritte findet nur aufgrund einer erteilten Einwilligung oder zur Erfüllung einer rechtlichen

Verpflichtung statt. ⁴Die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung der Daten erfolgt im Rahmen eines festgelegten Berechtigungskonzepts.

(2) ¹Die Daten der Spender werden von den berechtigten Gliederungsebenen der CDU, den Vereinigungen und Sonderorganisationen bzw. über ein Online-Formular im Internet erhoben und erfasst. ²Gespeichert werden die Daten in der ZMD. ³Verwendet werden die Daten nach einem festgelegten Berechtigungskonzept, zur Kommunikation mit dem Spender und um dem Spender eine Spendenbescheinigung ausstellen zu können. ⁴Gemäß § 6 Abs. 5 der Finanz- und Beitragsordnung der CDU Deutschlands werden diese vom zuständigen Kreisverband, dem Regionsverband, Bezirksverband, Landesverband, der CDU in Niedersachsen oder der Bundespartei ausgestellt. ⁵Die Daten der Spender werden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht.

(3) ¹Die Daten von weiteren Dritten werden von den berechtigten Gliederungsebenen der CDU, den Vereinigungen und Sonderorganisationen erhoben und erfasst. ²Gespeichert werden sie ebenfalls in der ZMD oder weiteren gemeinsamen Datenverwaltungssystemen. ³Veränderungen werden von der erhebenden und erfassenden Stelle vorgenommen. ⁴Die Verwendung erfolgt nach einem festgelegten Berechtigungskonzept im Rahmen der erteilten Einwilligung bzw. im Rahmen berechtigter Interessen durch die jeweiligen Stellen. ⁵Eine Offenlegung bzw. Übermittlung findet nur aufgrund einer erteilten Einwilligung statt. ⁶Die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung der Daten erfolgt im Rahmen eines festgelegten Berechtigungskonzepts.

(4) ¹Die Daten von Vertragspartnern bzw. bei vertragsähnlichen Verhältnissen werden von der entsprechenden Stelle erhoben und erfasst und in gemeinsamen Datenverwaltungssystemen gespeichert. ²Veränderungen werden von der erhebenden und erfassenden Stelle vorgenommen. ³Die Verwendung erfolgt nach einem festgelegten Berechtigungskonzept im Rahmen der Vertragserfüllung bzw. im Rahmen berechtigter Interessen durch die jeweilige Stelle. ⁴Eine Offenlegung bzw. Übermittlung findet nur aufgrund einer erteilten Einwilligung statt. ⁵Die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung der Daten erfolgt im Rahmen eines festgelegten Berechtigungskonzepts.

(5) Darüber hinaus sind die berechtigten Gliederungsebenen der CDU, die Vereinigungen und Sonderorganisationen berechtigt, in eigener Verantwortung gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und der nationalen Datenschutzgesetze personenbezogene Daten bzw. besondere Kategorien personenbezogener Daten in eigenen Datenverwaltungssystemen zu verarbeiten.

§ 5 (Informationspflicht bei Erhebung der personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 DS-GVO)

(1) ¹Zur Erfüllung der Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO wird der Bundesverband für die gemäß dieser Datenschutzordnung gemeinsam verarbeiteten Daten den berechtigten Gliederungsebenen der CDU, den Vereinigungen und Sonderorganisationen die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. ²Als gemeinsame verantwortliche Stelle wird hierbei bei bundeseinheitlicher Datenerhebung in allen Formaten aufgrund der gesetzlichen Vorschriften die CDU Deutschlands, Klingelhöferstraße 8, 10785 Berlin, datenschutz@cdu.de sowie deren Datenschutzbeauftragte/r genannt.

(2) ¹Bei einer Verarbeitung gemäß § 4 Abs. 5 dieser Datenschutzordnung kommen die berechtigten Gliederungsebenen der CDU, die Vereinigungen und Sonderorganisationen ihren Informationspflichten nach Art. 13 DS-GVO eigenständig nach. ²Es sind die jeweiligen Datenschutzbeauftragten der berechtigten Gliederungsebenen zu benennen.

(3) Die berechtigten Gliederungsebenen der CDU, die Vereinigungen und Sonderorganisationen sind gesetzlich verpflichtet, eine/n Datenschutzbeauftragte/n zu bestellen.

§ 6 (Verpflichtung zur Wahrung der Betroffenenrechte)

¹Die Verpflichtung zur Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach Kapitel 2 und 3 der DS-GVO (Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen obliegen der jeweils federführend verantwortlichen Stelle. ²Es steht den Betroffenen jedoch frei, entsprechende Anliegen gegenüber jeder verantwortlichen Stelle vorzubringen.

§ 7 (Verpflichtung zur Information der Betroffenen gemäß Art. 26 Abs. 2 DS-GVO)

Die berechtigten Gliederungsebenen der CDU, die Vereinigungen und Sonderorganisationen verpflichten sich, den Betroffenen die gem. gemäß Art 26 Abs. 2 DS-GVO verpflichtenden Informationen zukommen zu lassen.

§ 8 (Verarbeitung und Verpflichtung gemäß Art. 32 DS-GVO bis Art. 36 DS-GVO)

¹Die berechtigten Gliederungsebenen der CDU, die Vereinigungen und Sonderorganisationen verpflichten sich zur Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DS-GVO

genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation). ²Die berechtigten Gliederungsebenen der CDU, die Vereinigungen und Sonderorganisationen erklären, dass alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art. 32 DS-GVO ergriffen wurden. ³Hierunter fallen folgende Maßnahmen:

1. Vertraulichkeit

- a. Zutrittskontrolle: Schutz vor unbefugtem Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, z. B.: Schlüssel, Magnet- oder Chipkarten, elektrische Türöffner, Portier, Sicherheitspersonal, Alarmanlagen, Videoanlagen.
- b. Zugangskontrolle: Schutz vor unbefugter Systembenutzung, z.B.: Kennwörter (einschließlich entsprechender Policy), automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern.
- c. Zugriffskontrolle: Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z. B.: Standard-Berechtigungsprofile auf „need to know-Basis“, Standardprozess für Berechtigungsvergabe, Protokollierung von Zugriffen, periodische Überprüfung der vergebenen Berechtigungen, insbesondere von administrativen Benutzerkonten.
- d. Pseudonymisierung: Sofern für die jeweilige Datenverarbeitung möglich, werden die primären Identifikationsmerkmale der personenbezogenen Daten in der jeweiligen Datenanwendung entfernt und gesondert aufbewahrt.
- e. Klassifikationsschema für Daten: Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder Selbsteinschätzung (geheim/vertraulich/intern/öffentlich).

2. Integrität

- a. Weitergabekontrolle: Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, z. B.: Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), elektronische Signatur.
- b. Eingabekontrolle: Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, z. B.: Protokollierung, Dokumentenmanagement.

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit
 - a. Verfügbarkeitskontrolle: Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, z. B.: Backup-Strategie (online/offline, on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV, Dieselaggregat), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne. Security Checks auf Infrastruktur- und Applikationsebene, mehrstufiges Sicherungskonzept mit verschlüsselter Auslagerung der Sicherungen in ein Ausweichrechenzentrum, Standardprozesse bei Wechsel/Ausscheiden von Mitarbeitern.
 - b. Rasche Wiederherstellbarkeit.
 - c. Lösungsfristen: Sowohl für Daten selbst als auch Metadaten wie Logfiles, und dergleichen.
4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung
 - a. Datenschutz-Management, einschließlich regelmäßiger Mitarbeiter-Schulungen.
 - b. Incident-Response-Management.
 - c. Datenschutzfreundliche Voreinstellungen.
5. Auftragskontrolle: Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers, z. B.: eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Auftragsverarbeiters, Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen.

§ 9 (Haftungsausgleich im Innenverhältnis)

Es gilt § 35 Abs. 4 des Statuts der CDU Deutschlands analog für Verletzungen des Datenschutzrechtes.

§ 10 (Vertraulichkeitsverpflichtung)

¹Die berechtigten Gliederungsebenen der CDU, die Vereinigungen und Sonderorganisationen erklären rechtsverbindlich, dass alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden, oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. ²Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.

Ordnung für die Bundesfachausschüsse der CDU (BFAO)

Inhaltsübersicht

Seite

§ 1	Aufgaben, Berichtspflicht, Antragsrecht	96
§ 2	Einsetzung, Dauer der Amtszeit	97
§ 3	Zusammensetzung	97
§ 4	Vorstand	98
§ 5	Sitzungen, Arbeitsgruppen	98
§ 6	Beschlussfähigkeit	99
§ 7	Sinngemäße Anwendung	99
§ 8	Inkrafttreten	99

Ordnung für die Bundesfachausschüsse der CDU (BFAO)

Beschlossen durch den Bundesvorstand am 01.03.1977, geändert durch Beschlüsse des Bundesvorstandes vom 30.04.1979, vom 22./30.02.1991, vom 07.06.1993, vom 25.08.2003, vom 30.05.2016 und vom 15.10.2018.

§ 1 (Aufgaben, Berichtspflicht, Antragsrecht)

(1) ¹Die Bundesfachausschüsse haben die Aufgabe, an der Formulierung und Weiterentwicklung der Programmatik der CDU mitzuwirken, der interessierten Fachöffentlichkeit ein kompetenter Ansprechpartner zu sein, die Beziehungspflege zwischen der Partei sowie Institutionen und Verbänden zu unterstützen. ²Sie haben daneben die Aufgabe, die Politik der CDU in den Ländern, im Bund und auf der europäischen Ebene untereinander zu vernetzen. ³Auch soll die Arbeit in den Bundesfachausschüssen für den Austausch mit fachlich interessierten Mitgliedern der Partei und zur Förderung von Nachwuchspolitikern genutzt werden.

(2) ¹Die Bundesfachausschüsse gestalten ihre Arbeitsplanung und ihre Öffentlichkeitsarbeit in enger Abstimmung mit dem Generalsekretär. ²Sie legen dem Generalsekretär auf Anforderung eine schriftliche Arbeitsplanung vor.

(3) Der Generalsekretär kann den Bundesfachausschüssen Arbeitsaufträge übertragen und Fristen zu deren Erledigung vorgeben.

(4) ¹Mehrere Bundesfachausschüsse können ein Projekt gemeinsam bearbeiten. ²Diese Arbeitsform kann auch vom Generalsekretär vorgegeben werden.

(5) ¹Die Sitzungen der Bundesfachausschüsse sind vertraulich. ²Über die Verwendung und Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse der Bundesfachausschüsse entscheidet der Generalsekretär.

(6) ¹Die Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse legen dem Parteitag einen zusammenfassenden schriftlichen Bericht über ihre Arbeit vor. ²Auf Anforderung des Generalsekretärs leitet der Geschäftsführer des Bundesfachausschusses dem Generalsekretär eine Übersicht über die Präsenz der Ausschussmitglieder zu.

§ 2 (Einsetzung, Dauer der Amtszeit)

(1) ¹Bundesfachausschüsse werden in der Regel zu Beginn einer Legislaturperiode des Deutschen Bundestages durch den Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Parteivorsitzenden eingesetzt. ²Der Bundesvorstand ist zuvor anzuhören.

(2) ¹Die Anzahl der einzusetzenden Bundesfachausschüsse richtet sich nach den politischen Notwendigkeiten einer Legislaturperiode. ²In der Regel sollen nicht mehr als zehn Bundesfachausschüsse eingerichtet werden.

(3) ¹Die Amtszeit der Bundesfachausschüsse endet mit dem Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages. ²Im Einzelfall kann der Generalsekretär nach Rücksprache mit dem Bundesvorstand Sonderregelungen treffen.

§ 3 (Zusammensetzung)

(1) Die Bundesfachausschüsse sollen in der Regel 35 Mitglieder umfassen.

(2) ¹Die Mitglieder der Bundesfachausschüsse wirken mit an der programmatischen Weiterentwicklung der CDU; sie müssen deshalb Mitglied der CDU sein. ²Der Generalsekretär kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(3) ¹Die Vorstände der Landesverbände, der Bundesvereinigungen, des EAK und des RCDS leiten zu Beginn einer Legislaturperiode dem Generalsekretär geeignete Personalvorschläge zur Besetzung der Bundesfachausschüsse zu. ²Die Landesverbände in Niedersachsen legen gemeinsame Personalvorschläge vor. ³Der Generalsekretär ist an die eingereichten Personalvorschläge nicht gebunden. ⁴Er hat darauf zu achten, dass die Vielfalt des Expertenwissens aus den Gliederungen der CDU sowie aus Verbänden und Institutionen in den Bundesfachausschüssen zusammengeführt wird.

(4) Der Generalsekretär trägt dafür Sorge, dass befreundete Organisationen an der Arbeit der Bundesfachausschüsse in geeigneter Weise beteiligt werden.

(5) Die Berufung in einen Bundesfachausschuss der CDU erfolgt durch den Generalsekretär für die Dauer der Amtsperiode.

(6) ¹Zu den Bundesfachausschusssitzungen können bis zu zehn ständige sowie im Einzelfall weitere Gäste eingeladen werden. Diese müssen nicht Mitglied der CDU sein; sie haben kein Stimmrecht.

(7) ¹Der Generalsekretär oder ein von ihm Beauftragter kann jederzeit an den Sitzungen der Bundesfachausschüsse teilnehmen. ²Er verfügt über das Rederecht.

§ 4 (Vorstand)

¹Jeder Bundesfachausschuss bestimmt in geheimer Wahl seinen Vorstand, bestehend aus zwei Vorsitzenden, die sich im Verhinderungsfall wechselseitig vertreten können. ²Der Vorstand soll jeweils paritätisch mit einer Vorsitzenden und einem Vorsitzenden besetzt werden. ³Der Generalsekretär macht hierzu im Einvernehmen mit dem Parteivorsitzenden jeweils einen Vorschlag. ⁴Die Wahl des Vorstandes bedarf der Genehmigung durch den Generalsekretär.

§ 5 (Sitzungen, Arbeitsgruppen)

(1) ¹Die Sitzungstermine der Bundesfachausschüsse werden von den jeweiligen Vorsitzenden festgelegt. ²Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch die jeweiligen Vorsitzenden.

(2) ¹Die Geschäftsführung der Bundesfachausschüsse wird von den fachlich zuständigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Bundesgeschäftsstelle in Absprache mit den Vorsitzenden wahrgenommen.

(3) ¹Bundesfachausschüsse können Arbeitsgruppen bilden. ²Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen bedürfen der Zustimmung durch den zuständigen Bundesfachausschuss oder die zuständigen Bundesfachausschüsse.

(4) ¹Die Sitzungen der Bundesfachausschüsse und der Arbeitsgruppen finden grundsätzlich als Versammlungen in Berlin statt. ²Eine Teilnahme einzelner Mitglieder und Gäste per Videokonferenz ist möglich. ³Die Sitzungen können auch als Videokonferenz durchgeführt werden.

(5) ¹Bundesfachausschüsse führen bis zu drei Sitzungen im Jahr durch. ²Eine häufigere Sitzungsfolge oder Sitzungen der Bundesfachausschüsse oder Arbeitsgruppen außerhalb Berlins sind vom Generalsekretär zu genehmigen.

(6) Für Anhörungen der Bundesfachausschüsse oder der Arbeitsgruppen müssen mindestens einmal im Jahr digitale Formate unter Beteiligung von Mitgliedern der Partei genutzt werden.

§ 6 (Beschlussfähigkeit)

¹Die Bundesfachausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder eines Bundesfachausschusses teilnehmen. ²Im Übrigen gilt § 40 Abs. 3 Statut der CDU Deutschlands entsprechend.

³Über Beschlussvorlagen können die Mitglieder eines Bundesfachausschusses auch im schriftlichen Verfahren entscheiden. ⁴Dabei ist § 32 Abs. 3 BGB zu beachten.

§ 7 (Sinngemäße Anwendung)

Die Ordnung für die Bundesfachausschüsse gilt sinngemäß für den Bundesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen (BACDJ) und sonstige beratende Gremien der Bundespartei, sofern der Generalsekretär nicht eine andere Regelung getroffen hat oder die Geschäftsordnung des BACDJ eine eigene Regelung trifft.

§ 8 (Inkrafttreten)

Die Neufassung dieser Ordnung für die Bundesfachausschüsse der CDU tritt am 15.10.2018 in Kraft.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt S. 1), zuletzt insoweit geändert durch Gesetze vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1481) und 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2346).

Artikel 21 (Parteien)

(1) ¹Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. ²Ihre Gründung ist frei. ³Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. ⁴Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.

(3) ¹Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen. ²Wird der Ausschluss festgestellt, so entfällt auch eine steuerliche Begünstigung dieser Parteien und von Zuwendungen an diese Parteien.

(4) Über die Frage der Verfassungswidrigkeit nach Absatz 2 sowie über den Ausschluss von staatlicher Finanzierung nach Absatz 3 entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

(5) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)

Inhaltsübersicht	Seite
Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Verfassungsrechtliche Stellung und Aufgaben der Parteien	103
§ 2 Begriff der Partei	103
§ 3 Aktiv- und Passivlegitimation	104
§ 4 Name	104
§ 5 Gleichbehandlung	105
Zweiter Abschnitt: Innere Ordnung	
§ 6 Satzung und Programm	105
§ 7 Gliederung	107
§ 8 Organe	107
§ 9 Mitglieder- und Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung)	107
§ 10 Rechte der Mitglieder	109
§ 11 Vorstand	110
§ 12 Allgemeine Parteiausschüsse	110
§ 13 Zusammensetzung der Vertreterversammlungen	111
§ 14 Parteischiedsgerichte	111
§ 15 Willensbildung in den Organen	111
§ 16 Maßnahmen gegen Gebietsverbände	112
Dritter Abschnitt: Aufstellung von Wahlbewerbern	
§ 17 Aufstellung von Wahlbewerbern	113
Vierter Abschnitt: Staatliche Finanzierung	
§ 18 Grundsätze und Umfang der staatlichen Finanzierung	113
§ 19 Antragstellung für die staatliche Teilfinanzierung	114
§ 19 a Festsetzungsverfahren	115
§ 20 Abschlagszahlungen	116
§ 21 Bereitstellung von Bundesmitteln und Auszahlungsverfahren sowie Prüfung durch den Bundesrechnungshof	117
§ 22 Parteiinterner Finanzausgleich	117

Fünfter Abschnitt: Rechenschaftslegung

§ 23	Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung	117
§ 23 a	Prüfung des Rechenschaftsberichts	119
§ 23 b	Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht	120
§ 24	Rechenschaftsbericht	120
§ 25	Spenden	124
§ 26	Begriff der Einnahme	126
§ 26 a	Begriff der Ausgabe	127
§ 27	Einzelne Einnahmearten	127
§ 27 a	Werbemaßnahmen anderer	128
§ 28	Vermögensbilanz	129
§ 29	Prüfung des Rechenschaftsberichts	129
§ 30	Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk	130
§ 31	Prüfer	130

Sechster Abschnitt: Verfahren bei unrichtigen Rechenschaftsberichten sowie Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 31 a	Rückforderung der staatlichen Finanzierung	131
§ 31 b	Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts	132
§ 31 c	Rechtswidrig erlangte oder nicht veröffentlichte Spenden	132
§ 31 d	Strafvorschriften	132
§ 31 e	Bußgeldvorschriften	133

Siebter Abschnitt: Vollzug des Verbots verfassungswidriger Parteien

§ 32	Vollstreckung	133
§ 33	Verbot von Ersatzorganisationen	134

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 34	(Änderung des Einkommensteuergesetzes)	135
§ 35	(Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)	135
§ 36	(Anwendung steuerrechtlicher Vorschriften)	135
§ 37	Nichtanwendbarkeit einer Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs	135
§ 38	Zwangsmittel	135
§ 39	Abschluss- und Übergangsregelungen	135
§ 40	(weggefallen)	136
§ 41	(Inkrafttreten)	136

Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)

Vom 24. Juli 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 773), neu bekannt gemacht am 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), geändert durch Gesetze und Verordnungen vom 17. Februar 1999 (BGBl. I S. 146), 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2268), 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3673), 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145), 23. August 2011 (BGBl. I S. 1748), 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2563), 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2730), 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116), 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) und vom 27. Februar 2024 (BGBl. I S. 70).

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verfassungsrechtliche Stellung und Aufgaben der Parteien

(1) Die Parteien sind ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie erfüllen mit ihrer freien, dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe.

(2) Die Parteien wirken an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie insbesondere auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss nehmen, die politische Bildung anregen und vertiefen, die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden, sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligen, auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung Einfluss nehmen, die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozess der staatlichen Willensbildung einführen und für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen.

(3) Die Parteien legen ihre Ziele in politischen Programmen nieder.

(4) Die Parteien verwenden ihre Mittel ausschließlich für die ihnen nach dem Grundgesetz und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben.

§ 2 Begriff der Partei

(1) Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung

Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Mitglieder einer Partei können nur natürliche Personen sein.

(2) Eine Vereinigung verliert ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat. Gleiches gilt, wenn eine Vereinigung sechs Jahre lang entgegen der Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung gemäß § 23 keinen Rechenschaftsbericht eingereicht hat; § 19a Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Politische Vereinigungen sind nicht Parteien, wenn

1. ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstandes in der Mehrheit Ausländer sind oder
2. ihr Sitz oder ihre Geschäftsleitung sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befindet.

§ 3 Aktiv- und Passivlegitimation

Die Partei kann unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Das gleiche gilt für ihre Gebietsverbände der jeweils höchsten Stufe, sofern die Satzung der Partei nichts anderes bestimmt.

§ 4 Name

(1) Der Name einer Partei muss sich von dem Namen einer bereits bestehenden Partei deutlich unterscheiden; das gleiche gilt für Kurzbezeichnungen. In der Wahlwerbung und im Wahlverfahren darf nur der satzungsmäßige Name oder dessen Kurzbezeichnung geführt werden; Zusatzbezeichnungen können weggelassen werden.

(2) Gebietsverbände führen den Namen der Partei unter Zusatz ihrer Organisationsstellung. Der Zusatz für Gebietsverbände ist nur an nachfolgender Stelle zulässig. In der allgemeinen Werbung und in der Wahlwerbung kann der Zusatz weggelassen werden.

(3) Gebietsverbände, die aus der Partei ausscheiden, verlieren das Recht, den Namen der Partei weiterzuführen. Ein neu gewählter Name darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 5 Gleichbehandlung

(1) Wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, sollen alle Parteien gleichbehandelt werden. Der Umfang der Gewährung kann nach der Bedeutung der Parteien bis zu dem für die Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mindestmaß abgestuft werden. Die Bedeutung der Parteien bemißt sich insbesondere auch nach den Ergebnissen vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen. Für eine Partei, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten ist, muss der Umfang der Gewährung mindestens halb so groß wie für jede andere Partei sein.

(2) Für die Gewährung öffentlicher Leistungen in Zusammenhang mit einer Wahl gilt Absatz 1 während der Dauer des Wahlkampfes nur für Parteien, die Wahlvorschläge eingereicht haben.

(3) Öffentliche Leistungen nach Abs. 1 können an bestimmte sachliche, von allen Parteien zu erfüllende Voraussetzungen gebunden werden.

(4) Der Vierte Abschnitt bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt: Innere Ordnung

§ 6 Satzung und Programm

(1) Die Partei muss eine schriftliche Satzung und ein schriftliches Programm haben. Die Gebietsverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung des jeweils nächsthöheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält.

(2) Die Satzungen müssen Bestimmungen enthalten über

1. Namen sowie Kurzbezeichnung, sofern eine solche verwandt wird, Sitz und Tätigkeitsgebiet der Partei,
2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder,

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder,
4. zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihren Ausschluss (§ 10 Abs. 3 bis 5),
5. zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände,
6. allgemeine Gliederung der Partei,
7. Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes und der übrigen Organe,
8. der Beschlussfassung durch die Mitglieder- und Vertreterversammlungen nach § 9 vorbehaltene Angelegenheiten,
9. Voraussetzung, Form und Frist der Einberufung der Mitglieder- und Vertreterversammlungen sowie Beurkundung der Beschlüsse,
10. Gebietsverbände und Organe, die zur Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen befugt sind, soweit hierüber keine gesetzlichen Vorschriften bestehen,
11. eine Urabstimmung der Mitglieder und das Verfahren, wenn der Parteitag die Auflösung der Partei oder des Gebietsverbandes oder die Verschmelzung mit anderen Parteien nach § 9 Abs. 3 beschlossen hat. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben,
12. Form und Inhalt einer Finanzordnung, die den Vorschriften des Fünften Abschnittes dieses Gesetzes genügt.

(3) Der Vorstand hat dem Bundeswahlleiter

1. Satzung und Programm der Partei,
2. Namen der Vorstandsmitglieder der Partei und der Landesverbände mit Angabe ihrer Funktionen,
3. Auflösung der Partei oder eines Landesverbandes mitzuteilen. Änderungen zu Satz 1 Nr. 1 und 2 sind bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres anzuzeigen. Die Unterlagen können beim Bundeswahlleiter von jedermann einge-

sehen werden. Abschriften dieser Unterlagen sind auf Anforderung gebührenfrei zu erteilen.

(4) Bei Parteien, deren Organisation sich auf das Gebiet eines Landes beschränkt (Landesparteien), gelten die in diesem Gesetz für die Partei getroffenen Regelungen für den Landesverband.

§ 7 Gliederung

(1) Die Parteien gliedern sich in Gebietsverbände. Größe und Umfang der Gebietsverbände werden durch die Satzung festgelegt. Die gebietliche Gliederung muss so weit ausgebaut sein, dass den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei möglich ist. Beschränkt sich die Organisation einer Partei auf das Gebiet eines Stadtstaates, braucht sie keine Gebietsverbände zu bilden; sie ist Partei im Sinne dieses Gesetzes. Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände, die den verbandsmäßigen Aufbau der Parteiorganisation nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig.

(2) Soweit in einer Partei Landesverbände nicht bestehen, gelten die in diesem Gesetz für Landesverbände getroffenen Regelungen für die der Partei folgenden nächstniedrigen Gebietsverbände.

§ 8 Organe

(1) Mitgliederversammlung und Vorstand sind notwendige Organe der Partei und der Gebietsverbände. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass in den überörtlichen Verbänden an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung tritt, deren Mitglieder für höchstens zwei Jahre durch Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der nachgeordneten Verbände gewählt werden. Landesparteien ohne Gebietsverbände (§ 7 Abs. 1 Satz 4) können die Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung ersetzen, wenn sie mehr als 250 Mitglieder haben. Vertreterversammlungen können auch für Ortsverbände von mehr als 250 Mitgliedern oder mit großer räumlicher Ausdehnung gebildet werden.

(2) Die Satzung kann weitere der Willensbildung des jeweiligen Gebietsverbandes dienende Einrichtungen (Organe) vorsehen. Sie sind in der Satzung ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

§ 9 Mitglieder- und Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung)

(1) Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung) ist das oberste Organ des jeweiligen Gebietsverbandes. Sie führt bei Gebietsverbänden

höherer Stufen die Bezeichnung „Parteitag“, bei Gebietsverbänden der untersten Stufe die Bezeichnung „Hauptversammlung“; die nachfolgenden Bestimmungen über den Parteitag gelten auch für die Hauptversammlung. Die Parteitage treten mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einmal zusammen. Sie müssen in einer der folgenden Formen abgehalten werden:

1. als Präsenzversammlung an einem Ort, an dem die Mitglieder gemeinsam physisch anwesend sind,
2. als virtuelle Versammlung ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort,
3. als hybride Versammlung, an der die Mitglieder nach ihrer Wahl am Ort der Präsenzversammlung physisch anwesend oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort virtuell teilnehmen können, oder
4. als hybride Versammlung, bei der mehrere Teilversammlungen an verschiedenen Versammlungsorten, an denen die Mitglieder physisch anwesend sind, virtuell miteinander verbunden werden.

Die Form des Parteitags wird durch den Vorstand bestimmt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Vorstandsmitglieder, Mitglieder anderer Organe des Gebietsverbandes sowie Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einer Vertreterversammlung kraft Satzung angehören, dürfen aber in diesem Fall nur bis zu einem Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet sein.

(3) Der Parteitag beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb der Partei über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

(4) Der Parteitag wählt den Vorsitzenden des Gebietsverbandes, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder etwaiger anderer Organe und die Vertreter in den Organen höherer Gebietsverbände, soweit in diesem Gesetz nichts anderes zugelassen ist.

(5) Der Parteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von dem Parteitag gewählt werden, zu überprüfen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

(1) Die zuständigen Organe der Partei entscheiden nach näherer Bestimmung der Satzung frei über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden. Allgemeine, auch befristete Aufnahmesperren sind nicht zulässig. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglieder einer Partei sein.

(2) Die Mitglieder der Partei und die Vertreter in den Parteiorganen haben gleiches Stimmrecht. Die Ausübung des Stimmrechts kann nach näherer Bestimmung der Satzung davon abhängig gemacht werden, dass das Mitglied seine Beitragspflicht erfüllt hat. Das Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt.

(3) In der Satzung sind Bestimmungen zu treffen über

1. die zulässigen Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder,
2. die Gründe, die zu Ordnungsmaßnahmen berechtigen,
3. die Parteiorgane, die Ordnungsmaßnahmen anordnen können. Im Falle der Enthebung von Parteiämtern oder der Aberkennung der Fähigkeit zu ihrer Bekleidung ist der Beschluss zu begründen.

(4) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(5) Über den Ausschluss entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Er muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

(2) Dem Vorstand können Abgeordnete und andere Persönlichkeiten aus der Partei kraft Satzung angehören, wenn sie ihr Amt oder ihr Mandat aus einer Wahl erhalten haben. Der Anteil der nicht nach § 9 Abs. 4 gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen. Vorsitzender und Schatzmeister einer Partei dürfen nichtin einer der Partei nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben.

(3) Der Vorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Er vertritt den Gebietsverband gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft.

(4) Zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte kann aus der Mitte des Vorstandes ein geschäftsführender Vorstand (Präsidium) gebildet werden. Seine Mitglieder können auch vom Vorstand gewählt oder durch die Satzung bestimmt werden.

§ 12 Allgemeine Parteiausschüsse

(1) Die Mitglieder von allgemeinen Parteiausschüssen und ähnlichen Einrichtungen, dienach der Satzung umfassende Zuständigkeiten für die Beratung oder Entscheidung politischer und organisatorischer Fragen der Partei besitzen, können auch von nachgeordneten Gebietsverbänden gewählt werden.

(2) Der Vorstand und Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einem solchen Organ kraft Satzung angehören. Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl des Organs nicht übersteigen; er kann um weitere Mitglieder mit nur beratender Stimme erhöht werden, muss jedoch auch dann noch unter der Hälfte der Gesamtmitgliederzahl des Organs liegen.

(3) Das Amt der gewählten Mitglieder der in Abs. 1 genannten Organe dauert höchstens zwei Jahre.

§ 13 Zusammensetzung der Vertreterversammlungen

Die Zusammensetzung einer Vertreterversammlung oder eines sonstigen Organs, das ganz oder zum Teil aus Vertretern von Gebietsverbänden besteht, ist in der Satzung festzulegen. Die Zahl der Vertreter des Gebietsverbandes ist in erster Linie nach der Zahl der vertretenen Mitglieder zu bemessen. Die Satzung kann bestimmen, dass die restliche Zahl der Vertreter, höchstens die Hälfte der Gesamtzahl, nach dem Verhältnis der im Bereich des Gebietsverbandes bei vorausgegangenen Wahlen zu Volksvertretungen erzielten Wählerstimmen auf die Gebietsverbände aufgeschlüsselt wird. Die Ausübung des Stimmrechts kann von der Erfüllung der Beitragspflicht des Gebietsverbandes abhängig gemacht werden.

§ 14 Parteischiedsgerichte

(1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung sind zumindest bei der Partei und den Gebietsverbänden der jeweils höchsten Stufe Schiedsgerichte zu bilden. Für mehrere Gebietsverbände der Kreisstufe können gemeinsame Schiedsgerichte gebildet werden.

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden für höchstens vier Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Satzung kann vorsehen, dass die Schiedsgerichte allgemein oder im Einzelfall mit Beisitzern besetzt werden, die von den Streitteilen paritätisch benannt werden.

(4) Für die Tätigkeit des Schiedsgerichts ist eine Schiedsgerichtsordnung zu erlassen, die den Beteiligten rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit gewährleistet.

§ 15 Willensbildung in den Organen

(1) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung erhöhte Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist.

(2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2a) Der Vorstand kann entscheiden,

1. dass die Stimmabgabe unter Wahrung der Rechte aller Stimmberechtigten bei Beschlussfassungen und Wahlen ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen kann, wenn dabei die Sicherheit, auch mit Blick auf den Schutz personenbezogener Daten, auf dem Stand der Technik gewährleistet ist, und
2. welche Kommunikationsmittel dabei eingesetzt werden.

Dies gilt nicht, soweit die Satzung etwas anderes bestimmt.

(3) Das Antragsrecht ist so zu gestalten, dass eine demokratische Willensbildung gewährleistet bleibt, insbesondere auch Minderheiten ihre Vorschläge ausreichend zur Erörterung bringen können. In den Versammlungen höherer Gebietsverbände ist mindestens den Vertretern der Gebietsverbände der beiden nächstniedrigen Stufen ein Antragsrecht einzuräumen. Bei Wahlen und Abstimmungen ist eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe unzulässig.

§ 16 Maßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Die Auflösung und der Ausschluss nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. In der Satzung ist zu bestimmen,

1. aus welchen Gründen die Maßnahmen zulässig sind,
2. welcher übergeordnete Gebietsverband und welches Organ dieses Verbandes sie treffen können.

(2) Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine Maßnahme nach Abs. 1 der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird.

(3) Gegen Maßnahmen nach Abs. 1 ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zuzulassen.

Dritter Abschnitt: Aufstellung von Wahlbewerbern

§ 17 Aufstellung von Wahlbewerbern

Die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen muss in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Aufstellung regeln die Wahlgesetze und die Satzungen der Parteien.

Vierter Abschnitt: Staatliche Finanzierung

§ 18 Grundsätze und Umfang der staatlichen Finanzierung

(1) Die Parteien erhalten Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit. Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Mittel bilden der Erfolg, den eine Partei bei den Wählern bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt, die Summe ihrer Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge sowie der Umfang der von ihr eingeworbenen Spenden.

(2) Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausbezahlt werden darf, beträgt für die für das Jahr 2018 vorzunehmende Festsetzung 184.793.822 Euro (absolute Obergrenze). Die absolute Obergrenze erhöht sich jährlich um den Prozentsatz, abgerundet auf ein Zehntel Prozent, um den sich der Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben im dem Anspruchsjahr vorangegangenen Jahr erhöht hat. Grundlage des Preisindexes ist zu einem Wägungsanteil von 70 Prozent der allgemeine Verbraucherpreisindex und von 30 Prozent der Index der tariflichen Monatsgehälter der Arbeiter und Angestellten bei Gebietskörperschaften. Der Präsident des Statistischen Bundesamtes legt dem Deutschen Bundestag hierzu bis spätestens 30. April jedes Jahres einen Bericht über die Entwicklung des Preisindexes bezogen auf das vorangegangene Jahr vor. Der Bundestagspräsident veröffentlicht bis spätestens 31. Mai jedes Jahres die sich aus der Steigerung ergebende Summe der absoluten Obergrenze, abgerundet auf volle Eurobeträge, als Bundestagsdrucksache.

(3) Die Parteien erhalten jährlich im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung

1. 0,83 Euro für jede für ihre jeweilige Liste abgegebene gültige Stimme oder
2. 0,83 Euro für jede für sie in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebene gültige Stimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelassen war, und

3. 0,45 Euro für jeden Euro, den sie als Zuwendung (eingezahlter Mitglieds- oder Mandatsträgerbeitrag oder rechtmäßig erlangte Spende) erhalten haben; dabei werden nur Zuwendungen bis zu 3.300 Euro je natürliche Person berücksichtigt.

Die Parteien erhalten abweichend von den Nummern 1 und 2 für die von ihnen jeweils erzielten bis zu vier Millionen gültigen Stimmen 1 Euro je Stimme. Die in Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie in Satz 2 genannten Beträge erhöhen sich ab dem Jahr 2017 entsprechend Absatz 2 Satz 2 bis 5.

(4) Anspruch auf staatliche Mittel gemäß Abs. 3 Nr. 1 und 3 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert oder einer Landtagswahl 1,0 vom Hundert der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben; für Zahlungen nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 muss die Partei diese Voraussetzungen bei der jeweiligen Wahl erfüllen. Anspruch auf die staatlichen Mittel gemäß Abs. 3 Nr. 2 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis 10 vom Hundert der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Parteien nationaler Minderheiten.

(5) Die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung darf bei einer Partei die Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 7 nicht überschreiten (relative Obergrenze). Die Summe der Finanzierung aller Parteien darf die absolute Obergrenze nicht überschreiten.

(6) Der Bundespräsident kann eine Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung berufen.

(7) Löst sich eine Partei auf oder wird sie verboten, scheidet sie ab dem Zeitpunkt der Auflösung aus der staatlichen Teilfinanzierung aus. Gleiches gilt bei einer Feststellung des Bundesverfassungsgerichts nach § 46 a des Bundesverfassungsgesetzes ab dem Zeitpunkt der Entscheidung.

§ 19 Antragstellung für die staatliche Teilfinanzierung

(1) Die Festsetzung und die Auszahlung der staatlichen Mittel für das Anspruchsjahr im Sinne des Gesetzes sind von den Parteien schriftlich zum 30. September des Anspruchsjahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages zu beantragen. Der Antrag muss von einem für die Finanzen nach der Satzung zuständigen Vorstandsmitglied der Partei gestellt sein und die zustellungsfähige Anschrift sowie eine Bankverbindung enthalten. Ein einheitlicher Antrag des Bundesverbandes

für die Gesamtpartei genügt. Teilanträge sind zulässig. Wurden staatliche Mittel zugunsten einer Partei bereits für das dem Anspruchsjahr vorausgehende Jahr festgesetzt, erfolgt die Festsetzung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages ohne weiteren Antrag. Änderungen, die das Festsetzungsverfahren betreffen, hat die Partei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, haftet die Partei.

(2) Der Antrag auf Abschlagszahlungen ist schriftlich bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 15. des jeweils der nächsten Abschlagszahlung vorangehenden Monats zu stellen. Er kann für mehrere Abschläge des Jahres gleichzeitig gestellt werden. Abs. 1 Sätze 5 bis 7 gilt entsprechend.

§ 19 a Festsetzungsverfahren

(1) Der Präsident des Deutschen Bundestages setzt jährlich zum 15. Februar die Höhe der staatlichen Mittel für jede anspruchsberechtigte Partei für das vorangegangene Jahr (Anspruchsjahr) fest. Er darf staatliche Mittel für eine Partei nach den §§ 18 und 19a nur auf Grund eines Rechenschaftsberichts festsetzen und auszahlen, der den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Leitet der Präsident des Deutschen Bundestages bezüglich eines fristgerecht eingereichten Rechenschaftsberichts das Verfahren nach § 23a Abs. 2 vor der Festsetzung ein, setzt er die staatlichen Mittel für diese Partei auf der Grundlage ihres Rechenschaftsberichts nur vorläufig fest und zahlt sie gegen Sicherheitsleistung in Höhe möglicher Zahlungsverpflichtungen der Partei (§§ 31a bis 31c) aus. Nach Abschluss des Verfahrens trifft er eine endgültige Festsetzung.

(2) Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Höhe der staatlichen Mittel sind die von den anspruchsberechtigten Parteien bis einschließlich 31. Dezember des Anspruchsjahres erzielten gültigen Stimmen bei der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl sowie der jeweils letzten Landtagswahl und die in den Rechenschaftsberichten veröffentlichten Zuwendungen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) des jeweils vorangegangenen Jahres (Rechenschaftsjahr). Der Präsident des Deutschen Bundestages fasst die erzielten, nach § 18 Abs. 4 berücksichtigungsfähigen, gültigen Stimmen jeder Partei in einem Stimmenkonto zusammen und schreibt dieses fort.

(3) Die Partei hat ihren Rechenschaftsbericht bis zum 30. September des dem Rechenschaftsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann die Frist um bis zu drei Monate verlängern. Reicht eine Partei ihren Rechenschaftsbericht nicht frist-

gerecht ein, verliert sie endgültig den auf Zuwendungen bezogenen Anspruch auf staatliche Mittel (Verfall des Zuwendungsanteils). Hat eine Partei ihren Rechenschaftsbericht bis zum 31. Dezember des dem Anspruchsjahr folgenden Jahres nicht eingereicht, verliert sie endgültig den Anspruch auf staatliche Mittel für das Anspruchsjahr (Verfall des Wählerstimmenanteils). Die Fristen werden unabhängig von der inhaltlichen Richtigkeit gewahrt, wenn der Rechenschaftsbericht der in § 24 vorgegebenen Gliederung entspricht und den Prüfungsvermerk gemäß § 30 Abs. 2 trägt. Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert.

(4) Der Berechnung der relativen Obergrenze (§ 18 Absatz 5) sind die in den Rechenschaftsberichten des Rechenschaftsjahres veröffentlichten Einnahmen nach § 24 Absatz 4 Nummer 1 bis 7 zugrunde zu legen. Dabei sind Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit (§ 24 Absatz 4 Nummer 5) nur in Höhe des nach Abzug der Ausgaben (§ 24 Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe f) verbleibenden Betrages zu berücksichtigen.

(5) Bei der Festsetzung ist zunächst für jede Partei die relative Obergrenze (§ 18 Abs. 5) und sodann die absolute Obergrenze (§ 18 Abs. 2) einzuhalten. Überschreitet die Summe der errechneten staatlichen Mittel die absolute Obergrenze, besteht der Anspruch der Parteien auf staatliche Mittel nur in der Höhe, der ihrem Anteil an diesem Betrag entspricht.

(6) Die Auszahlung der staatlichen Mittel für die bei Landtagswahlen erzielten gültigen Stimmen erfolgt an den jeweiligen Landesverband der Partei in Höhe von 0,50 Euro je Stimme; etwaige Kürzungen nach Abs. 5 bleiben außer Betracht, soweit diese bei den vom Bund zu leistenden Auszahlungen (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2) vorgenommen werden können. Die Auszahlung der übrigen staatlichen Mittel erfolgt an den Bundesverband der Partei, bei Landesparteien an den Landesverband.

§ 20 Abschlagszahlungen

(1) Den anspruchsberechtigten Parteien sind Abschlagszahlungen auf den vom Präsidenten des Deutschen Bundestages festzusetzenden Betrag zu gewähren. Berechnungsgrundlage sind die für das vorangegangene Jahr für jede Partei festgesetzten Mittel. Die Abschlagszahlungen sind zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November zu zahlen; sie dürfen jeweils 25 vom Hundert der Gesamtsumme der für das Vorjahr für die jeweilige Partei festgesetzten Mittel nicht überschreiten. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es zu einer Rückzah-

lungsverpflichtung kommen könnte, kann die Gewährung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(2) Die Abschlagszahlungen sind von den Parteien unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie den festgesetzten Betrag überschreiten oder ein Anspruch nicht entstanden ist. Ergibt sich aus der Festsetzung eine Überzahlung, stellt der Präsident des Deutschen Bundestages den Rückforderungsanspruch mit dem die Festsetzung umfassenden Verwaltungsakt fest und verrechnet diesen Betrag unmittelbar.

(3) § 19a Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 21 Bereitstellung von Bundesmitteln und Auszahlungsverfahren sowie Prüfung durch den Bundesrechnungshof

(1) Die Mittel nach den §§ 18 und 20 werden im Falle des § 19a Abs. 6 Satz 1 von den Ländern, im übrigen vom Bund durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages an die Parteien ausgezahlt. Der Präsident des Deutschen Bundestages teilt den Ländern die auf die Landesverbände der Parteien entfallenden Beträge verbindlich mit.

(2) Der Bundesrechnungshof prüft, ob der Präsident des Deutschen Bundestages als mittelverwaltende Stelle die staatlichen Mittel entsprechend den Vorschriften dieses Abschnitts festgesetzt und ausgezahlt hat, sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Verfahren gemäß § 23a.

§ 22 Parteiinterner Finanzausgleich

Die Bundesverbände der Parteien haben für einen angemessenen Finanzausgleich für ihre Landesverbände Sorge zu tragen.

Fünfter Abschnitt: Rechenschaftslegung

§ 23 Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung

(1) Der Vorstand der Partei hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht soll vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages im Vorstand der Partei beraten werden. Der Bundesvorstand der Partei sowie die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden vergleichbaren Ge-

bietsverbände sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich. Ihre Rechenschaftsberichte werden vom Vorsitzenden und einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Vorstandsmitglied unterzeichnet. Diese für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird von einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Bundesvorstandes oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Mitglied des Bundesvorstandes zusammengefügt und unterzeichnet.

(2) Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 geprüft werden. Bei Parteien, die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht erfüllen, kann der Rechenschaftsbericht auch von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden. Er ist entsprechend der Frist nach § 19a Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen und von diesem als Bundestagsdrucksache zu verteilen. Erfüllt eine Partei die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht und verfügt sie im Rechnungsjahr weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 5.000 Euro, kann sie bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages einen ungeprüften Rechenschaftsbericht einreichen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann untestiert eingereichte Rechenschaftsberichte veröffentlichen. Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen.

(3) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft gemäß § 23a, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Das Ergebnis der Prüfung ist in dem Bericht nach Abs. 4 aufzunehmen.

(4) Der Präsident des Deutschen Bundestages erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre über die Entwicklung der Parteienfinanzen sowie über die Rechenschaftsberichte der Parteien Bericht. Zusätzlich erstellt er vergleichende jährliche Kurzübersichten über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse der Parteien. Die Berichte werden als Bundestagsdrucksache verteilt.

§ 23 a Prüfung des Rechenschaftsberichts

(1) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft den vorgelegten Rechenschaftsbericht auf formale und inhaltliche Richtigkeit. Er stellt fest, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Eine erneute Prüfung ist nur vor Ablauf der in § 24 Abs. 2 bestimmten Frist zulässig.

(2) Liegen dem Präsidenten des Deutschen Bundestages konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass im Rechenschaftsbericht einer Partei enthaltene Angaben unrichtig sind, gibt dieser der betroffenen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme. Er kann von der Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer oder ihre Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ihren vereidigten Buchprüfer oder ihre Buchprüfungsgesellschaft verlangen.

(3) Räumt die nach Abs. 2 verlangte Stellungnahme die dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, kann der Präsident des Deutschen Bundestages im Einvernehmen mit der Partei einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft seiner Wahl mit der Prüfung beauftragen, ob der Rechenschaftsbericht der Partei den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Die Partei hat dem vom Präsidenten des Deutschen Bundestages bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren. Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Präsident des Deutschen Bundestages.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens erlässt der Präsident des Deutschen Bundestages einen Bescheid, in dem er gegebenenfalls Unrichtigkeiten des Rechenschaftsberichts feststellt und die Höhe des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages festsetzt. In dem Bescheid ist anzugeben, ob die Unrichtigkeit auf der Verletzung der Vorschriften über die Einnahme- und Ausgaberechnung, der Vermögensbilanz oder des Erläuterungsteils (§ 24 Abs. 7) beruht.

(5) Eine Partei, in deren Rechenschaftsbericht unrichtige Angaben enthalten sind, hat den Rechenschaftsbericht zu berichtigen und nach Entscheidung des Präsidenten des Deutschen Bundestages teilweise oder ganz neu abzugeben. Dieser ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft durch einen Vermerk zu bestätigen. Übersteigt der zu berichtigende Betrag im Einzelfall nicht 10.000 Euro und im Rechnungsjahr je Partei nicht 50.000 Euro, kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr vorgenommen werden.

(6) Berichtigte Rechenschaftsberichte sind ganz oder teilweise als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.

(7) Die im Rahmen dieses Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse, die nicht die Rechnungslegung der Partei selbst betreffen, dürfen nicht veröffentlicht oder anderen staatlichen Stellen der Bundesrepublik Deutschland zugeleitet werden. Sie müssen vom Präsidenten nach Beendigung der Prüfung unverzüglich vernichtet werden.

§ 23 b Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht

(1) Erlangt eine Partei Kenntnis von Unrichtigkeiten in ihrem bereits frist- und formgerecht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht, hat sie diese unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich anzuzeigen, wenn der Wert der anzuzeigenden Unrichtigkeit im Einzelfall 500 Euro überschreitet.

(2) Bei einer von der Partei angezeigten Unrichtigkeit unterliegt die Partei nicht den Rechtsfolgen des § 31b oder des § 31c, wenn im Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige konkrete Anhaltspunkte für diese unrichtigen Angaben öffentlich nicht bekannt waren oder weder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorgelegen haben noch in einem amtlichen Verfahren entdeckt waren und die Partei den Sachverhalt umfassend offen legt und korrigiert. Die zu Unrecht erlangten Finanzvorteile sind innerhalb einer vom Präsidenten des Deutschen Bundestages gesetzten Frist an diesen abzuführen.

(3) § 23a Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 24 Rechenschaftsbericht

(1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Ergebnisrechnung auf der Grundlage einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer damit verbundenen Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil. Er gibt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei.

(2) Die für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, sind entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt. Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte

sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

(3) In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammenzufassen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

(4) Die Einnahmerekchnung umfasst:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
3. Spenden von natürlichen Personen,
4. Spenden von juristischen Personen,
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit,
 - 5a. Einnahmen aus Beteiligungen,
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
8. staatliche Mittel,
9. sonstige Einnahmen,
10. Zuschüsse von Gliederungen und
11. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10.

(5) Die Ausgaberechnung umfasst:

1. Personalausgaben,
2. Sachausgaben
 - a) des laufenden Geschäftsbetriebes,
 - b) für allgemeine politische Arbeit,
 - c) für Wahlkämpfe,
 - d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen,
 - e) sonstige Zinsen,

- f) Ausgaben im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit,
- g) sonstige Ausgaben,
- 3. Zuschüsse an Gliederungen und
- 4. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3.

(6) Die Vermögensbilanz umfasst:

1. Besitzposten:

A. Anlagevermögen:

I. Sachanlagen:

- 1. Haus- und Grundvermögen,
- 2. Geschäftsstellenausstattung,

II. Finanzanlagen:

- 1. Beteiligungen an Unternehmen,
- 2. sonstige Finanzanlagen;

B. Umlaufvermögen:

- I. Forderungen an Gliederungen,
- II. Forderungen auf staatliche Teilfinanzierung,
- III. Geldbestände,
- IV. sonstige Vermögensgegenstände;

C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B);

2. Schuldposten:

A. Rückstellungen:

- I. Pensionsverpflichtungen,
- II. sonstige Rückstellungen;

B. Verbindlichkeiten:

- I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,
- II. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,
- III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern,
- V. sonstige Verbindlichkeiten;

C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B);

3. Reinvermögen (positiv oder negativ).

(7) Der Vermögensbilanz ist ein Erläuterungsteil hinzuzufügen, der insbesondere folgende Punkte umfassen muss:

1. Auflistung der Beteiligungen nach Abs. 6 Nr. 1 A II 1 sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, jeweils mit Name und Sitz sowie unter Angabe des Anteils und der Höhe des Nominalkapitals; außerdem sind die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen anzugeben, für das ein Jahresabschluss vorliegt. Die im Jahresabschluss dieser Unternehmen aufgeführten Beteiligungen sind mit den Angaben aus dem Jahresabschluss zu übernehmen. Beteiligungen im Sinne dieses Gesetzes sind Anteile gemäß § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs;
2. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen;
3. im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (Haus- und Grundvermögen nach §§ 145 ff. des Bewertungsgesetzes).

(8) Im Rechenschaftsbericht sind die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 3.300 Euro je Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 3.300 Euro übersteigen, gesondert auszuweisen.

(8a) Einnahmen aus Sponsoring gemäß § 27 Absatz 1b sind neben der Berücksichtigung als Einnahme in einem gesonderten Teil im Rechenschaftsbericht aufzuführen (Sponsoring-Bericht), wenn der zugewendete Bruttobetrag im Einzelfall 750 Euro oder bei mehreren Zuwendungen der gleichen Person an den gleichen Gebietsverband im Rechnungsjahr 6.000 Euro übersteigt. Bei der Angabe im Rechenschaftsbericht sind Einnahmen aus Sponsoring

- 1. unter Angabe von Namen und Anschrift des Zuwendenden,*
- 2. des Bruttowertes der Einnahme und*
- 3. der Art des Sponsorings*

zu verzeichnen.

(§ 24 Abs 8a PartG tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft).

(9) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Zusammenfassung voranzustellen:

1. Einnahmen der Gesamtpartei gemäß Abs. 4 Nr. 1 bis 9 und deren Summe,
2. Ausgaben der Gesamtpartei gemäß Abs. 5 Nr. 1 und 2 und deren Summe,
3. Überschuss- oder Defizitausweis,
4. Besitzposten der Gesamtpartei gemäß Abs. 6 Nr. 1 A I und II und B II bis IV und deren Summe,
5. Schuldposten der Gesamtpartei gemäß Abs. 6 Nr. 2 A I und II und B II bis V und deren Summe,
6. Reinvermögen der Gesamtpartei (positiv oder negativ),
7. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände. Neben den absoluten Beträgen zu den Nummern 1 und 2 ist der Vomhundertsatz der Einnahmensumme nach Nr. 1 und der Ausgabensumme nach Nr. 2 auszuweisen. Zum Vergleich sind die Vorjahresbeträge anzugeben.

(10) Die Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres ist zu verzeichnen.

(11) Die Partei kann dem Rechenschaftsbericht zusätzliche Erläuterungen beifügen.

(12) Öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, bleiben bei der Ermittlung der absoluten Obergrenze unberücksichtigt. Sie sind im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Partei nachrichtlich auszuweisen und bleiben bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei unberücksichtigt.

§ 25 Spenden

(1) Parteien sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Bis zu einem Betrag von 1.000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzu-

leiten. Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.

(2) Von der Befugnis der Parteien, Spenden anzunehmen ausgeschlossen sind:

1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);
3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, es sei denn, dass
 - a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar einer Partei zufließen,
 - b) es sich um Spenden an Parteien nationaler Minderheiten in ihrer angestammten Heimat handelt, die diesen aus Staaten zugewendet werden, die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzen und in denen Angehörige ihrer Volkszugehörigkeit leben oder
 - c) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1.000 Euro handelt;
4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;
5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;

6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;
7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.

(3) Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders oder anderer Angaben, die eine Identifikation der Person vergleichbar ermöglichen, sowie der Gesamthöhe der Zuwendung im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 35.000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen. Dieser veröffentlicht die Zuwendung unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache.

(4) Nach Abs. 2 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19a Abs. 3) an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

§ 26 Begriff der Einnahme

(1) Einnahme ist, soweit für einzelne Einnahmearten (§ 24 Abs. 4) nichts besonderes gilt, jede von der Partei erlangte Geld- oder geldwerte Leistung. Als Einnahmen gelten auch die Freistellung von üblicherweise entstehenden Verbindlichkeiten, die Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen durch andere, mit denen unmittelbar für eine Partei geworben wird (Werbemaßnahme), die Auflösung von Rückstellungen sowie Wertaufholungen im Anlagevermögen.

(2) Alle Einnahmen sind mit ihrem vollen Betrag an der für sie vorgesehenen Stelle einzusetzen und in der Vermögensbilanz zu berücksichtigen.

(3) Wirtschaftsgüter, die nicht in Geld bestehen, sind mit den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für gleiche oder vergleichbare Leistungen üblicherweise zu zahlenden Preisen anzusetzen.

(4) Die ehrenamtliche Mitarbeit in Parteien erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die Parteien außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.

(5) Beiträge und staatliche Mittel, die von vornherein für eine schlüsselmäßige Verteilung unter mehrere Gebietsverbände bestimmt sind, werden bei der Stelle ausgewiesen, bei der sie endgültig verbleiben.

§ 26 a Begriff der Ausgabe

(1) Ausgabe ist, soweit für einzelne Ausgabearten (§ 24 Abs. 5) nichts Besonderes gilt, auch jede von der Partei erbrachte Geldleistung oder geldwerte Leistung sowie die Nutzung von Einnahmen nach § 26 Abs. 1 Satz 2, die die Partei erlangt hat. Als Ausgabe gelten auch planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände und die Bildung von Rückstellungen.

(2) § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Vermögensgegenstände sind zum Zeitpunkt einer Veräußerung mit ihrem Buchwert als Ausgaben zu erfassen.

(4) Ausgaben aus der internen Verrechnung zwischen Gliederungen sind bei der Gliederung zu erfassen, von der sie wirtschaftlich getragen werden.

§ 27 Einzelne Einnahmearten

(1) Mitgliedsbeiträge sind nur solche regelmäßigen Geldleistungen, die ein Mitglied auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet. Mandatsträgerbeiträge sind regelmäßige Geldleistungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus leistet.

(1a) Spenden sind über Absatz 1 hinausgehende Geld- oder geldwerte Leistungen an die Partei. Dazu gehören auch Satz 1 entsprechende Sonderumlagen, Sammlungen und Freistellungen von üblicherweise entstehenden Verbindlichkeiten sowie geldwerte Zuwendungen aller Art einschließlich der Übernahme von Werbemaßnahmen. Geldwerte Zuwendungen im Sinne der Sätze 1 und 2 liegen nicht vor, wenn derartige Zuwendungen üblicherweise unentgeltlich Parteien außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden; dies gilt auch dann, wenn eine hierfür dennoch vereinbarte Vergütung an die Partei zurückgeleitet oder auf eine solche Vergütung verzichtet wird. Als Werbemaßnahmen gelten auch solche,

die zwar nicht den Namen einer Partei beinhalten, aber aufgrund ihrer Gesamterscheinung nach ihrer Gestaltung oder ihrer Inhalte als Werbemaßnahme für eine bestimmte Partei aufzufassen sind. Als Werbemaßnahmen gelten nicht Meinungsäußerungen oder Bekundungen zu einer Partei, deren Positionen zu einer Sachfrage oder deren Kandidaten, soweit sie sich im Rahmen der allgemeinen politischen Willensbildung halten und nicht die wirtschaftlich relevante Werbung für eine Partei im Vordergrund steht. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn der Wert einer Werbemaßnahme 500 Euro nicht übersteigt. Ebenfalls nicht als Werbemaßnahme gilt die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen gemäß den §§ 55 und 58 des Abgeordnetengesetzes und entsprechender Regelungen der Länder.

(1b) Einnahmen aus Sponsoring sind Zuwendungen zur Förderung einer Partei, mit denen der Zuwendende als Gegenleistung eine Förderung eigener Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt. Dabei darf die Höhe der jeweiligen Zuwendung nicht außer Verhältnis zur von der Partei erbrachten Gegenleistung stehen.

(2) Sonstige Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 9 sind aufzugliedern und zu erläutern, wenn sie bei einer der in § 24 Abs. 3 aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 ausmachen. Darüber hinaus sind Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 Euro übersteigen, offen zu legen. Erbschaften und Vermächtnisse sind unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen, soweit der Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt.

§ 27 a Werbemaßnahmen anderer

(1) Personen, die beabsichtigen Werbemaßnahmen im Sinne des § 27 Absatz 1a zu Gunsten einer Partei durchzuführen, haben der Partei die Maßnahme unter Angabe von deren Wert, Inhalt, Finanzierung und Umfang so frühzeitig anzuzeigen, dass die Partei rechtzeitig vor der Durchführung über die Annahme als Spende entscheiden kann. Auf ein Verlangen der Partei sind sie verpflichtet, entsprechende Werbemaßnahmen unverzüglich zu unterlassen.

(2) Verlangt die Partei nicht unverzüglich, nachdem sie von einer Werbemaßnahme im Sinne des Absatzes 1 durch die Anzeige oder auf sonstigem Wege Kenntnis erlangt hat, ihre Unterlassung, so ist die Maßnahme als Spende angenommen. Die Partei hat Unterlassung zu verlangen, wenn die Spende nach § 25 Absatz 2 nicht angenommen werden darf.

(3) Die Pflichten des Absatzes 2 gelten nur dann, wenn der Partei ein Unterlassungsverlangen möglich und zumutbar ist. Ist ihr das Unterlassungsverlangen nicht möglich oder zumutbar, hat die Partei jedoch den Vorgang dem Bundestagspräsidenten anzuzeigen und über ihn in ihrem Rechenschaftsbericht zu berichten.

(4) Für Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen, die nicht unter § 27 Absatz 1a Satz 7 fällt und die als Übernahme von Werbemaßnahmen für ihre Partei zu werten ist, gelten die allgemeinen Regelungen dieses Gesetzes zur Annahme von Spenden.

(5) Die Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 muss an die Geschäftsstelle der höchsten Gliederungsebene der Partei erfolgen.

§ 28 Vermögensbilanz

(1) In der Vermögensbilanz sind Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen.

(2) Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen anzusetzen. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens erfolgen keine planmäßigen Abschreibungen.

(3) Gliederungen unterhalb der Landesverbände können Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zubeziehungsweise Abflusses verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind. Die §§ 249 bis 251 des Handelsgesetzbuchs können für die Aufstellung der Rechenschaftsberichte dieser Gliederungen unbeachtet bleiben.

§ 29 Prüfung des Rechenschaftsberichts

(1) Die Prüfung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 erstreckt sich auf die Bundespartei, ihre Landesverbände sowie nach Wahl des Prüfers auf mindestens zehn nachgeordnete Gebietsverbände. In die Prüfung ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

(2) Der Prüfer kann von den Vorständen und den von ihnen dazu ermächtigten Personen alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht erfordert. Es ist ihm insoweit auch zu gestatten, die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts, die Bücher und Schriftstücke sowie die Kassen- und Vermögensbestände zu prüfen.

(3) Der Vorstand des zu prüfenden Gebietsverbandes hat dem Prüfer schriftlich zu versichern, dass in dem Rechenschaftsbericht alle rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte erfasst sind. Auf die Versicherung der Vorstände nachgeordneter Gebietsverbände kann Bezug genommen werden. Es genügt die Versicherung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedes.

§ 30 Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk

(1) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht niederzulegen, der dem Vorstand der Partei und dem Vorstand des geprüften Gebietsverbandes zu übergeben ist.

(2) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer durch einen Vermerk zu bestätigen, dass nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1) den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht. Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer in seinem Prüfungsvermerk die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken. Die geprüften Gebietsverbände sind im Prüfungsvermerk namhaft zu machen.

(3) Der Prüfungsvermerk ist auf dem einzureichenden Rechenschaftsbericht anzubringen und in vollem Wortlaut nach § 23 Abs. 2 Satz 3 mit zu veröffentlichen.

§ 31 Prüfer

(1) Ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer darf nicht Prüfer sein, wenn er

1. ein Amt oder eine Funktion in der Partei oder für die Partei ausübt, oder in den letzten drei Jahren ausgeübt hat;
2. bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat;
3. gesetzlicher Vertreter, Arbeitnehmer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter einer juristischen oder natürlichen Person oder einer (ab 01.01.2024: rechtsfähigen) Personengesellschaft oder Inhaber eines Unternehmens ist, sofern die juristische oder natürliche Person, die Personengesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter oder das Einzelunternehmen nach Nr. 2 nicht Prüfer der Partei sein darf;

4. bei der Prüfung eine Person beschäftigt, die nach Nr. 1 bis 3 nicht Prüfer sein darf.

(2) Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft darf nicht Prüfer sein, wenn

1. sie nach Abs. 1 Nr. 3 als Gesellschafter einer juristischen Person oder einer (ab 01.01.2024: rechtsfähigen) Personengesellschaft oder nach Abs. 1 Nr. 2 oder 4 nicht Prüfer sein darf;

2. einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer ihrer Gesellschafter nach Abs. 1 Nr. 2 oder 3 nicht Prüfer sein darf.

(3) Die Prüfer, ihre Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 323 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

Sechster Abschnitt: Verfahren bei unrichtigen Rechenschaftsberichten sowie Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 31 a Rückforderung der staatlichen Finanzierung

(1) Soweit im Rechenschaftsbericht Zuwendungen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) zu Unrecht ausgewiesen worden sind und dadurch der Betrag der der Partei zustehenden staatlichen Mittel unrichtig festgesetzt worden ist, nimmt der Präsident des Deutschen Bundestages die gemäß § 19a Abs. 1 erfolgte Festsetzung der staatlichen Mittel zurück. Dies gilt nicht, wenn die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr erfolgt (§ 23a Abs. 5 Satz 3). § 48 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Nach Ablauf der in § 24 Abs. 2 bestimmten Frist ist die Rücknahme ausgeschlossen.

(3) Mit der Rücknahme setzt der Präsident des Deutschen Bundestages den von der Partei zu erstattenden Betrag durch Verwaltungsakt fest. Ergibt sich im Zuge der weiteren staatlichen Finanzierung eine Verrechnungslage, ist der Unterschiedsbetrag mit der nächsten Abschlagszahlung an die Partei zu verrechnen.

(4) Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert.

(5) Die Parteien sollen in die Satzungen Regelungen für den Fall aufnehmen, dass Maßnahmen nach Abs. 1 durch Landesverbände oder diesen nachgeordnete Gebietsverbände verursacht werden.

§ 31 b Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts

Stellt der Präsident des Deutschen Bundestages im Rahmen seiner Prüfung nach § 23a Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht fest, entsteht gegen die Partei ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages, soweit kein Fall des § 31c vorliegt. Betreffen Unrichtigkeiten in der Vermögensbilanz oder im Erläuterungsteil das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen, beträgt der Anspruch 10 vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Der Präsident stellt die Verpflichtung der Partei zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. § 31a Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 31 c Rechtswidrig erlangte oder nicht veröffentlichte Spenden

Hat eine Partei Spenden unter Verstoß gegen § 25 Abs. 2 angenommen und nicht gemäß § 25 Abs. 4 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet, entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Dreifachen des rechtswidrig erlangten Betrages; bereits abgeführte Spenden werden angerechnet. Hat eine Partei Spenden nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend im Rechenschaftsbericht veröffentlicht (§ 25 Abs. 3), entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend veröffentlichten Betrages. Der Präsident stellt die Verpflichtung der Partei zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. § 31a Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 31 d Strafvorschriften

(1) Wer in der Absicht, die Herkunft oder die Verwendung der Mittel der Partei oder des Vermögens zu verschleiern oder die öffentliche Rechenschaftslegung zu umgehen,

1. unrichtige Angaben über die Einnahmen oder über das Vermögen der Partei in einem beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht bewirkt oder einen unrichtigen Rechenschaftsbericht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einreicht oder
2. als Empfänger eine Spende in Teilbeträge zerlegt und verbucht oder verbuchen lässt oder

3. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 3 eine Spende nicht weiterleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Nach Satz 1 wird nicht bestraft, wer unter den Voraussetzungen des § 23b Abs. 2 eine Selbstanzeige nach § 23b Abs. 1 für die Partei abgibt oder an der Abgabe mitwirkt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Prüfer oder Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung eines Rechenschaftsberichts unrichtig berichtet, im Prüfungsbericht erhebliche Umstände verschweigt oder einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk erteilt. Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

§ 31 e Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt wer

1. entgegen § 27a Absatz 1 Satz 1 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. entgegen § 27a Absatz 1 Satz 2 eine Werbemaßnahme nicht oder nicht rechtzeitig unterlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden. § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bundestagspräsident.

Siebter Abschnitt: Vollzug des Verbots verfassungswidriger Parteien

§ 32 Vollstreckung

(1) Wird eine Partei oder eine Teilorganisation einer Partei nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so treffen die von den Landesregierungen bestimmten Behörden im Rahmen der Gesetze alle Maßnahmen, die zur Vollstreckung des Urteils und etwaiger zusätzlicher Vollstreckungsregelungen des Bundesverfassungsgerichts erforderlich sind. Die obersten Landesbehörden

haben zu diesem Zweck unbeschränktes Weisungsrecht gegenüber den Behörden und Dienststellen des Landes, die für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zuständig sind.

(2) Erstreckt sich die Organisation oder die Tätigkeit der Partei oder des für verfassungswidrig erklärten Teils der Partei über das Gebiet eines Landes hinaus, so trifft das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die für eine einheitliche Vollstreckung erforderlichen Anordnungen.

(3) Das Bundesverfassungsgericht kann die Vollstreckung nach § 35 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 regeln.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Vollstreckungsmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Betrifft ein verwaltungsgerichtliches Verfahren eine Frage, die für die Vollstreckung des Urteils von grundsätzlicher Bedeutung ist, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet auch über Einwendungen gegen die Art und Weise der Durchführung der von ihm angeordneten besonderen Vollstreckungsmaßnahmen.

(5) Im Falle der Vermögenseinziehung werden die §§ 10 bis 13 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) entsprechend angewendet. Verbotsbehörde ist die oberste Landesbehörde, im Fall des Absatzes 2 das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

§ 33 Verbot von Ersatzorganisationen

(1) Es ist verboten, Organisationen zu bilden, die verfassungswidrige Bestrebungen einer nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht verbotenen Partei an deren Stelle weiter verfolgen (Ersatzorganisation) oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.

(2) Ist die Ersatzorganisation eine Partei, die bereits vor dem Verbot der ursprünglichen Partei bestanden hat oder im Bundestag oder in einem Landtag vertreten ist, so stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass es sich um eine verbotene Ersatzorganisation handelt; die §§ 38, 41, 43, 44 und 46 Abs. 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht und § 32 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(3) Auf andere Parteien und auf Vereine im Sinne des § 2 des Vereinsgesetzes, die Ersatzorganisationen einer verbotenen Partei sind, wird § 8 Abs. 2 des Vereinsgesetzes entsprechend angewandt.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 34 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

§ 35 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

§ 36 (Anwendung steuerrechtlicher Vorschriften)

§ 37 Nichtanwendbarkeit einer Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 54 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird bei Parteien nicht angewandt.

§ 38 Zwangsmittel

(1) Der Bundeswahlleiter kann den Vorstand der Partei zur Vornahme der Handlungen nach § 6 Abs. 3 durch ein Zwangsgeld anhalten. Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes gelten sinngemäß; der Bundeswahlleiter handelt insoweit als Vollstreckungs- und Vollzugsbehörde. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt mindestens 250 Euro und höchstens 1.500 Euro.

(2) Der Präsident des Deutschen Bundestages kann den Vorstand der Partei zur Einreichung eines Rechenschaftsberichts, der den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht, durch ein Zwangsgeld anhalten. Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes gelten sinngemäß; der Präsident des Deutschen Bundestages handelt insoweit als Vollstreckungs- und Vollzugsbehörde. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt mindestens 500 Euro und höchstens 10.000 Euro.

§ 39 Abschluss- und Übergangsregelungen

(1) Landesgesetzliche Regelungen auf der Grundlage des bis zum 1. Januar 1994 geltenden § 22 Satz 1 dieses Gesetzes haben keine Geltung mehr.

(2) Für die Berechnung der staatlichen Mittel nach § 18 Abs. 3 Nr. 3 sowie für die Errechnung der relativen Obergrenze sind bei den Festsetzungen für die Jahre 2003 und 2004 der Ausweis der Zuwendungen in den Rechenschaftsberichten gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Dezem-

ber 2002 geltenden Fassung zugrunde zu legen. Gleiches gilt für die Erstellung der Rechenschaftsberichte über das Jahr 2002.

(3) § 23a Abs. 3 findet auf die Prüfung von Rechenschaftsberichten ab dem Rechenschaftsjahr 2002 Anwendung. Rechenschaftsberichte für das Jahr 2003 können auf der Grundlage der §§ 24, 26, 26a und 28 in ihrer ab 1. Januar 2004 geltenden Fassung erstellt werden.

(4) Sind bei der erstmaligen Anwendung des § 28 Abs. 2 in seiner ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes nicht ohne unverhältnismäßige Kosten oder Verzögerungen feststellbar, so dürfen die Buchwerte dieser Vermögensgegenstände aus dem Rechenschaftsbericht für das Rechnungsjahr 2002 als ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten übernommen und fortgeführt werden. Dasselbe gilt für Vermögensgegenstände, bei denen nach § 28 Abs. 2 keine planmäßigen Abschreibungen vorzunehmen sind, sofern die Buchwerte nach handelsrechtlichen Grundlagen ermittelt worden sind. Im Erläuterungsteil ist hierauf hinzuweisen.

(5) § 2 Absatz 2 Satz 2 findet auf in der Frist des § 19a Absatz 3 Satz 1 und 2 einzureichende Rechenschaftsberichte ab dem Rechenschaftsjahr 2016 Anwendung. § 19a Absatz 4 Satz 2 findet auf in der Frist des § 19a Absatz 3 Satz 1 und 2 einzureichende Rechenschaftsberichte ab dem Rechenschaftsjahr 2015 Anwendung. Für die Berechnung des Gesamtwertes der Zuwendungen nach § 25 Absatz 3 Satz 1 sind für das Rechenschaftsjahr 2015 Zuwendungen gemäß § 25 Absatz 3 Satz 1 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 geltenden Fassung zugrunde zu legen.

§ 40

(weggefallen)

§ 41

(Inkrafttreten)

Bundeswahlgesetz (§ 21 und § 27)

Vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288), zuletzt insoweit geändert durch Gesetze vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698), vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) sowie vom 8. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 147).

§ 21 Aufstellung von Parteibewerbern

(1) Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

(2) In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

(3) Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate, für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.

(4) Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

(5) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

(6) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 beachtet worden sind. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

§ 27 Landeslisten

(1) Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden. Sie müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, bei den in § 18 Abs. 2 genannten Parteien außerdem von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl, jedoch höchstens 2.000 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages einer der in § 18 Abs. 2 genannten Parteien muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen. Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten.

(2) Landeslisten müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

(3) Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

(4) Ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. Als Bewerber einer Landesliste kann nur vorgeschlagen werden, wer nicht als Bewerber nach § 20 Absatz 3 vorgeschlagen ist. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(5) § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 sowie die §§ 22 bis 25 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Versicherung an Eides Statt nach § 21 Abs. 6 Satz 2 sich auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Herausgeber

CDU-Bundesgeschäftsstelle | Kampagne und Mobilisierung

Klingelhöferstraße 8 | 10785 Berlin

Telefon 030 22070-0 | www.cdu.de/kontakt

3/1124 | Bestell-Nummer: 3363



cdu.de



facebook.com/cdu



x.com/cdu



youtube.com/@cdutv



instagram.com/cdu



tiktok.com/@cdudeutschland



de.linkedin.com/company/cdudeutschlands



k.cdu.de/cduwhatsapp